Landeshauptstadt Hannover - 18.60 - Datum 09.01.2008

Einladung

zur 17. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
17. Januar 2008, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1.	Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 27. September 2007 und 08. November 2007 - beide bereits übersandt
2.	A N F R A G E N
2.1.	der SPD-Fraktion
2.1.1.	zu Glücksspielautomaten (Drucks. Nr. 2928/2007)
2.1.2.	zum Schutz von Obdachlosen (Drucks. Nr. 2927/2007)
2.2.	der CDU-Fraktion zu Regelungen gegen das Hissen oder Zeigen der Reichskriegsflagge von 1935 (Drucks. Nr. 3061/2007)
2.3.	der Fraktion DIE LINKE. zur Einbürgerung von Einwohnern mit türkischer Staatsangehörigkeit (Drucks. Nr. 3077/2007)
3.	Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien (Drucks. Nr. /2007) - wird nachgereicht
4.	Antrag zur Änderung der Verfahrensordnungen für die Sanierungskommissionen Hainholz, Limmer, Mittelfeld, Nordstadt und Vahrenheide-Ost (Drucks. Nr. 0875/2007 mit 5 Anlagen)
5.	Antrag zum Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken (Drucks. Nr. 2283/2007 mit 1 Anlage)
6.	Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
6.1.	Bebauungsplan Nr. 1552, 1. Änderung - Treppenkamp Bebauungsplan der Innenentwicklung Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 2889/2007 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
6.2.	Bebauungsplan Nr. 1702 - Henriettenstiftung / Wohnungsbau

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2343/2007 N1 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

7. Antrag zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2890/2007 mit 2 Anlagen)

8. Antrag zur 6. Änderung der ZVK-Satzung
(Drucks. Nr. 2996/2007 mit 2 Anlagen)

9. Antrag zur Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“
(Drucks. Nr. 3122/2007 mit 1 Anlage)

10. Anträge zur Umweltzone Hannover

10.1. zum Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 3099/2007)

10.2. zum Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 3100/2007)

11. A N T R Ä G E

11.1. der CDU-Fraktion

11.1.1. zur Erweiterung des Historischen Museums
(Drucks. Nr. 3051/2007)

11.1.2. zu leerstehenden Gebäuden
(Drucks. Nr. 3062/2007)

11.1.3. zur Wiedereröffnung des Friedhofes Nackenberg
(Drucks. Nr. 3063/2007)

11.2. der Fraktion DIE LINKE. zur Einführung von Sozialtarifen bei Strom und Gas
(Drucks. Nr. 0044/2008)

12. Anträge zu Grundstücksangelegenheiten

W e i l

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 18.60 - Datum 24.06.2008

NIEDERSCHRIFT

17. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 17. Januar 2008,
Rathaus, Ratssaal

Beginn	15.00 Uhr
Ende	17.35 Uhr

Anwesend:
(verhindert waren)

Oberbürgermeister Weil	
Bürgermeister Strauch	(SPD) - Ratsvorsitzender
Bürgermeisterin Lange	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bürgermeisterin Dr. Moennig	(CDU)
Ratsfrau Barth	(CDU)
Ratsherr Bergen	(SPD)
Ratsherr Bindert	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beigeordnete Bittner-Wolff	(SPD)
Ratsherr Blickwede	(SPD)
Ratsherr Bock	(SPD)
Ratsherr Böning	(WfH)
Ratsherr Borchers	(SPD)
Ratsherr Busse	(CDU)
Ratsherr Degenhardt	(SPD)
Ratsherr Dette	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsherr Ebeling	(CDU)
Ratsfrau Edenhuizen	(SPD)
Ratsherr Emmelmann	(CDU)
Beigeordneter Engelke	(FDP)
Ratsherr Fischer	(CDU)
Ratsfrau Fischer	(SPD)
Ratsfrau Frank	(CDU)
Ratsherr Garbe	(SPD)
(Ratsfrau Handke)	(CDU)
Ratsherr Hanske	(SPD)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsherr Hermann	(SPD)
Ratsherr Hexelschneider	(FDP)
Ratsherr Höntsch	(DIE LINKE.)
Ratsfrau Ike	(CDU)
Ratsfrau Jakob	(CDU)
Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Kiaman	(CDU)
Ratsherr Kirci	(SPD)
Beigeordneter Klie	(SPD)
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)
Ratsfrau Kramarek	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsherr Krstic	(DIE LINKE.)
Beigeordneter Küßner	(CDU)
Beigeordneter Lensing	(CDU)

Ratsherr List	(Gruppe Hannoversche Linke)
Ratsherr Löser	(SPD)
Ratsherr Lorenz	(CDU)
Ratsfrau Lossin	(SPD)
Ratsherr Meyburg	(FDP)
Ratsherr Mineur	(SPD)
Ratsherr Müller	(SPD)
Ratsfrau Nerenberg	(SPD)
Ratsfrau Neubauer	(CDU)
Ratsherr Nikoleit	(Gruppe Hannoversche Linke)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
(Ratsherr Politze)	(SPD)
Ratsherr Putzke	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsherr Rodenberg	(SPD)
Beigeordneter Schlieckau	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsfrau Schlienkamp	(SPD)
(Ratsherr Scholz)	(CDU)
(Ratsherr Seidel)	(CDU)
Ratsfrau Seitz	(CDU)
Ratsherr Sommerkamp	(CDU)
Ratsfrau Studier	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsfrau Tack	(SPD)
Ratsherr Dr. med. Tilsen	(FDP)
Ratsfrau Wagemann	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsfrau Westphely	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verwaltung:
Erster Stadtrat Mönninghoff
Stadtbaurat Bodemann
Stadträtin Drevermann
Stadtkämmerer Dr. Hansmann
Stadtrat Walter

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 27. September 2007 und 08. November 2007

2. A N F R A G E N

2.1. der SPD-Fraktion

2.1.1. zu Glücksspielautomaten
(Drucks. Nr. 2928/2007)

2.1.2. zum Schutz von Obdachlosen
(Drucks. Nr. 2927/2007)

2.2. der CDU-Fraktion zu Regelungen gegen das Hissen oder Zeigen der Reichskriegsflagge von 1935
(Drucks. Nr. 3061/2007)

2.3. der Fraktion DIE LINKE. zur Einbürgerung von Einwohnern mit türkischer Staatsangehörigkeit
(Drucks. Nr. 3077/2007)

3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

4. Antrag zur Änderung der Verfahrensordnungen für die Sanierungskommissionen Hainholz, Limmer, Mittelfeld, Nordstadt und Vahrenheide-Ost
(Drucks. Nr. 0875/2007 mit 5 Anlagen)

5. Antrag zum Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken
(Drucks. Nr. 2283/2007 mit 1 Anlagen)

6. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten

6.1. Bebauungsplan Nr. 1552, 1. Änderung - Treppenkamp
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2889/2007 mit 3 Anlagen)

6.2. Bebauungsplan Nr. 1702 - Henriettenstiftung / Wohnungsbau
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2343/2007 N1 mit 3 Anlagen)

7. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2890/2007 mit 2 Anlagen)

8. Antrag zur 6. Änderung der ZVK-Satzung
(Drucks. Nr. 2996/2007 mit 2 Anlagen)

9. Antrag zur Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“
(Drucks. Nr. 3122/2007 mit 1 Anlage)

10. Anträge zur Umweltzone Hannover

10.1. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 3099/2007)

10.2. Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 3100/2007)

11. A N T R Ä G E

11.1. der CDU-Fraktion

11.1.1. zur Erweiterung des Historischen Museums
(Drucks. Nr. 3051/2007)

11.1.2. zu leerstehenden Gebäuden
(Drucks. Nr. 3062/2007)

11.1.3. zur Wiedereröffnung des Friedhofes Nackenberg
(Drucks. Nr. 3063/2007)

11.2. der Fraktion DIE LINKE. zur Einführung von Sozialtarifen bei Strom und Gas
(Drucks. Nr. 0044/2008)

12. Anträge zu Grundstücksangelegenheiten

12.1. Grundstücksverkauf
(Drucks. Nr. 2451/2007 mit 2 Anlagen)

12.2. Grundstücksverkauf
(Drucks. Nr. 2749/2007 mit 2 Anlagen)

12.3. Grundstücksverkauf
(Drucks. Nr. 2880/2007 mit 2 Anlagen)

12.3.1. Verkauf eines Gewerbegrundstückes
(Drucks. Nr. 0063/2008)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) eröffnete die Ratsversammlung, stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest, erklärte, dass das h1-Fernsehen beabsichtige, auch von der heutigen Sitzung Ton- und Bildaufzeichnungen anzufertigen, wenn der Rat dagegen keine Bedenken erhebe und verwies auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen sowie auf die abzusetzenden Beratungsgegenstände.

Der Rat beschloss, Punkt 12 der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der heutigen Ratsversammlung zu behandeln
und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen unter Berücksichtigung der dazu zuvor gemachten Ausführungen keine Bedenken.

TOP 1.
Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 27. September 2007 und 08. November 2007

Einstimmig genehmigte der Rat die Niederschriften über seine Sitzungen am 27. September und 08. November 2007 in der jeweils vorliegenden Fassung.

TOP 2.
A N F R A G E N

TOP 2.1.
der SPD-Fraktion

TOP 2.1.1.
zu Glücksspielautomaten
(Drucks. Nr. 2928/2007)

Stadtkämmerer Dr. Hansmann beantwortete die von Ratsfrau Dr. Koch (SPD) vorgetragene Anfrage aus Drucks. Nr. 2928/2007 im Sinne der nachfolgenden Ausarbeitung.

Die bundesweit gültige Spielverordnung regelt seit dem 1. Januar 2006 unverändert die Zulassungsbedingungen für Spielgeräte. Die Summe der Verluste innerhalb einer Stunde darf 80 Euro nicht übersteigen. Vorhandene Geräte werden ausgetauscht, wenn das Interesse der Spieler nachlässt.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1:
Wie viele Spielhallen und Spielstätten gibt es in Hannover und wie sieht die zahlenmäßige- auch sozialräumliche- Entwicklung aus?

In der Landeshauptstadt Hannover sind zurzeit 121 Spielhallen und Spielstätten gewerberechtlich angemeldet. Ende 2006 waren es 116, Ende 2005 111 Betriebe. Auffälligkeiten zur sozialräumlichen Entwicklung in der Nachbarschaft von Spielhallen sind seitens der Stadtplanung nicht festgestellt worden. Die Stadtplanung befasst sich seit mehr als 25 Jahren mit der Problematik der Ansiedlung von Spielhallen, die planungsrechtlich eine Unterart der Vergnügungsstätten darstellen. Dort, wo es aus städtebaulichen Gründen erforderlich war, wurden Bebauungspläne aufgestellt oder geändert und Spielhallen durch Festsetzungen ausgeschlossen oder eingeschränkt. Die Verwaltung prüft weiterhin in allen Verfahren zu Bebauungsplänen, ob es erforderlich ist, planungsrechtliche Regelungen zur Zulässigkeit von Spielhallen zu treffen.

Frage 2:
Welche Beobachtungen gibt es hinsichtlich der Nutzerzahlen und des Gefährdungspotentials?

Zu den Nutzerzahlen kann die Verwaltung keine Angaben machen. Diese werden statistisch nicht erfasst. Geldspielautomaten bergen ein hohes Gefährdungspotenzial, das die Spielsucht fördern kann. Daher ist das Spielen an diesen Automaten durch das Jugendschutzgesetz für Minderjährige verboten.

Frage 3:
Welche Kontrollen werden zur Einhaltung des Jugendschutzes, des Verbotes des Konsums alkoholischer Getränke sowie der Manipulation der Automaten durch kriminelle Banden durchgeführt?

Spielhallen werden wie auch Diskotheken und Gaststätten in unregelmäßigen Abständen durch die MitarbeiterInnen des Jugendschutzes aufgesucht. Dabei wird kontrolliert, ob sich Minderjährige verbotenerweise in Spielhallen aufhalten. Verstöße wurden in letzter Zeit nicht festgestellt.

Durch die GaststättenprüferInnen werden Spielhallen ebenfalls unregelmäßig kontrolliert. Hierbei wird auf unerlaubten Alkoholausschank und grundsätzlich auf einen ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Betrieb geachtet.

Bei der Manipulation von Automaten durch kriminelle Banden handelt es sich um einen Straftatbestand. Zuständig sind die einzelnen Polizeiinspektionen und -stationen der Polizeidirektion Hannover. Auffälligkeiten wurden uns nicht mitgeteilt.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) fragte, ob und ggf. wie viele neue Anträge aus welchen Stadtteilen der Verwaltung vorlägen und in welchem Umfang der Schutz von Jugendlichen berücksichtigt werde, damit in deren Bereichen (Schule, soziale Einrichtungen) keine Spielhallen oder Spielstätten betrieben würden.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann antwortete, die Zahl der der Verwaltung vorliegenden Anträge könne er hier nicht nennen, da es insoweit umfangreicher Recherchen bedürfe. Das gelte auch für die Frage, für welche Stadtteile die Anträge gestellt worden seien.
In den von seinem Vorredner genannten Bereichen dürften derartige Einrichtungen nicht betrieben werden.

Ratsherr Nikoleit (Hannoversche Linke) fragte, wie hoch die Steuereinnahmen in diesem Zusammenhang seien und wem diese zuflössen und ob 100 %ig überprüft werden könne, dass die Steuern in korrekter Höhe abgeführt würden.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann antwortete, zusammen mit der Polizei überprüfe die Stadt Spielhallen sehr intensiv und sei dabei bemüht, immer auf dem Laufenden zu bleiben. Bei der zu entrichtenden Steuer handele es sich eine städtische Steuer. Die daraus erzielten Einnahmen könne er ad hoc nicht nennen.

TOP 2.1.2.
zum Schutz von Obdachlosen
(Drucks. Nr. 2927/2007)

Stadtrat Walter beantwortete die von Ratsfrau Dr. Koch (SPD) vorgetragene Anfrage aus Drucks. Nr. 2927/2007 im Sinne der nachfolgenden Ausarbeitung.

Mit großer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass, so wie zunehmende Gewaltbereitschaft und – ausübung ja zurzeit allenthalben beklagt wird, auch die Hemmschwelle abgesunken ist, wohnungslose Menschen körperlich zu misshandeln und zu verletzen.
Lassen Sie mich deshalb zunächst ganz generell feststellen: So verabscheuungswürdig solche Vorfälle sind, so wichtig ist es auch, sie – ohne jede Verharmlosung! – ins Verhältnis zu setzen.
Am wirkungsvollsten und nachhaltigsten ist es, jeder Gewaltausübung präventiv entgegenzutreten und jeden gewalttätigen Vorfall, insbesondere auch und gerade gegen Randgruppen, möglichst kurzfristig zu verfolgen.
Und da finde ich es schon ganz bemerkenswert, wenn uns das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen bescheinigt, dass Hannover, z.B. in Sachen der ausgeübten Jugendgewalt, nicht schlecht dasteht. Herr Prof. Pfeiffer stellt dazu fest, dass sich in den vergangenen acht Jahren die Zahl der jugendlichen IntensivtäterInnen bei uns halbiert und z.B. in München verdoppelt hat. Im gleichen Zeitraum hat sich in Hannover die

Zahl der türkischen Jugendlichen, die ein Gymnasium besuchen, verdoppelt, während sie in

München um ein Drittel zurückgegangen ist; und der Anteil von HauptschülerInnen ist in Hannover nur halb so hoch wie in dieser Vergleichsstadt.

Es gibt da sicherlich keine einfachen, monokausalen Zusammenhänge. Aber ich denke schon, dass z.B. die umfängliche und differenzierte Unterstützung der Bildungsarbeit in unserer Stadt, die niedrig schwelligen Erziehungshilfen, die wir im Kontraktmanagement umsetzen, der vergleichsweise hohe Anteil an schulischen und außerschulischen Kinderbetreuungsangeboten und die gezielte Unterstützung von Gewaltpräventionsprojekten auch deutliche Früchte tragen.

Auch wenn Hannover somit keine Stadt ist, in der Gruppen wie Obdachlose besonders gefährdet sind, ist es leider auch bei uns im Jahre 2007 zu fünf Vorfällen dieser Art gekommen. Betroffen sind insbesondere Personen, die im Freien übernachten. Dies ist auch deswegen bedauerlich, da in Hannover grundsätzlich kein Obdachloser „Platte machen" muss, weil genügend Einrichtungen für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung stehen. Auch wenn hierauf immer wieder aufmerksam gemacht wird, ziehen es allerdings viele Obdachlose aus persönlicher Motivation vor, diese Angebote nicht in Anspruch zu nehmen.

Um ein realistisches Bild über die Gefährdungssituation dieser Menschen zu erhalten, hat sich insbesondere auch der Kommunale-Kriminalitäts-Präventionsrat (KKP) im vergangenen Jahr ausführlich mit dem Thema Gewalt gegen Obdachlose befasst. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Beratungsstellen, den Fachbereichen der Stadt sowie der Polizei und Staatsanwaltschaft diente einer Bestandsaufnahme und dem Ziel, weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen zum Schutz wohnungsloser Menschen zu erörtern.

Dabei wurde deutlich, dass zu den Beweggründen der überwiegend jugendlichen Täter keine einheitliche Motivlage konstatiert werden kann. Sämtliche Taten seien nach Angaben der Staatsanwaltschaft auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen. Rechtsradikale Hintergründe spielten bei den Übergriffen, den Feststellungen gemäß, keine Rolle.

Derartige Übergriffe sind auch in anderen großen Städten bekannt geworden. Es handelt sich nicht um ein spezifisches Problem in Hannover, sondern um die Auswüchse einer Spirale von Missachtung gegenüber den vermeintlich noch Schwächeren. Bedauerlicherweise werden diese Delikte nur sehr selten angezeigt, da die Opfer in der Regel an einer Strafverfolgung kein oder nur ein sehr geringes Interesse haben.

Der KKP kam deshalb in seiner Bewertung darin überein, dass die im vergangenen Jahr in Hannover bekannt gewordenen Fälle – nicht zuletzt auch aufgrund des besonderen Medieninteresses – zu einer Dunkelfelderhellung beitragen können. Ein statistisch belegbarer Anstieg derartiger oder vergleichbarer Taten konnte jedenfalls nicht verzeichnet werden.

Im Zusammenhang mit den eingangs genannten Fällen besonders erfreulich ist, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft jeweils besonders zügig entsprechende Strafverfahren eingeleitet und – ebenfalls sehr kurzfristig – auch mit dem Ergebnis entsprechend spürbarer Sanktionen abgeschlossen werden konnten. Die Palette des Strafmaßes ging dabei – je nach Einzelfall – bis hin zum Arrest. Auch Einsätze in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gehörten dazu; wie mir von den Trägern berichtet wurde, mit durchaus beeindruckenden Ergebnissen für die Betroffenen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen noch wie folgt:

<u>Frage 1:</u>

Welche Angebote gibt es in der Stadt Hannover für Obdachlose und Nichtsesshafte und in welchem Umfang werden sie in Anspruch genommen?

Für die Erst- und Notversorgung von Obdachlosen und Nichtsesshaften stehen in Hannover zielgruppenspezifische Übernachtungsangebote in freier und städtischer Träger zur Verfügung.
Für allein stehende Männer bieten sechs Institutionen 462 Übernachtungsplätze an, allein stehende Frauen finden in drei Einrichtungen insgesamt 68 Plätze als Nachtlager. Des Weiteren werden 102 Übernachtungsmöglichkeiten speziell für drogenabhängige Obdachlose in vier Einrichtungen angeboten, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen 22 Plätze in zwei Einrichtungen zur Verfügung. Speziell für Paare sieht das Angebot 28 Plätze vor.
Darüber hinaus existiert, ebenfalls in freier und städtischer Trägerschaft, eine Vielzahl weiterer tagesstrukturierender und beratender Angebote: von ambulanten Tagestreffpunkten wie dem Kontaktladen “Mecki“ oder dem Tagestreffpunkt “DüK“ und themenspezifischen Beratungsstellen bis hin zu Kleiderkammern, Kaffeestuben und Suppenküchen sowie der beim Friederikenstift ansässigen Malteser Migranten Medizin (MMM) als Anlaufstelle für gesundheitliche Problemlagen.
Sofern seitens der Betroffenen eine Unterbringung erwünscht wird, stehen städtische Unterkünfte sowie stationäre Einrichtungen wie z.B. des Werkheimes e.V., des Karl-Lemmermann-Hauses oder des Vereins “Selbsthilfe für Wohnungslose“ zur Verfügung. Diese entscheiden im Rahmen eines Erstgespräches über eine entsprechende Aufnahme. Das Angebot wird aus übereinstimmender, fachlicher Sicht als insgesamt bedarfsgerecht bewertet und ist gut frequentiert.

Frage 2:
Wie erfahren die Betroffenen von diesen Angeboten, welche Umstände führen aus Sicht der Betroffenen dazu, diese Angebote nicht zu nutzen und welche Vorschläge gibt es von Seiten der Verwaltung, Hemmnisse in der Inanspruchnahme abzubauen?

Diese Angebote sind allen relevanten Institutionen bekannt, wie z.B. der Diakonie, der Caritas, der Bahnhofsmission, Polizei, Feuerwehr, usw.
Die Betroffenen werden von diesen Institutionen sowie im Rahmen der aufsuchenden und nachgehenden Sozialarbeit sowohl von den Streetworkern des Fachbereichs Soziales als auch von den Freien Trägern über das bestehende Hilfeangebot in der Stadt informiert – u.a. wird hierzu wird eine entsprechende Übersicht als Handzettel ausgegeben.
Das Hilfesystem ist entsprechend vernetzt, so dass die Betroffenen an allen Stellen über weitere Angebote informiert werden können. Im Weiteren ist festzuhalten, dass innerhalb der Gruppe der Wohnungslosen auch ein eigener, nicht zu unterschätzender Informationsaustausch besteht.
Gleichwohl ist im Rahmen der Beratungs- und Betreuungsarbeit festzustellen, dass Gemeinschaftsunterkünfte zum Teil aus Angst vor Gewalt, Repressalien innerhalb der Szene sowie vergangener schlechter Erfahrungen gemieden werden. Darüber hinaus hat ein nicht unerheblicher Anteil der Wohnungslosen Schwierigkeiten im sozialen Umgang; generelle psychische Probleme, oder der mit Alkohol- bzw. Drogenkonsum einhergehende Kontrollverlust führen nicht selten zu Anpassungsproblemen, so dass gemeinschaftliche Unterbringungen oftmals auch aus diesem Grund gemieden werden. Letztlich führen biografisch geprägte, individuelle Entscheidungen der Betroffenen dazu, dass das bestehende Übernachtungsangebot nur eingeschränkt in Anspruch genommen wird. Dies ist allerdings keine Besonderheit der hannoverschen Situation, sondern prägt die offene Struktur der Angebote der Obdachlosenarbeit im Allgemeinen.

Die Beratung und Betreuung greift u. a. diese komplexen Ursachen auf, um die individuellen Hemmnisse abzubauen und die Betroffenen längerfristig an geeignete

Unterbringungsformen heran zu führen. Die Betroffenen werden von allen Institutionen grundsätzlich immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Übernachtung in diesen Einrichtungen sicherer ist als ein Leben auf der Straße.

Frage 3:
Ist die Zusammenarbeit beispielsweise mit dem Sicherheitspersonal im Bereich des Hauptbahnhofs Hannover verbesserungswürdig?

Die städtischen Straßensozialarbeiter und die Mitarbeiter der Firma Protec treten auf Grund unterschiedlicher Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen nebeneinander auf. Ein gemeinsames Auftreten würde auch von dem Klientel kaum akzeptiert und die Straßensozialarbeiter liefen Gefahr, den Zugang zu den Betroffenen zu verlieren.
Die Streetworker treffen sich in regelmäßigen Abständen mit dem Kontaktbeamten der Polizei für den Innenstadtbereich. Hier finden ein gemeinsamer inhaltlicher Austausch sowie gelegentliche gemeinsame Rundgänge durch den Innenstadtbereich statt.
Unabhängig davon hat die Protec GmbH – vor dem Hintergrund der hier in Rede stehenden Vorfälle – angekündigt, besonders gezielt auf Plätze zu achten, an denen sich Obdachlose aufhalten um auf diesem Wege einen Beitrag zum Schutz der Menschen zu leisten.

Ratsfrau Ike (CDU) fragte, aus welchem Grunde die Ratsmehrheit den Antrag der CDU-Fraktion zum Haushaltsplan abgelehnt habe, in dem es darum gegangen sei, Präventionsprogramme für Jugendliche auf den Weg zu bringen und dafür Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ratsherr Bergen (SPD) fragte, ob der Verwaltung bekannt sei, dass in den vergangenen Jahren die Möglichkeiten der persönlichen Hygiene für Obdachlose und Nichtsesshafte dadurch eingeschränkte worden seien, dass im Stadtgebiet öffentliche WC-Anlagen überwiegend mit Gebühren belegt worden seien und ob es ganztägige Angebote gebe, die entsprechende Möglichkeiten für Obdachlose vorhielten und ob es Bestrebungen der Stadt gebe, den kostenfreien Zugang zu ausgewählten entsprechenden Anlagen zu ermöglichen.

Erster Stadtrat Mönninghoff antwortete, der „Toilettenvertrag“ sei seinerzeit ausführlich diskutiert worden. Für eine Toilette am Hauptbahnhof sei Kostenfreiheit vereinbart worden. Bei allen anderen sei der Betreiber berechtigt, Gebühren zu erheben.

Stadtrat Walter ergänzte, in den von ihm bereits angesprochenen Einrichtungen gebe es selbstverständlich auch WC´s. Auch bei den tagesstrukturierenden Angeboten stünden entsprechende Einrichtungen zur Verfügung.

Ratsherr Krstic (DIE LINKE.) fragte, unter welchen Voraussetzungen Obdachlose von öffentlichen Plätzen vertrieben würden und wie die Stadt mit diesem Problem umgehe und ob Platzverweise gegen Obdachlose evtl. dazu beitragen könnten, das gesellschaftliche Klima zu verschärfen und ob evtl. die Problematisierung von Obdachlosen durch Gewerbetreibende in der Innenstadt ein Grund dafür sein könne, dass Kinder und Jugendliche Obdachlose als von der Gesellschaft auszustoßende wertlose Menschen betrachteten.

Stadtrat Walter antwortete, die Bemühungen der Stadt und der politischen Vertreter insgesamt seien darauf gerichtet, wohnungslose und obdachlose Menschen in die Stadtgesellschaft zu integrieren, und zwar trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten. Obdachlose würden von Plätzen, auf denen die Landeshauptstadt Hannover das „Hausrecht“ ausübe, nicht vertrieben. Es sei ggf. Aufgabe der Sozialarbeit, auf Obdachlose zuzugehen. Wie sich die Dinge auf privaten Flächen darstellten, könne er im Wesentlichen nicht beurteilen. Er gehe aber davon aus, dass auch dort Wohnungslose bzw. sozial Auffällige generell nicht einfach vertrieben würden, sondern dass versucht werde, mit den Betroffenen so in Kontrakt zu kommen, dass ursächlich mit ihren Problemen gearbeitet werden könne. Aus diesem Grunde gebe es die vernetzte Zusammenarbeit und das Bemühen, auch mit den Privateigentümern insbesondere der sensiblen Flächen ständig im Gespräch zu bleiben.

Ratsfrau Lossin (SPD) fragte, wie viele Streetworker es in Hannover gebe und wie viele davon bei der Stadt bzw. bei freien Trägern angestellt seien und inwieweit auch Frauen in diesem Bereich arbeiteten und in welchem Umfang Streetworker Fremdsprachen beherrschten und ob es im Streetworkerbereich Schwerpunkte gebe.

Stadtrat Walter antwortete, bei der Stadt seien 2 Streetworker angestellt. Darüber hinaus gebe es Streetworker speziell für die Obdachlosenarbeit bei freien Trägern, die die Stadt finanziere. Die genaue Zahl könne er nicht nennen. Die konzeptionelle Arbeit sei je nach Träger unterschiedlich aufgeteilt. Die städtischen Streetworker seien auf die City und auf die nicht an Institutionen und Einrichtungen gebundene Obdachlosenszene und diejenigen konzentriert, die sich bettelnd im öffentlichen Straßenraum aufhielten. Die Sozialarbeit der freien Träger sei schwerpunktmäßig an die jeweils bereitgehaltenen Institutionen gebunden. Zur Geschlechteraufteilung der Streetworker könne er exakte Zahlen nicht nennen. In den letzten Jahren habe man die Möglichkeit in den Vordergrund gestellt, auch mit fremdsprachigen Wohnungslosen kommunizieren zu können.

Beigeordnete Bittner-Wolff (SPD) fragte, mit welchen Maßnahmen den Ängsten derjenigen begegnet werden könne, die Gemeinschaftsunterkünfte nicht nutzten, weil sie dort Repressalien und Gewalt befürchteten.

Stadtrat Walter antwortete, trotz der Bemühungen aus der Vergangenheit, die Betroffenen zu motivieren, Gemeinschaftsunterkünfte zu nutzen, ließen sich die geschilderten Ängste nicht in vollem Umfang ausräumen.

Ratsherr Borchers (SPD) fragte, welche Erkenntnisse die Verwaltung über die tatsächliche Faktenlage hinsichtlich von Gewalt habe und welche Strategien der Träger es gebe, Gewalt möglichst entgegen zu wirken.

Stadtrat Walter antwortete, das Gefühl und die jeweilige psychische Situation der Wohnungslosen kontrastiere deutlich mit der echten Situation in den Unterkünften. Das Gefühl der Betroffenen, in den Einrichtungen Gewalt ausgesetzt sein zu können, sei deutlich stärker als die tatsächlich festzustellende Gewalt. Beispielhaft verweise er auf die Einrichtung für obdachlose Drogenabhängige in Lahe. In den letzten 10 Jahren sei nicht bekannt geworden, dass von dieser Einrichtung irgendwelche Benachteiligungen des Umfeldes ausgegangen seien.

TOP 2.2.
der CDU-Fraktion zu Regelungen gegen das Hissen oder Zeigen der Reichskriegsflagge von 1935
(Drucks. Nr. 3061/2007)

Oberbürgermeister Weil beantwortete die von Ratsherrn Lorenz (CDU) vorgetragene Anfrage aus Drucks. Nr. 3061/2007 im Sinne der nachfolgenden Ausarbeitung.

Die Reichskriegsflagge diente bereits den Gegnern der Weimarer Republik als Erkennungszeichen. Heute wird sie von rechtsextremistischen Gruppierungen demonstrativ verwendet. Sie wird in der Öffentlichkeit zunehmend als Symbol des Rechtsextremismus und seiner gewalttätigen Erscheinungsformen eingestuft und somit als ein politisches Kennzeichen bewertet, das für die Ablehnung der Demokratie steht.

Für sich genommen ist das Zeigen und Hissen der Reichskriegsflagge in der Fassung vor 1935 – ohne Hakenkreuz – weder strafbar noch ordnungswidrig. Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, um den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB zu erfüllen oder eine Ordnungswidrigkeit durch Belästigung der Allgemeinheit nach § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) darzustellen.

Die Rechtspraxis in den Bundesländern ist unterschiedlich. In Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist bereits das Zeigen der Reichskriegsflagge im Rahmen des Polizeirechts stets als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu werten. Dagegen kann in Niedersachsen immer nur für den konkreten Einzelfall beantwortet werden, ob ein strafbares oder ein ordnungswidriges Verhalten und somit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit vorliegt. Ein entsprechender Erlass oder eine Durchführungsverordnung des Innenministeriums zu diesem Themenkomplex wurde im Nachgang zu der Beschlussfassung über das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Jahr 2003 nicht gefasst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist seitens der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover vorgesehen, eine ordnungsrechtliche Vorschrift der Landeshauptstadt Hannover zu schaffen, die das Hissen oder das Zeigen der Reichskriegsflagge von 1935 verbieten?

Bisher hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in der ihm vermittels § 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, eine ordnungsrechtliche Vorschrift in Satzungen aufzunehmen, die das Zeigen und Hissen der Reichskriegsflagge in der Fassung vor 1935 (ohne Hakenkreuz) auf dem Regelungsgebiet der jeweiligen Fassung untersagt.

In Betracht käme die Aufnahme einer solchen ordnungsrechtlichen Vorschrift insbesondere in Satzungen zur Regelung der Benutzung des kommunalen Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover.

Die Verwaltung wird dem Rat diesbezüglich derzeit keinen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Eine Abfrage der betroffenen Fachbereiche hat keinen entsprechenden Handlungsbedarf ergeben.

Eine landeseinheitliche Regelung der Kommunen ist in jedem Fall vorzuziehen.

Frage 2:

Welche darüber hinaus gehenden Maßnahmen ergreift die Landeshauptstadt Hannover um das Zeigen oder das Hissen der Reichskriegsflagge von 1935 zu verhindern?

Hannover hat stets sein Gesicht gegen Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit gezeigt. Sehr eindrucksvoll sogar am 15. September 2007 auf dem Trammplatz im Rahmen des Festes der Demokratie.

Die Landeshauptstadt Hannover hat als integralen Bestandteil seiner kommunalpolitischen Verantwortung auf freiwilliger Basis eigene Aktivitäten mit der Zielsetzung der Information und Schulung zu den Themen Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus entwickelt.

Mit einem einstimmigen Beschluss des Rates über den Beitritt zur Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus im vergangen Jahr hat die Landeshauptstadt Hannover zum zweiten Mal kurz aufeinander folgend in der aktuellen Ratsperiode – nach der aktuellen Stunde des Rates im Dezember 2006 – sehr deutlich gemacht, dass Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in Hannover keinen Platz haben.

Eine gute Übersicht über die weiteren Aktivitäten der Landeshauptstadt Hannover gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit hat die Verwaltung dem Rat mit der Informationsdrucksache Nr. 0238/2007 zur Verfügung gestellt und in dieser auch festgehalten, dass die Verwaltung es für sinnvoll und erforderlich hält, die umfangreichen Aktivitäten im Rahmen der laufenden Arbeiten in den Fachbereichen stets weiter zu entwickeln und voranzubringen.

Ratsherr Lorenz (CDU) fragte, ob es zutreffe, dass die Stadt auf ihre Möglichkeiten im Rahmen der Satzungskompetenz verzichte und darauf setze, dass das Land eine einheitliche Regelung vorgebe, sei sie auf anderen Feldern doch durchaus bereit, ohne Landesvorgaben zu handeln. Beispielhaft verweise er auf die Einrichtung der Umweltzone.

Oberbürgermeister Weil antwortete, die erste Instanz, die vorgeschlagen habe, in Hannover eine Umweltzone einzurichten, sei die niedersächsische Landesregierung gewesen. Er würde es begrüßen, wenn es auch in diesem Bereich landeseinheitliche Regelungen gäbe.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werde die Verwaltung keinen entsprechenden Satzungsvorschlag unterbreiten, da es keinen Handlungsbedarf gebe. Hannover sei erfreulicherweise eine Stadt, in der das Zeigen von rechtsextremistischen Symbolen nur sporadisch wahrnehmbar sei. Sollte sich das ändern, würde die Verwaltung sehr schnell reagieren.

TOP 2.3.
der Fraktion DIE LINKE. zur Einbürgerung von Einwohnern mit türkischer Staatsangehörigkeit
(Drucks. Nr. 3077/2007)

Stadtkämmerer Dr. Hansmann beantwortete die von Ratsherrn Höntsch (DIE LINKE.) vorgetragene Anfrage aus Drucks. Nr. 3077/207 im Sinne der nachfolgenden Ausarbeitung.

Von den rund 75.000 EinwohnerInnen der Landeshauptstadt Hannover mit ausländischer Staatsangehörigkeit besitzen zirka 19.000, also rund 25 Prozent, die türkische Staatsangehörigkeit. Eine Einbürgerung erfolgt nur auf Antrag. Die Dauer des Verfahrens hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Soweit andere Behörden wie zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit, der Verfassungsschutz, die Polizei, das Bundeszentralregister der Bundesanwaltschaft usw. beteiligt werden müssen, haben wir keinen Einfluss auf die Verfahrensdauer. Verzögerungen können sich ergeben, weil das Verfahren zur Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit durch die Heimatbehörden sehr lange dauert. Im Übrigen sind wir stets um eine zügige Bearbeitung der Anträge bemüht.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1
Wie viele Einbürgerungsanträge wurden von den türkischen Bürgerinnen und Bürgern sowie von Angehörigen anderer Migrationsgruppen pro Jahr gestellt, und wie vielen davon wurde stattgegeben?

Die Einbürgerungsanträge und die Ablehnungen werden nicht nach Staatsangehörigkeiten erfasst.

Statistik 2004:
Anträge gesamt: 2.157
Einbürgerungen gesamt: 1.851

Aufteilung nach Staatsange-hörigkeiten:	
türkisch	*480*
iranisch	*272*
ukrainisch	*215*
russisch	*146*
irakisch	*58*
afghanisch	*99*
moldauisch	*35*
polnisch	*128*
griechisch	*28*
sonstige	*390*

Ablehnungen gesamt: 249

Statistik 2005:

Anträge gesamt: 2.910

Einbürgerungen gesamt: 1.607

Aufteilung nach Staatsangehörigkeiten:	
türkisch	*405*
iranisch	*125*
ukrainisch	*121*
russisch	*144*
polnisch	*82*
afghanisch	*38*
irakisch	*119*
kirgisisch	*15*
libanesisch	*18*
griechisch	*22*
srilankisch	*18*
sonstige	*500*

Ablehnungen gesamt 144

Statistik 2006:

Anträge gesamt: 2.257

Einbürgerungen gesamt: 1.752

Aufteilung nach Staatsangehörigkeiten:	
türkisch	406
iranisch	162
ukrainisch	198
russisch	133
polnisch	102
afghanisch	33
irakisch	86
kirgisisch	23
libanesisch	19
griechisch	15
srilankisch	8
sonstige	567

Ablehnungen gesamt 113

Statistik 2007:
Anträge gesamt: 1871 (Jan. bis Nov.)
Einbürgerungen gesamt: 1460

Aufteilung nach Staatsangehörigkeiten:	
türkisch (163)	279
iranisch (439)	160
ukrainisch (166)	215
russisch (160)	161
polnisch (152)	99
afghanisch (423)	65
irakisch (438)	58
kirgisisch (450)	12
libanesisch (451)	28
griechisch (134)	33
srilankisch (431)	28
sonstige	535

Ablehnungen gesamt 109

Frage 2:
Halten Sie die Relation zwischen diesen Zahlen und der Gesamtzahl von etwa 16.000 volljährigen Mitbürgern mit türkischer Staatsangehörigkeit angesichts der offiziell von der Stadt verlautbarten Integrationsbemühungen für angemessen?
Die Anzahl der jährlich eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen entspricht (mit Ausnahme der Zahlen in 2007) in etwa ihrem Anteil an der gesamten ausländischen Bevölkerung in Hannover. Die Verwaltung bemüht sich stetig um bessere und frühzeitige Information über die Möglichkeiten einer Einbürgerung aller Ausländer. Es wird z.B. an einer aktuellen Informationsbroschüre gearbeitet, damit möglichst viele ausländische Einwohner und Einwohnerinnen die Möglichkeit einer Einbürgerung nutzen.

Frage 3:
Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um den Prozess der Einbürgerung von Migranten mit mehr als 8 Jahren Aufenthaltsdauer zu beschleunigen?
Die Verwaltung bemüht sich um eine zügige Bearbeitung der Einbürgerungsanträge, hat aber auf die Dauer der notwendigen Verfahren bei anderen Behörden (Anfragen, s.o.) nur sehr eingeschränkt Einfluss.

TOP 3.
Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien - abgesetzt

TOP 4.
Antrag zur Änderung der Verfahrensordnungen für die Sanierungskommissionen Hainholz, Limmer, Mittelfeld, Nordstadt und Vahrenheide-Ost
(Drucks. Nr. 0875/2007 mit 5 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat die Änderungen der Verfahrensordnungen für die Sanierungskommissionen Hainholz, Limmer, Mittelfeld, Nordstadt und Vahrenheide-Ost gemäß den der Drucks. Nr. 875/2007 in den Anlagen 1 bis 5 beigefügten Entwürfen.

TOP 5.
Antrag zum Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken
(Drucks. Nr. 2283/2007 mit 1 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat die der Drucks. Nr. 2283/2007 als Anlage beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken und eine Verpflichtung dahingehend abzugeben, dass die Landeshauptstadt Hannover die erforderlichen Komplementärfinanzierungsmittel für das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ in einem Drittel der Gesamtsumme bezogen auf die Gesamtlaufzeit zur Verfügung stellen wird und dass die Sanierung in Stöcken spätestens zum 31.12.2017 beendet wird.

TOP 6.
Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten

TOP 6.1.
Bebauungsplan Nr. 1552, 1. Änderung - Treppenkamp
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2889/2007 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat die in der Drucks. Nr. 2889/2007 mit 3 Anlagen (B-Plan Nr. 1552, 1. Änderung) enthaltene Bebauungsplanangelegenheit.

TOP 6.2.
Bebauungsplan Nr. 1702 - Henriettenstiftung / Wohnungsbau
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2343/2007 N1 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat die in der Drucks. Nr. 2343/2007 – Neufassung – mit 3 Anlagen (B-Plan Nr. 1702) enthaltene Bebauungsplanangelegenheit.

TOP 7.
Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2890/2007 mit 2 Anlagen)

Mit 35 gegen 21 Stimmen beschloss der Rat die der Drucks. Nr. 2890/2007 als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Hannover.

TOP 8.
Antrag zur 6. Änderung der ZVK-Satzung
(Drucks. Nr. 2996/2007 mit 2 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat die 6. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse in der Fassung der Anlage 1 zu Drucks. Nr. 2996/2007.

TOP 9.
Antrag zur Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“
(Drucks. Nr. 3122/2007 mit 1 Anlage)

Einstimmig beschloss der Rat die der Drucks. Nr. 3122/2007 als Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“.

TOP 10.
Anträge zur Umweltzone Hannover

Ratsherr Sommerkamp (CDU) äußerte, seit Einführung der Umweltzone am 01. Januar 2008 vergehe kaum ein Tag, an dem man den Zeitungen nicht entnehmen könne, welche Probleme damit verbunden seien, dass die Umweltzone von der Ratsmehrheit Hals über Kopf eingeführt worden sei. Klammheimlich sei die Bußgeldbewehrung der Verordnung zur Einrichtung der Umweltzone vom 01. Januar auf den 01. Mai 2008 verschoben worden. Evtl. habe man befürchtet, dass das Image der Stadt Schaden nehmen könne, wenn insbesondere die Messegäste durch den Erwerb der Plaketten zur Kasse gebeten würden. Offensichtlich breche sowohl in der Verwaltung als auch an anderen Stellen das reinste Chaos aus, wenn es gelte zu entscheiden, welche Plakette für welches Fahrzeug vergeben werden solle. Von Betroffenen wisse er, vor welcher Situation man stehe, wenn man eine Ausnahmegenehmigung beantragen wolle. Zum einen sei der erforderliche Papierkrieg kaum noch zu rechtfertigen und zum anderen werde es Betroffenen erschwert, sich mit der Plakette in der Stadt zu bewegen. Die erlaubte Fahrstrecke von 500 km/Jahr müsse in einem Fahrtenbuch dokumentiert werden. Beim Einfahren in die Umweltzone müsse man anhalten, den Namen des Fahrers, den Tachostand und die Uhrzeit sowie das Datum notieren. Das Gleiche wiederhole sich beim Verlassen der Umweltzone. An keiner Stelle des Stadtgebietes sei ihm bislang ein Schild aufgefallen, das darauf verweise, welche Park-and-Ride-Möglichkeiten es im Zusammenhang mit der Umweltzone gebe. Offensichtlich sei von der Ratsmehrheit in keiner Weise darüber nachgedacht worden, welche Details bei der Einführung der Umweltzone zu bedenken gewesen wären. Die von ihm aufgezeigten Punkte hätten bei einer besseren Vorbereitung von vornherein bedacht werden müssen.

Der Antrag seiner Fraktion resultiere aus zwischenzeitlich bekannt gewordenen Informationen hinsichtlich Feinstaubemissionen und ähnlicher Dinge. Viele sich aus der Verordnung zur Einrichtung der Umweltzone ergebende Dinge wären überflüssig, wenn man die im Antrag der CDU-Fraktion aufgeführten Punkte konsequent umsetzen würde. Es wäre daher sinnvoll gewesen, die von der CDU-Fraktion geforderten Maßnahmen einzuführen. Das hätte zu besseren Ergebnissen geführt als das von der Mehrheit hier Beschlossene.

Ratsherr Meyburg (FDP) erklärte, Mitte letzten Jahres habe die Ratsmehrheit einen Luftreinhalteplan beschlossen, in dem u.a. auch die Einrichtung einer Umweltzone zum 01.01.2008 enthalten gewesen sei. Die Verwaltung habe also mehr als ein halbes Jahr Zeit gehabt, die Einrichtung dieser Umweltzone vorzubereiten. Leider habe man feststellen müssen, dass über die Einführung der Umweltzone in Hannover im weiteren und näheren Umland kaum etwas bekannt geworden sei. Offensichtlich habe die Verwaltung kurz vor Weihnachten festgestellt, dass sie in diesem Zusammenhang nicht sonderlich gut gearbeitet habe. Da der öffentliche Druck immer größer geworden sei, habe die Verwaltung entschieden, die Umweltzone zwar zum 01. Januar 2008 einzurichten, die

Bußgeldbewehrung aber auf den 01. Mai 2008 zu verschieben. Obwohl die Umweltzone in Hannover vor nahezu drei Wochen eingerichtet worden sei, gebe es immer noch Unklarheiten darüber, wo man Plaketten erhalten könne und nach welchen Kriterien sie ausgegeben würden. Auch hinsichtlich der Ausnahmen gebe es viele Fragen. Bereits in der Dezember-Ratsversammlung sei darauf hingewiesen worden, dass befürchtet werden müsse, dass insbesondere Menschen aus dem näheren und weiteren Umland Hannover nicht mehr besuchten, weil sie im Zusammenhang mit der Umweltzone verunsichert seien. In den Medien sei zwar zu Beginn dieses Jahres darüber berichtet worden, dass die Umweltzone in Hannover, Köln und Berlin eingeführt werde; nichts aber habe man darüber lesen können, dass in Hannover bis zum 01. Mai 2008 Straffreiheit gewährt werde. Menschen aus dem Umland sei also nicht bekannt gewesen, dass sie die hannoversche Umweltzone befahren könnten, ohne ein Bußgeld befürchten zu müssen. Aus diesem Grunde seien viele der Stadt ferngeblieben, was dazu geführt habe, dass insbesondere dem Einzelhandel das Nachweihnachtsgeschäft entgangen sei. Mit dem Antrag der FDP-Fraktion solle die Verwaltung beauftragt werden, Informationen darüber einzuholen, wie man in anderen Städten verfahren sei. So sei man nach seinem Dafürhalten in Köln wesentlich flexibler vorgegangen. Dort gebe es für Inhaber eines Anwohnerparkausweises oder eines Regio-Handwerker-Ausweises verlängerte Übergangsfristen. In Köln reiche es aus, eine Kopie des Fahrzeugscheines hinter die Windschutzscheibe zu legen, wenn man die Umweltzone nur kurz befahre.
Nach Auffassung seiner Fraktion sollte die Umweltzone zunächst ausgesetzt und zunächst die vorhandenen Probleme gelöst und das Konzept überarbeitet werden.

Ratsherr Müller (SPD) sagte, der Presseberichterstattung sei zu entnehmen, dass es sich lediglich um marginale Fälle handele, die sich noch nicht einmal im Zehnerbereich bewegten. Die Landesregierung habe im vergangenen Jahr das Rauchverbot in Gaststätten beschlossen und eine vernünftige Übergangsregelung geschaffen. Niemand könne in diesem Zusammenhang davon reden, dass die Landesregierung die Absicht, die Nichtraucher zu schützen, nicht ernst nehme. Die Stadt verhalte sich hier ähnlich. Die CDU-Fraktion habe den Antrag vom Juli letzten Jahres mit geändertem Datum wieder ins Verfahren gebracht. So einfach dürfe man sich es bei der Ratsarbeit nicht machen. Die drei alten ehrwürdigen Städte Hannover, Köln und Berlin seien offensichtlich moderner als viele andere und versuchten, ihren Menschen eine soweit wie möglich saubere Umwelt zur Verfügung zu stellen. Der Grundgedanke sei also, dass Rücksichtnahme vor Eigennutz gehe. Hier komme man in den Grundkonflikt der Artikel 2 und 14 des Grundgesetzes. Wie diese Verfahren letztendlich ausgingen, sei nach seinem Dafürhalten relativ sicher. Er sei bislang der Auffassung gewesen, dass die hannoversche CDU liberaler und zukunftsfähiger sei als die Bundes-CDU. Offensichtlich sei er insoweit einer Fehleinschätzung aufgesessen. In der Diskussion habe sich die CDU-Fraktion sehr kleinmütig gezeigt und sich nur auf einem kleinen und schmalen Gebiet bewegt. Sie traue sich nicht, die Gesamtinteressen vieler Menschen vorrangig zu bewerten. Bei der FDP sei nahezu Gleiches festzustellen. Wenn sich schon der Niedersächsische Ministerpräsident nicht traue, eine entsprechende landesweit geltende Verordnung zu erlassen, hätte sich wenigstens der Niedersächsische Umweltminister, der der FDP angehöre, trauen müssen. Das aber sei auch nicht der Fall gewesen.

Da, folgte man den Anträgen der Fraktionen von FDP und CDU, die Verunsicherung und das Chaos nur noch größer wäre, müsse seine Fraktion beide Anträge ablehnen.

Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen) äußerte, es sei durchaus misslich, dass man sich innerhalb Niedersachsens darüber informieren müsse, ob man die jeweiligen Innenstädte befahren könne oder nicht. Das aber liege in einem Versäumnis des Niedersächsischen Umweltministers begründet.

Sowohl in seiner Partei als auch in seiner Fraktion werde zwischenzeitlich darüber diskutiert,

wie eine Lärmminderung herbeigeführt werden könne. Auch Stickoxidminderungen stünden zur Diskussion. Man sei verpflichtet, Pläne aufzustellen, wie hier ab 2010 zu einer Reduzierung beigetragen werden könne.

Seines Erachtens habe der Oberbürgermeister eine kluge Regelung getroffen, wie man Widerspruchsverfahren und Verwaltungsakten aus dem Weg gehen könne.

Beigeordneter Küßner (CDU) sagte, die Umweltzone in Hannover sei katastrophal und überhastet eingerichtet worden. Der Oberbürgermeister habe das offensichtlich erkannt und die Notbremse gezogen, sich aber nicht getraut, die Einrichtung der Umweltzone auszusetzen. In Hamburg seien die Feinstaubwerte um 80% reduziert worden, ohne die Mitbürgerinnen und Mitbürger Repressalien auszusetzen. Dort habe man ohne die Einrichtung einer Umweltzone wirksame Maßnahmen ergriffen. Die Vergabe der Plaketten sei seines Erachtens ein Wirrwarr der Entscheidungen und eine große Abzocke gegenüber den einzelnen Autofahrern. Er gehe davon aus, dass sich die Stadt 200.000 bis 300.000 Euro in die Tasche gesteckt und damit den Stadthaushalt saniert habe. Die Stadt bereichere sich auf Kosten der ordentlichen Autofahrer. 95% aller Autos bekämen grüne Plaketten. 95% der Autofahrer müssten Plaketten kaufen, weil sie ein ordentliches Auto besäßen. Die Hälfte des Restes der Autos sei mit Sondergenehmigungen unterwegs; die andere Hälfte habe sich in wenigen Jahren erledigt. Die zwischen dem Oberbürgermeister und dem Polizeipräsidenten vereinbarten Deals seien seines Erachtens rechtlich fragwürdig. Die Polizei kontrolliere und gebe die Tickets am Ordnungsamt ab, das sie in den Papierkorb werfe. Man müsse sich fragen, wo bei diesem Verhalten der Rechtsstaat bleibe und das Ansehen der Polizei, die ihrer Pflicht nachkomme. Das sei ein Ausnutzen der Polizei und ein Infragestellen von Recht und Ordnung. Die Stadt könne mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Gebäude heizungstechnisch sanieren. Es wäre ein schöner Schlag gewesen, wenn Hannover alle städtischen Gebäude und Einrichtungen soweit saniert hätte, dass man mit gutem Beispiel vorangehen könnte.

Ratsherr Sommerkamp (CDU) betonte, aus sozialen Gründen fahre eine ihm bekannte Familie einen alten Bus, mit dem die behinderte Tochter mit ihrem Fahrstuhl transportiert werde. Die Tochter müsse nahezu täglich zu einer Betreuung in der Innenstadt gefahren werden. Die Familie arbeite in Linden und wohne am Gehaplatz. Früher seien sie durch die Stadt nach Linden gefahren. Das sei jetzt nicht mehr möglich, da die höchst zulässige Fahrstrecke von 500 Km/jährlich dazu nicht ausreiche. Das habe zur Folge, dass eine zusätzliche Strecke von 10 Km zurückgelegt werden müsse. Dadurch werde mehr Feinstaub verursacht als bei der kürzesten Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsstelle. Dieses Beispiel zeige, wie unsinnig es sei, den Innenstadtbereich für diesen Personenkreis zu sperren. Nach seiner Auffassung stehe der zurzeit zu treibende Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem zu erzielenden Erfolg. Gespannt erwarte er den Vergleich der Messwerte zum Ende des Jahres 2007 und des Jahres 2008. Nach dem hier betriebenen Aufwand müsste sich die Feinstaubbelastung wesentlich reduziert haben. Im Fachausschuss habe seine Fraktion eine Anhörung beantragt, in der auf die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen Bezug genommen werde. Leider sei dieser Antrag von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden.

Ratsherr Fischer (CDU) sagte, vor einiger Zeit sei über Leuchtturmthemen diskutiert worden. Jetzt habe die Ratsmehrheit mit der Umweltzone ein negatives Leuchtturmthema geschaffen. In der FAZ sei vor kurzem darüber berichtet worden, dass in Hannover die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Umweltzone nicht gegeben seien. 35 Überschreitungen wären möglich; im letzten Jahr seien aber nur 15 festgestellt worden. Nach Auffassung der FAZ jage man in Hannover einem Phantom nach. Nach Untersuchungen könne die Feinstaubbelastung durch Einrichtung einer Umweltzone lediglich um 4% bis 5% reduziert werden. Nur ca. 5% der Fahrzeuge könne durch Einrichtung der Umweltzone aus der Umweltzone ferngehalten werden. Man belaste also

100%, obwohl man nur 5% treffen wolle. Schon nach dem preußischen Landrecht hätten die Verwaltungen nicht sofort das schärfste Mittel einsetzen dürfen, sondern seien gehalten gewesen, niedrigschwelligere Maßnahmen zu ergreifen. Genauso verhalte es sich bei den Vorschlägen der CDU-Fraktion. Das Bundesumweltamt habe festgestellt, dass die Feinstaubbelastungen wesentlich zurückgegangen seien. Bis zum Jahr 2020 sei mit einer Reduzierung bis über 30% zu rechnen.
Nach Auffassung seiner Fraktion habe die Ratsmehrheit die Umweltzone aus ideologischen Gründen überstürzt eingeführt, ohne die Erfahrungen in anderen Städten abzuwarten.

Ratsherr Nikoleit (Hannoversche Linke) erklärte, Ratsherr Sommerkamp habe bereits darauf verwiesen, dass man zunächst die Untersuchungsergebnisse abwarten sollte. Da eine weitere Diskussion zu nichts führe, beantrage er „Schluss der Debatte".

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) verlas die noch abzuarbeitende Rednerliste.

Ratsherr Bergen (SPD) wandte sich gegen den Antrag auf „Schluss der Debatte".

> Mit 28 gegen 6 Stimmen lehnte der Rat den Antrag von Ratsherrn Nikoleit auf „Schluss der Debatte" ab.

Ratsherr Böning (WfH) sagte, mit den von ihr geforderten Maßnahmen entspreche die CDU-Fraktion den Forderungen des ADAC. Nach vorliegenden Gutachten werde der Feinstaub vom Wind in das Stadtgebiet getragen, sodass man es mit entsprechenden Belastungen im Stadtgebiet auch dann zu tun hätte, wenn kein Auto nach Hannover führe. Seines Erachtens könnte die Politik in ihrer Gesamtheit beim Bürger auf mehr Verständnis stoßen, wenn sie in der Lage wäre, aufgrund neuer Fakten von einmal getroffenen Entscheidungen abzurücken.

Ratsherr Meyburg (FDP) betonte, das Land hätte einen Luftreinhalteplan für die Stadt erlassen können. Entscheidend aber sei die Umsetzung. Die Einrichtung der Umweltzone hätte immer von der Stadt realisiert werden müssen. Aus diesem Grunde habe das Land den Kommunen die Entscheidung darüber überlassen, ob sie in ihrem Gebiet eine Umweltzone einrichten wollten. Das Land Niedersachsen habe die Plakettenverordnung im Bundesrat abgelehnt, weil die Personen, denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden sei, keine Plaketten erhalten sollten. Diese Personengruppe aber werde verstärkt von den jetzt eingesetzten Hilfssheriffs angezeigt.

Erster Stadtrat Mönninghoff sagte, nach der bundesgesetzlichen Regelung sei die Zuständigkeit des Landes gegeben. Das Land Niedersachsen habe beabsichtigt, einen Luftreinhalteplan zu erstellen. Ein entsprechender Entwurf habe bereits vorgelegen. Mit diesem Entwurf sei die Stadt nach Beteiligung der Politik einverstanden gewesen. In dem vom Land durchgeführten Anhörungsverfahren seien von 17 Verbänden Stellungnahmen abgegeben worden. Nach Eingang der Einwendungen habe das Land Niedersachsen entschieden, die Zuständigkeit auf die Kommunen zu übertragen.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, wenn die Einführung der Umweltzone auch zu keiner umfassenden Reduzierung von Schadstoffen und den Feinstaub nicht grundsätzlich beseitigt habe, habe sie doch im Bewusstsein der Bevölkerung nachhaltig dahingehend gewirkt, dass für den Klimaschutz etwas getan werden müsse. Selbstverständlich könne man jetzt bei der Vergabe der Plaketten nicht stehen bleiben; vielmehr gelte es,

weiterführende Maßnahmen zu ergreifen. Mit ihren Forderungen zu einem attraktiven ÖPNV übernehme die CDU-Fraktion lediglich die Forderungen seiner Gruppe. Gleiches gelte auch für die Ausweitung der Park-and-Ride-Möglichkeiten und der Einführung der grünen Welle.

Ratsherr Degenhardt (SPD) äußerte, nach seiner Kenntnis gebe es diverse Möglichkeiten, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, sodass es durchaus möglich sei, auch sozialen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.
Er frage die Verwaltung, ob Inhaber von Schwerbehindertenausweisen freien Zugang in Umweltzonen auch ohne Plaketten hätten.

Erster Stadtrat Mönninghoff sagte, die 500- bzw. 2000–Km-Regelung sei für die Fälle eingeführt worden, in denen man keinen Einzelnachweis haben wolle und die nicht unter spezielle Regelungen fielen. Schwerbehindertenfahrzeug hätten eine generelle Ausnahmegenehmigung.

Ratsfrau Seitz (CDU) betonte, es könne nicht die Rede davon sein, dass die CDU-Fraktion ihren Ursprungsantrag lediglich mit einem neuen Datum versehen und wieder ins Verfahren gebracht habe. Mit dem Ursprungsantrag habe die Verwaltung beauftragt werden sollen, die dort genannten Punkte zu prüfen; jetzt gehe es darum, die dort enthaltenen Dinge einzuführen.
Der vom Ministerium geforderte Luftreinhalteplan umfasse nicht nur die Umweltzone, sondern schlage auch andere Maßnahme vor, die geeignet seien, die Belastungen zu senken. In Hannover seien die anderen Maßnahmen nicht geprüft, sondern vielmehr die Umweltzone eingeführt worden, weil Rot-Grün sich davon eine erhebliche Reduzierung der Feinstaubbelastung verspreche. Bekanntlich verursache der Verkehr 40% der Feinstaubbelastungen; davon ergäben sich 80% vom Bremsenabrieb und von der Straße. Nur 8% der Belastungen stammten aus dem Auspuff. Eine derart minimale Entlastung sei nicht geeignet, die festgesetzte Höchstgrenze wesentlich zu unterschreiten. Verkannt werden dürfe nicht, dass ein wesentlicher Teil der Feinstaubbelastungen nicht dem Verkehr anzulasten sei, sondern vielmehr im Wesentlichen durch die Luft von außerhalb ins Stadtgebiet gelange. Daran wäre zu arbeiten.
Zum Lkw-Verkehr gebe es lediglich Empfehlungen, die kaum ein Lkw-Fahrer einhalte, da es sein Interesse sei, möglichst schnell den Lieferort zu erreichen.

Ratsherr Garbe (SPD) betonte, alle Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit den Merkzeichen AG, BI und H seien generell von der Plakettenpflicht befreit und könnten generell mit jedem Fahrzeug die Umweltzone befahren. Nachgewiesen werde das durch den Parkberechtigungsausweis, sodass von kontrollierenden Personen sofort erkannt werden könne, dass das Fahrzeug die Umweltzone benutzen dürfe und von der Plakettenpflicht insoweit befreit sei.

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) äußerte, wenn es zuträfe, dass die Voraussetzungen zur Einrichtung der Umweltzone nicht mehr vorlägen, müsste das Land den Kommunen untersagen, in dieser Weise aktiv zu werden.

Ratsherr Müller (SPD) verwies darauf, dass die im CDU-Antrag vorgeschlagenen Punkte im Wesentlichen mit der Drucksache zum Luftreinhalteplan bereits beschlossen worden seien. Völlig überflüssig sei es seines Erachtens, wenn die Deutsche Umwelthilfe Kontrolleure in die Stadt schicke, deren Aufgabe es sei, Fahrzeughalter anzuzeigen.

Ratsherr Fischer (CDU) verwies darauf, dass den Messergebnissen zu entnehmen sei, dass die Feinstaubbelastung von 2000 bis 2005 immer weiter reduziert worden sei. Im Jahr 2007 komme der Feinstaubbelastung keine Bedeutung mehr zu. Aus diesem Grunde sei nicht mehr zu erkennen, warum in Hannover eine Umweltzone eingerichtet worden sei. Im Gegensatz zu Rot-Grün sei für seine Fraktion die Einrichtung der Umweltzone das allerletzte unter Umständen infrage kommende Mittel. Der ADAC habe festgestellt, dass eine gut funktionierende grüne Welle den NOX-Ausstoß um 40% bis 60% verringere. Bei Feinstäuben sei eine Reduzierung um bis zu 25% festgestellt worden.

TOP 10.1.
Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 3099/2007)

Mit 38 gegen 21 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zur Umweltzone Hannover aus Drucks. Nr. 3099/2007 ab.

TOP 10.2.
Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 3100/2007)

Mit 38 gegen 21 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der FDP-Fraktion zur Umweltzone Hannover aus Drucks. Nr. 3100/2007 ab.

TOP 11.
A N T R Ä G E

TOP 11.1.
der CDU-Fraktion

TOP 11.1.1.
zur Erweiterung des Historischen Museums
(Drucks. Nr. 3051/2007)

In den Kulturausschuss!
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!
In den Verwaltungsausschuss!

TOP 11.1.2.
zu leerstehenden Gebäuden
(Drucks. Nr. 3062/2007)

In den Jugendhilfeausschuss!
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!
In den Verwaltungsausschuss!

TOP 11.1.3.
zur Wiedereröffnung des Friedhofes Nackenberg
(Drucks. Nr. 3063/2007)

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!

TOP 11.2.
der Fraktion DIE LINKE. zur Einführung von Sozialtarifen bei Strom und Gas
(Drucks. Nr. 0044/2008)

In den Sozialausschuss!
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!
In den Verwaltungsausschuss!

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) schloss daraufhin die Ratsversammlung.

Für die Niederschrift:

S t r a u c h	W e i l	L i n d n e r
Ratsvorsitzender	Oberbürgermeister	Schriftführer

SPD-Fraktion

(Anfrage Nr. 2928/2007)

Eingereicht am 15.11.2007 um 09:30 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der SPD-Fraktion zu Glücksspielautomaten

Glücksspielautomaten bergen ein hohes Suchtpotential, ihre Nutzung kann zur Verschuldung und prekären Lebenssituationen führen. Derzeitig wird flächendeckend eine neue Generation von Geldspielautomaten aufgestellt, mit höheren Gewinn- und Verlustchancen.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Wie viele Spielhallen und Spielstätten gibt es in Hannover und wie sieht die zahlenmäßige- auch sozialräumliche- Entwicklung aus?
2. Welche Beobachtungen gibt es hinsichtlich der Nutzerzahlen und des Gefährdungspotentials?
3. Welche Kontrollen werden zur Einhaltung des Jugendschutzes, des Verbotes des Konsums alkoholischer Getränke sowie der Manipulation der Automaten durch kriminelle Banden durchgeführt?

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 19.11.2007

SPD-Fraktion

(Anfrage Nr. 2927/2007)

Eingereicht am 23.11.2007 um 09:30 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der SPD-Fraktion zum Schutz von Obdachlosen

Im Jahr 2007 wurden fünf Fälle von schwerer Gewalt gegen von Obdachlosigkeit betroffene Menschen im Bereich der Innenstadt bekannt. Die Hemmschwelle, wohnungslose Menschen schwer zu misshandeln und zu beleidigen, sinkt. Gleichzeitig werden Obdachlose oft per Hausverbot von öffentlichen Plätzen vertrieben.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Welche Angebote gibt es in der Stadt Hannover für Obdachlose und Nichtsesshafte und in welchem Umfang werden diese in Anspruch genommen?
2. Wie erfahren die Betroffenen von diesen Angeboten, welche Umstände führen aus der Sicht der Betroffenen dazu, diese Angebote nicht zu nutzen und welche Vorschläge gibt es von Seiten der Verwaltung, Hemmnisse in der Inanspruchnahme abzubauen?
3. Ist die Zusammenarbeit beispielsweise mit dem Sicherheitspersonal im Bereich des Hauptbahnhofs Hannover verbesserungswürdig?

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 26.11.2007

CDU-Fraktion

(Anfrage Nr. 3061/2007)

Eingereicht am 06.12.2007 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der CDU-Fraktion zu Regelungen gegen das Hissen oder Zeigen der Reichskriegsflagge von 1935

Das Zeigen oder das Hissen der Reichskriegsflagge in der Fassung von 1935 (ohne Hakenkreuz) ist für sich genommen nicht strafbar bzw. keine Ordnungswidrigkeit. Weitere Umstände müssten hier-für hinzutreten. Eine Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch liegt dann beispielsweise vor, wenn mit dem Hissen der Flagge nationalsozialistische Parolen skandiert werden. Ob ein strafbares oder ein ordnungswidriges Verhalten und somit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Nds. Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vorliegt, kann immer nur für den konkreten Einzelfall bestimmt werden.

Der Rechtsbegriff „öffentliche Ordnung" wurde als Schutzgut der Gefahrenabwehr mit dem „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung" (Nds. SOG) wieder von der Landesregierung wieder eingeführt, nachdem er von der vorherigen Regierung gestrichen war. Der Anwendungsbereich wird von den Wertvorstellungen bestimmt, die sich wegen ihrer elementaren Bedeutung bei der Bevölke-rung mehrheitlich durchgesetzt haben und als unerlässliche Mindestanforderung für ein gedeihli-ches Zusammenleben begegnen zu können.

Nach eingehender juristischer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass keine ordnungsrechtli-chen Vorschriften im Bereich der Landeshauptstadt Hannover vorliegen, die das Zeigen oder Hissen der Flagge verbieten, obwohl die Kommunen im Rahmen der Satzungskompetenz eine entsprechen-de Ermächtigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Satz 1 Nr. 1 NGO haben.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Ist seitens der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover vorgesehen, eine ordnungs-rechtliche Vorschrift der Landeshauptstadt Hannover zu schaffen, die das Hissen oder das Zeigen der Reichskriegsflagge von 1935 verbieten?

2.Welche darüber hinaus gehenden Maßnahmen ergreift die Landeshauptstadt Hannover um das Zeigen oder das Hissen der Reichskriegsflagge von 1935 zu verhindern?

Rainer Lensing

Vorsitzender

Hannover / 11.12.2007

Fraktion DIE LINKE.

(Anfrage Nr. 3077/2007)

Eingereicht am 14.12.2007 um 12:20 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Einbürgerung von Einwohnern mit türkischer Staatsangehörigkeit

Menschen mit türkischer Staatsbürgerschaft stellen nicht nur in Hannover die mit Abstand größte Migrantengruppe. Nach Informationen aus Migrantenvereinigungen in der Stadt und der Region Hannover verläuft die Einbürgerung der türkischen Migrantinnen und Migranten in Hannover jedoch sehr zäh und langsam.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Wie viele Einbürgerungsanträge wurden von den türkischen Bürgerinnen und Bürgern sowie von Angehörigen anderer Migrantengruppen pro Jahr gestellt, und wie vielen davon wurde stattgegeben?

2. Halten Sie die Relation zwischen diesen Zahlen und der Gesamtzahl von etwa 16.000 volljährigen Mitbürgern mit türkischer Staatsangehörigkeit angesichts der offiziell von der Stadt verlautbarten Integrationsbemühungen für angemessen?

3. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um den Prozess der Einbürgerung von Migranten mit mehr als acht Jahren Aufenthaltsdauer zu beschleunigen?

Michael Höntsch
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.12.2007

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost
In die Kommission Sanierung Limmer
In die Kommission Sanierung Mittelfeld
In die Kommission Sanierung Nordstadt
In die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
In den Stadtbezirksrat Nord zur Kenntnis
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer zur Kenntnis
In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel zur Kenntnis
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide zur Kenntnis

Nr. 0875/2007

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

Änderung der Verfahrensordnungen für die Sanierungskommissionen Hainholz, Limmer, Mittelfeld, Nordstadt und Vahrenheide-Ost

Antrag,
die Änderungen der Verfahrensordnungen für die o. g. Sanierungskommissionen gemäß den als Anlagen beigefügten Entwürfen zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Mit jeder Änderung des § 44 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur Sitzverteilung in den Kommissionen sind die Verfahrensordnungen der Sanierungskommissionen anzupassen. Um diesen Arbeitsaufwand künftig zu vermeiden, wird der § 1 Abs. 2 der Verfahrensordnungen jeweils dahingehend geändert, dass sich die Anzahl der Mitglieder aus der Geschäftsordnung des Rates der LHH ergibt.

Dementsprechend wird der § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnungen dahingehend geändert, dass für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist. Zuvor war hier eine absolute Zahl genannt, die wiederum nach Änderung der Mitgliederzahl durch die Geschäftsordnung des Rates eine Änderungsdrucksache erforderlich machen würde.

In § 4 Abs. 3 wird abweichend von der üblichen Regelung, dass Termine für die Sitzungen der Sanierungskommissionen für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt werden, geregelt, dass die Sitzungstermine in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden. Dies soll sicherstellen, dass die Mitglieder aus den Stadtbezirksräten und/oder dem Rat der LHH mehr Planungssicherheit erhalten. Daneben können sich auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner langfristig orientieren, da die Termine neben den vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen auch in anderen quartiersnahen Medien wie z. B. Sanierungszeitungen veröffentlicht werden.

Die §§ 6 (Rederecht), 7 (Niederschrift) und 8 (Sonstige Verfahrensfragen) enthalten künftig für alle Sanierungsgebiete die gleichen Regelungen. In den Sanierungsgebieten Nordstadt, Mittelfeld und Limmer haben sich diese Regelungen bewährt und sollen daher auch für Hainholz, bezogen auf § 6, und Vahrenheide-Ost, bezogen auf §§ 6 – 8, Anwendung finden.

Die übrigen Regelungen der Verfahrensordnungen werden durch diese Drucksache nicht berührt.

61.41
Hannover / 12.04.2007

Anlage zur Drucksache Nr._____

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Vahrenheide sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

(1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

(3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

(3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

(5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

(1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

19.03.2007 / 61.41, Ga

Anlage zur Drucksache Nr._____

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Nordstadt

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Kommission Sanierung Nordstadt (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Nordstadt sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

(1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

(3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

(3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

(5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

(1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

19.03.2007 / 61.41, Rö

Anlage zur Drucksache Nr._____

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Mittelfeld

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Kommission Sanierung Mittelfeld (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Mittelfeld sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

(1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

(3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

(3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

(5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

(1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

19.03.2007 / 61.41, Her

Anlage zur Drucksache Nr._____

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Limmer

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Kommission Sanierung Limmer (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Limmer sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

(1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

(3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

(3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

(5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

(1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

19.03.2007 / 61.41, Rö

Anlage zur Drucksache Nr._____

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene oder Einwohner aus dem Stadtteil Hainholz sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Stadtteil Hainholz liegt.

§ 2

Vorsitz

(1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

(3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

(3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

(5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

(1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

19.03.2007 / 61.41, Ga

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Herrenhausen-Stöcken
In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2283/2007

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken

Antrag,

1. die als Anlage beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken zu beschließen,

2. eine Verpflichtung dahingehend abzugeben, dass die Landeshauptstadt Hannover die erforderlichen Komplementärfinanzierungsmittel für das Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt" von einem Drittel der Gesamtsumme bezogen auf die Gesamtlaufzeit zur Verfügung stellen wird,

3. zu beschließen, dass die Sanierung in Stöcken spätestens zum 31.12.2017 beendet wird.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten und Aspekte behinderter Menschen:

Das komplexe Vorhaben einer städtebaulichen Sanierung Stöckens wird differenzierte Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, alten und jungen Menschen haben. Die Beachtung von Gender-Aspekten, die auch eine inhaltliche Vorgabe des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ist, wird neben den Belangen von alten Menschen mit Behinderungen sowie Müttern und Vätern zu einem zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen im Rahmen der Sanierung Stöckens.

Die Belange behinderter Menschen werden insbesondere bei allen baulichen, im Rahmen der Sanierung durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
Einnahmen			**Einnahmen**		
Finanzierungs-anteile von Dritten	4.830.000,00	6152.004	Betriebsein-nahmen		
sonstige Ein-nahmen			Finanzeinnah-men von Dritten	400.000,00	6152.000-171000
Einnahmen insgesamt	4.830.000,00		Einnahmen insgesamt	400.000,00	
Ausgaben			**Ausgaben**		
Erwerbsaufwand			Personal-ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	7.945.000,00	6152.004	Sachausgaben	600.000,00	6152.000-601000
Einrichtungs-aufwand			Zuwendungen	100.000,00	4980.000-718000
Investitionszu-schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten	394.100,00	EPL 9
Ausgaben insgesamt	7.945.000,00		Ausgaben insgesamt	1.094.100,00	
Finanzierungs-saldo	-3.115.000,00		**Überschuss/ Zuschuss**	-694.100,00	

Bei Hoch-, Tiefbau: Freudenthalstraße 700.000,00 €

Die Investitionsmittel sind im Haushaltsplan 2007 veranschlagt und in der Mittelfristigen Finanzplanung 2007-2011 wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr	Ausgabe	Einnahme
2007	128.000 €	
2008	200.000 €	218.000 €
2009	800.000 €	493.000 €
2010	1.200.000 €	470.000 €
2011	1.200.000 €	470.000 €.

Die Veranschlagung der verbleibenden Ausgaben in Höhe von 4.417.000 € und der Einnahmen in Höhe von 3.179.000 € ist für die Jahre 2012 ff vorgesehen.

Die vorbereitenden Untersuchungen beziffern den notwendigen Bedarf aus Städtebauförderungsmitteln auf 7.845.000 € für die gesamte Laufzeit der Sanierung. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 7.245.000 € für Hochbau, Straßenbau, Sanierung und Investitionszuschüssen an Dritte (6152.004) sowie 600.000 € Sachausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Darüber hinaus sind in der Kostentabelle die Investitionsausgaben für die Restsanierung der Freudenthalstraße dargestellt. Diese Maßnahme, deren Förderungsfähigkeit noch zu prüfen ist, wird im Rahmen der Gesamtsanierung mit durchgeführt.

Die Städtebauförderungsmittel werden auf Antrag vom Land Niedersachsen für jedes Programmjahr gesondert bewilligt. Dabei stellt das Land Niedersachsen aus Bundes- und Landesmitteln zwei Drittel der Städtebauförderungsmittel zur Verfügung (insgesamt 5.230.000 € bei Finanzmanagementkonto 6152.004-361100 und 6152.000-171000). Die Landeshauptstadt Hannover muss sich mit einem Drittel, bezogen auf die gesamte Laufzeit, mit voraussichtlich 2.615.000 € daran beteiligen.

Das Niedersächsische Sozialministerium hat angekündet, das Gebiet Stöcken im Programmjahr 2007 in einer 1. Rate mit 150.000 € zu fördern, was unter Berücksichtigung des städtischen Drittelanteils von 75.000 € Ausgaben bis zur Höhe von 225.000 € in den Jahren 2007 ff ermöglicht.

Der Beschluss zu 2.) ist Vorbedingung für die endgültige Aufnahme in das Förderungsprogramm "Soziale Stadt".

Die Städtebauförderungsmittel können ausschließlich für Investitionen und deren Vorbereitung eingesetzt werden. Darüber hinaus werden vom Land seit 2007 in einem Wettbewerbsverfahren nicht investive Städtebauförderungsmittel des Bundes vergeben. Diese Mittel müssen zu 2/3 kofinanziert werden, da das Land selbst nicht mitfinanziert, sondern lediglich die Bundesgelder an die Kommunen weiterreicht. Zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen und ggf. für die Kofinanzierung von nicht investiven Städtebauförderungsmitteln sind im Verwaltungsentwurf des Haushalts 2008 bei der Haushaltsmanagementkontierung 4980.000 - 718000 Zuschüsse an übrige Bereiche - "Zuwendungen Soziale Stadt" 100.000 € für die soziale Sanierung des Stadtteils Stöcken veranschlagt.

Begründung des Antrages

Ausgangslage

Das Sanierungsgebiet Stöcken ist ca. 64 ha groß. Es ist gekennzeichnet durch eine Reihe städtebaulicher und funktionaler Defizite, die in ihrer Brisanz durch soziale und sozialstrukturelle Probleme verstärkt werden. Das Gebiet wurde vom Land Niedersachsen in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen. Grundlage dafür waren die aufgrund des Einleitungsbeschlusses des Rates vom 06.04.2000 (Drucksache 0345/2000) durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen. Die im Rahmen der Erarbeitung der Vorbereitenden Untersuchungen festgestellten Defizite lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Eine Reihe von städtebaulichen Problemen, die Qualität des Wohnungsbestandes und allgemein gestiegene Arbeitslosenzahlen haben dazu beigetragen, dass sich die Sozialstruktur im Stadtteil verändert hat. Das Gebiet, in dem früher im Wesentlichen Arbeiter der angrenzenden Großbetriebe wohnten, weist heute überproportional viele Arbeitslose und Transferleistungsempfänger auf. Die Perspektivlosigkeit dieser Menschen hat Auswirkungen auf das Sozial- und Wohnverhalten. Während in freiwerdende Wohnungen vor allem Deutsche in prekären Lebenslagen sowie Migrantinnen und Migranten nachrücken, nimmt die Fähigkeit zur Selbstorganisation des Stadtteillebens und zur Integration tendenziell ab.

Diese Veränderungen der Sozialstruktur betreffen allgemein das gesamte Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung. Besonders starke Veränderungen und Konzentrationen weist jedoch der zentrale Bereich zwischen der Hogrefestraße und der Straße Am Stöckener Bach auf.

In dem Bereich zwischen Hogrefestraße und Freudenthalstraße bzw. zwischen der Moorhoffstraße und der Weizenfeldstraße sind auch die größten Ausstattungs- und Substanzmängel sowohl bei Wohnungen und Gebäuden als auch im Wohnumfeld festzustellen. Gleichzeitig bietet dieser zentrale Bereich des Untersuchungsgebietes wenig Wohnraum für Familien. Der sehr hohe Anteil an kleinen Wohnungen mit weniger als 60 qm und der teilweise schlechte Zustand dieser Wohnungen fördert die sozialräumliche Segregation.

Der Stadtteil grenzt im Westen unmittelbar an die Leineaue und im Süden an die parkähnlichen Flächen des Stadtfriedhofs Stöcken. Von beiden Bereichen ist er allerdings weitgehend abgeschnitten; im ersten Fall durch den Schnellweg, im anderen durch eine Mauer, die große Umwege erforderlich macht. Im Gebiet selbst herrscht ein großer Mangel an öffentlich nutzbaren Grün-, Frei- und Spielflächen.

Die soziale Infrastruktur zeigt insbesondere bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen und bei Angeboten für Seniorinnen und Senioren sowie Migrantinnen und Migranten Defizite.

Im Untersuchungsgebiet gibt es nur wenige mittelständische Gewerbe- und Handwerksbetriebe. Die angrenzenden, global agierenden Großbetriebe wie VW, Varta und Conti haben kaum noch Bezug zu dem Stadtteil.

Viele Straßen im Gebiet sind überdimensioniert und wirken ungeordnet; sie bieten wenig Aufenthaltsqualität und sind in Teilen erneuerungsbedürftig. Die Hogrefestraße bildet durch die abgetrennte Gleisfläche der Stadtbahn und das ungeordnete Straßenprofil eine starke Barriere, die den Stadtteil in zwei Hälften zerschneidet.

Handlungsansätze

Die o.a. städtebaulichen, funktionalen und sozialen Defizite sollen mit dem Instrumentarium der städtebaulichen Sanierung nach §§ 136 ff BauGB behoben bzw. gemindert werden. Dabei sollen über den klassischen Sanierungsansatz hinaus die Handlungsfelder Städtebau, Wohnen und Wohnumfeld, Soziales, Stadtteilkultur, Bildung und Qualifizierung, lokale Ökonomie sowie Beteiligung / bürgerschaftliches Engagement zu einem integrierenden Handlungsansatz für Stöcken im Sinne des Bund-Länder-Programms "Soziale Stadt" gebündelt werden.

Im städtebaulichen Handlungsfeld wird es im Rahmen der Sanierung darum gehen, die den Stadtteil umgrenzenden Grünflächen weiter zum Gebiet zu öffnen und miteinander zu verbinden. Darüber hinaus wird die Schaffung und Neugestaltung sowohl wohnungsbezogener privater und halböffentlicher wie stadtteilbezogener öffentlicher Grün- und Freiräume, hier insbesondere die Sanierung von Spielplätzen, ein zentrales Thema der Sanierung sein.

Der Umbau von Straßen mit dem Ziel, die Aufenthaltsqualität der Straßenräume zu erhöhen bzw. Barriereeffekte zu verringern, ist ein weiteres wichtiges Handlungsfeld. Dies trifft vorrangig auf die Freudenthalstraße zu, deren Ausbau bereits seit längerem geplant ist und der jetzt im Rahmen der Sanierung durchgeführt werden soll.

Der in Teilen unmodernisierte Wohnungsbestand mit geringen Wohnungsgrößen, schlechter Wärmedämmung und mangelnder Ausstattung verhindert auch den Zuzug anderer Bevölkerungsgruppen. Die Wohnsituation der jetzt dort lebenden Menschen zu verbessern und ein möglichst differenziertes Wohnangebot, z.B. auch für alte Menschen und Familien zu schaffen, ist Ziel der beabsichtigten Modernisierungen.

Trotz direkter Nachbarschaft der wesentlichen industriellen Großbetriebe Hannovers herrscht hohe Arbeitslosigkeit. Ob und wieweit diese Nachbarschaft für die positive Entwicklung des Stadtteils nutzbar gemacht werden kann, wird im Sanierungsverfahren zu prüfen sein. Qualifizierung, Ausbildung und Schaffung neuer Lebensperspektiven für Arbeitslose gehören in jedem Fall zum Aufgabenspektrum des Programms „Soziale Stadt“.

Wesentliche Voraussetzung für diesen Prozess ist auch die Modernisierung bzw. Ergänzung der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Sie soll verstärkt dazu beitragen soziale Netzwerke zu knüpfen, Kontakt- und Handlungsspielräume zu eröffnen, Menschen in ihrem Alltag zu unterstützen und Verantwortungsbewusstsein für das Zusammenleben zu erzeugen. Ein hoher Bedarf an sozialer und kultureller Infrastruktur besteht in Stöcken für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern sowie für Seniorinnen und Senioren. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der interkulturellen Arbeit liegen.

Durch die Schaffung von Mitwirkungs- und Beteiligungsstrukturen, vor allem in Zusammenhang mit der integrierten Sanierung, sollen die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit erhalten, sich für ihre Belange und das Stadtteilleben zu engagieren. Dies soll auch durch die Einrichtung einer Sanierungskommission unterstützt werden. Diese Einbeziehung der Betroffenen und die Eröffnung von konkreten Gestaltungs- und Veränderungsmöglichkeiten erhöht auch die Identifikation mit dem Stadtteil und kann so die zunehmend überforderten Nachbarschaften stabilisieren. Eine zentrale Aufgabe besteht in der Schaffung und Stärkung von Strukturen der nachbarschaftlichen Selbstorganisation, die nach Ende der Sanierung eine sozial tragfähige Grundlage für eine positive weitere Entwicklung bieten.

Eine Vernetzung zwischen der Stadtteilbevölkerung, den verschiedenen Infrastruktureinrichtungen, der Politik und den verschiedenen Verwaltungseinrichtungen vor Ort ist in Stöcken bereits im Grundsatz vorhanden. Der wichtigste Impuls war die Gründung der „Vor-Ort-Runde“ im Zusammenhang mit der erstmaligen Antragstellung im Programm Soziale Stadt im Jahr 2000 und die daraus entstandene Gründung des Vereins „Soziales Netzwerk Stöcken e.V.“, der mittlerweile bereits wichtige soziale und kulturelle Projekte für Kinder und Jugendliche im Gebiet durchführt.

Im Stadtteil Stöcken sollen zwei Quartiersmanagerinnen bzw. –manager vor Ort eingesetzt werden. Die Stellen werden inhaltlich aus dem Themenfeld des Jugend- und Sozialdezernats und des Baudezernats besetzt. Im Fachbereich Planen und Stadtentwicklung wird Stöcken von dem mit einer Planerin verstärkten Team der Stadterneuerung bearbeitet, das gegenwärtig auch für das Soziale-Stadt-Gebiet Mittelfeld zuständig ist. Bereits seit 2004 ist in Stöcken eine Mitarbeiterin der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) mit einer halben Stelle als Quartiersmanagerin in Nichtfördergebieten tätig. Sie wird ihre Aufgaben auch während der Sanierung, dann aber in enger Abstimmung mit dem städtischen Quartiersmanagement, weiter wahrnehmen.

Der erste wichtige Arbeitsschritt wird die Erstellung eines integrierten Handlungskonzeptes für Stöcken sein. Dieses Integrierte Handlungskonzept soll gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Einwohnerinnen und Einwohnern Stöckens entwickelt und anschließend als Zielkonzept der Sanierung vom Rat voraussichtlich im Herbst 2008 beschlossen werden.

Durch die letzte Änderung des Baugesetzbuches (durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006) ist es nach § 142 Abs. 3 BauGB erforderlich, die Dauer der Sanierung durch Ratsbeschluss zeitlich zu befristen, wobei die Frist 15 Jahre nicht übersteigen darf. Während in der Vorbereitenden Untersuchung von einem Durchführungszeitraum von 8 Jahren ausgegangen wird, ist bei dieser Frist auch zu berücksichtigen, dass die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen stark von der Mittelgewährung des Landes Niedersachsen abhängt. Da gegenwärtig nicht vorhersehbar ist, ob und in welchen Teilbeträgen die veranschlagten Städtebauförderungsmittel bereitgestellt werden, wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit anderen Sanierungsgebieten ein Durchführungszeitraum von 10 Jahren als realistisch eingeschätzt. Sollte sich vor Ende der Sanierung herausstellen, dass diese Zeit nicht ausreicht, kann der Rat die Durchführungsfrist durch Beschluss entsprechend verlängern.

61.41
Hannover / 18.09.2007

Anlage 1 zur Drucksache Nr. /2007

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Stöcken als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

   Süd-West-Grenze des Sanierungsgebietes
   Von der südlichen Ecke des Grundstücks Stöckener Straße 150 / Freudenthalstraße 13 B (Flur 13, Flurstück 262/8) entlang der Ostgrenze der Stadtbahnlinie 4 (Richtung Garbsen) bis 24 Meter südlich der Unterführung des Stöckener Baches. Von dort lotrecht zur Stadtbahnlinie 57 Meter in südwestliche Richtung auf den Fuß- / Radweg entlang der Leine; weiter der westlichen Grenze des Fuß- / Radwegs 60 Meter folgend in Richtung Norden; weiter 50 Meter Richtung Nord-Osten lotrecht zur Stadtbahnlinie bis zur östlichen Grenze der Stadtbahn. Von dort folgt die Sanierungsgrenze wieder der Ostgrenze der Stadtbahnlinie bis zur Höhe des Grundstücks Auf der Klappenburg 6 (Flur 6, Flurstücke 122/29, 118/22, 118/21 und 118/18).

   Die Straßen Stöckener Straße und Am Leineufer sowie die Stadtbahnlinie befinden sich nicht im Sanierungsgebiet; der Fuß-/Radweg entlang der Stadtbahnlinie befindet sich im Sanierungsgebiet. Im Bereich der Unterführung des Stöckener Baches reicht das Sanierungsgebiet auf einer Breite von ca. 60 Metern bis an den Fuß-/Radweg an der Leine.

   Nord-Grenze des Sanierungsgebietes
   Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 118/22 entlang der Südgrenze der Straße Auf der Klappenburg bis zur Straße „Alte Stöckener Straße“, weiter der Straße „Alte Stöckener Straße“ Richtung Süd-Ost bis zur Straße Am Stöckener Bach folgend. Von der Ecke Alte Stöckener Straße / Am Stöckener Bach entlang der südlichen Grenze der Straße Am Stöckener Bach bis über die Einmündung der Gemeindeholzstraße hinweg, weiter entlang des nördlichen Ufers des Stöckener Baches bis zur Unterführung an der Hogrefestraße.

   Die Nordgrenze des Sanierungsgebietes wird damit gebildet durch die Straßen Auf der Klappenburg, Alte Stöckener Straße und Am Stöckener Bach, wobei diese Straßen selbst nicht zum Sanierungsgebiet gehören sowie dem Stöckener Bach einschließlich beider Uferzonen.

Süd-Ost-Grenze des Sanierungsgebietes
Von der nördlichen Ecke des Flurstücks 653 (Flur 2) entlang der Ostgrenze der Stadtbahnlinie 5 (Stöcken) bis zur Gemeindeholzstraße, dann der Nordgrenze des Grundstücks Moosbergstraße 40, 40A (Flur 11, Flurstück 18/13) folgend bis zur nordöstlichen Ecke dieses Grundstücks, weiter entlang der westlichen Grenze der Moosbergstraße bis zur süd-östlichen Ecke des Grundstücks Moosbergstraße 3 (Flurstück 18/12), weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks 16/20 und dann der Ostgrenze des Grundstücks der St. Christophorus Kirche, Moosbergstraße 4A / Eichsfelder Straße 72 (Flur 11, Flurstücke 101/6, 102/2, 124/8 und 105/43) in gerader Linie bis über die Eichsfelder Straße. Von dort der Südgrenze der Eichsfelder Straße Richtung Westen bis zur Einmündung der Osterwalder Wende folgend (Nord-West-Ecke des Grundstücks Eichsfelder Straße 95, Flur 13, Flurstück 71/66), weiter entlang der Ostgrenze der Osterwalder Wende bis zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 106/17; von dort 15 Meter weiter in gerader Linie bis auf den Rundweg des Stadtfriedhofes Stöcken, weiter dem Rundweg 325 Meter nach Südwesten folgend. Von dort in gerader Linie nach Westen entlang der Nordgrenze der Flurstücke 105/33 und 105/16 (Freudenthalstraße 8 E), weiter entlang der Westgrenze dieses Grundstücks und dann entlang der Nordgrenze des Grundstücks Freudenthalstraße 10 B, weiter der Westgrenze der Grundstücke Freudenthalstraße 10 B, 10 A und 10 folgend bis auf die Freudenthalstraße. Von dort der Nordgrenze der Flurstücke 265, 268 und 269 folgend bis zur südlichen Ecke des Grundstücks Stöckener Straße 150 / Freudenthalstraße 13 B (Flur 13, Flurstück 262/8).

Die Süd-Ost-Grenze des Sanierungsgebietes schließt damit die Grundstücke Moosbergstraße 3 bis 23 ungerade und 40, 40 A ohne die Moosbergstraße mit ein. Im Weiteren gehört der Stöckener Markt mit den angrenzenden Grundstücken einschließlich der St. Christopherus Kirche, das Freizeitheim Stöcken sowie die Straße Osterwalder Wende mit allen anliegenden Grundstücken außer der Hausnummern 5, 7, 9 und 9a zum Sanierungsgebiet. Das Sanierungsgebiet umfasst weiter einen Teil des Stadtfriedhofs Stöcken sowie die gesamte Wilhelm-Schade-Schule sowie die Grundstücke zwischen dieser Schule und der Stöckener Straße.

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover vom 25.07.2007 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 703, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 25.07.2007 abgegrenzten Flächen.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken

Sanierungsgebiet Hannover-Stöcken

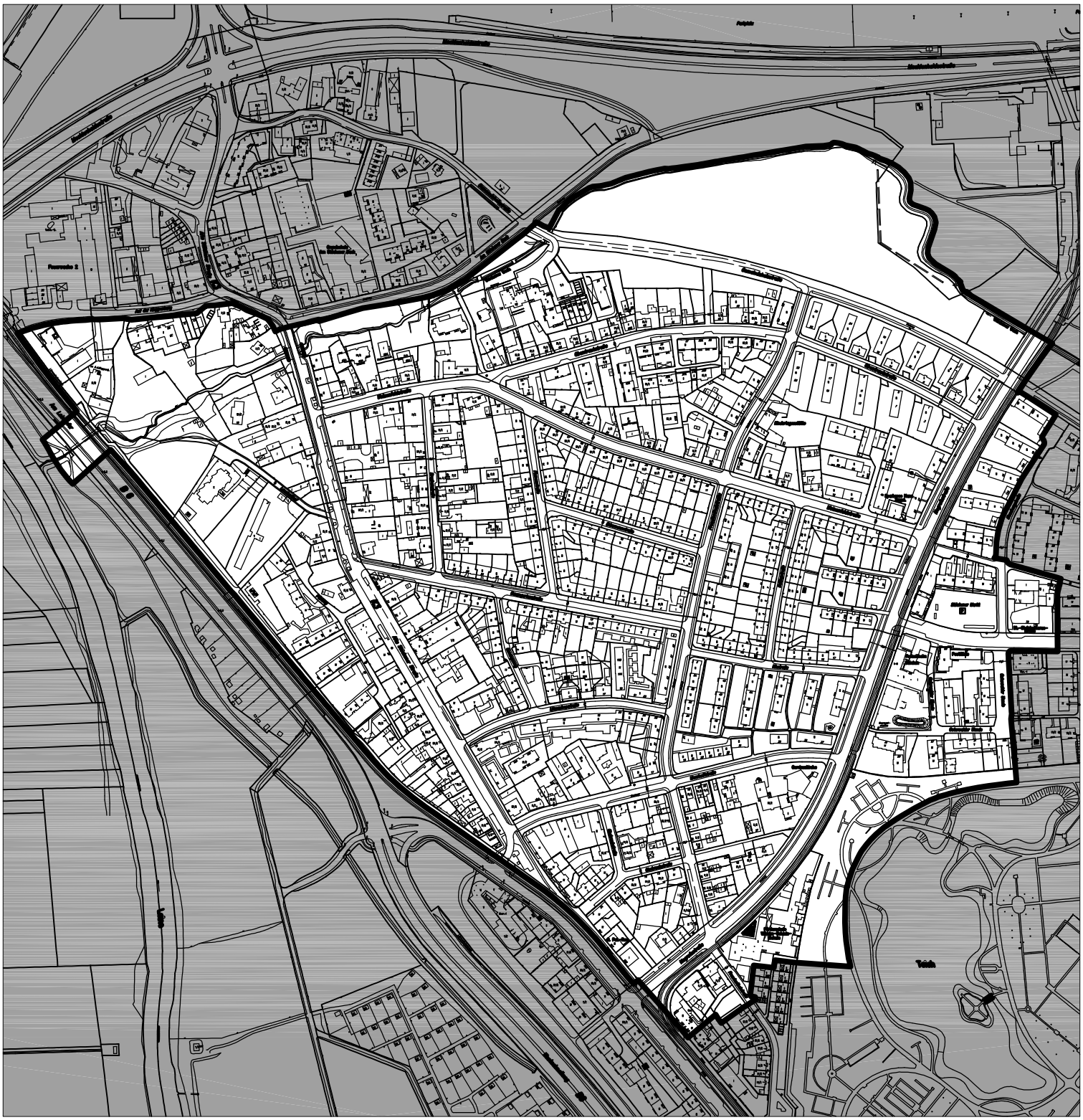

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadterneuerung

25.07.2007

0 100 200 300 400 500 Meter

Nord

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2889/2007

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1552, 1. Änderung - Treppenkamp
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1552, 1. Änderung mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Prüfung der Gender-Aspekte hat ergeben, dass unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer durch die Planänderung nicht erkennbar sind.

Kostentabelle

Die entstehenden Kosten sind der Anlage 2 - Abschnitt 6 der Begründung zu entnehmen..

Begründung des Antrages

Der Bebauungsplan Nr. 1552 wurde im Jahre 1995 aufgestellt, um einen damals bestehenden dringenden Bedarf an Wohnungen decken zu können. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen beziehen sich hauptsächlich auf Geschosswohnungsbau. Die letzten Jahre haben zu einer Entspannung auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere im Segment des Geschosswohnungsbaues, geführt. Für Einfamilienhäuser besteht jedoch weiterhin eine kontinuierliche Nachfrage. Deshalb sollen mit der Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von

Einfamilienhäusern geschaffen werden. Zur Sicherstellung der Erschließung soll eine zusätzliche Erschließungsstraße im Blockinneren ausgewiesen werden.

Der Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode hat am 14.03.2007 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Sie fand in der Zeit vom 05.04. bis zum 04.05.2007 statt. Während dieser Zeit sind Anregungen nicht eingegangen.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegen die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB vor (siehe hierzu die Anlage 2 - Abschnitt 2.1 der Begründung). Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1552, 1. Änderung derart beschlossen, dass die Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden soll.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

In der Anlage 3 zur Drucksache ist die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün wiedergegeben.

61.12
Hannover / 22.11.2007

Anlage 1 zur Drucksache - Nr. /2007

Bebauungsplan Nr. 1552, 1. Änderung

- Treppenkamp-

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich

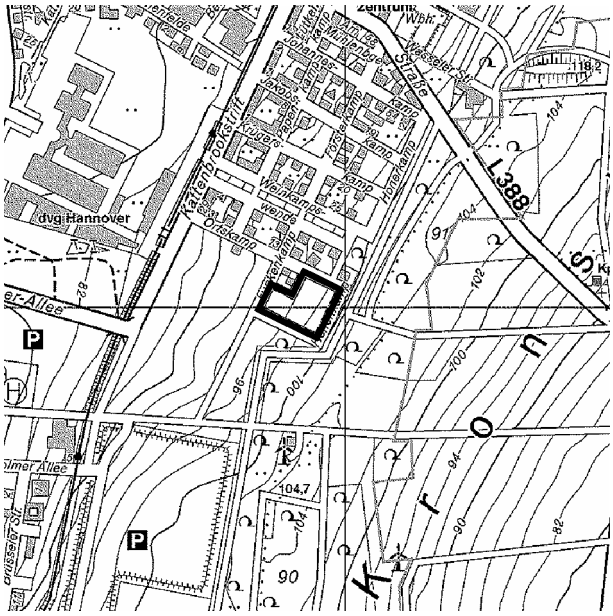

Planung Süd

Stadtteil: Bemerode

Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt im Neubaugebiet Kronsberg und wird durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Hellenkamp, die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Haverkamp, die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Funkenkamp, die jeweilige Südgrenze der Grundstücke Ortskamp 20 – 26 (gerade) und 44, die jeweilige Ostgrenze der Grundstücke Ortskamp 44 – 38 (gerade) und die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Ortskamp begrenzt.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

15-0539/2007 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
1344/2007 Aufstellungsbeschluss

Anlage 2 zur Drucksache - Nr.

B e g r ü n d u n g

beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Bebauungsplan Nr. 1552, 1. Änderung
- Treppenkamp -

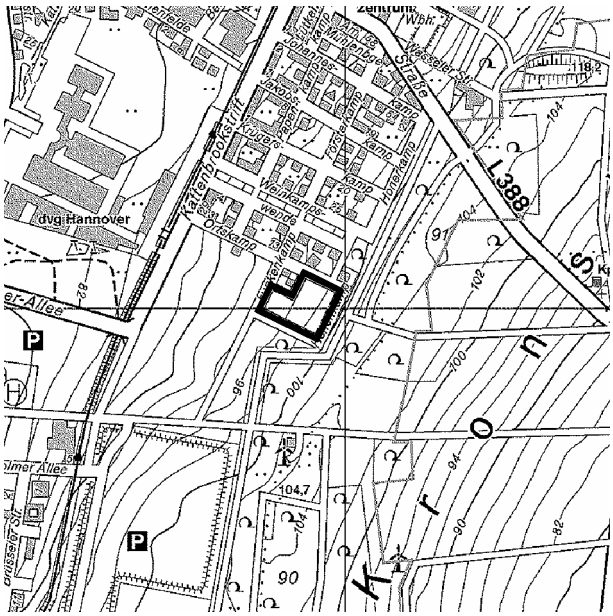

Stadtteil: Bemerode

Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt im Neubaugebiet Kronsberg und wird durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Hellenkamp, die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Haverkamp, die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Funkenkamp, die jeweilige Südgrenze der Grundstücke Ortskamp 20 – 26 (gerade) und 44, die jeweilige Ostgrenze der Grundstücke Ortskamp 44 – 38 (gerade) und die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Ortskamp begrenzt.

1. Zweck der Bebauungsplan-Änderung

Im Zuge der Expo-Planung wurde 1995 der Bebauungsplan Nr. 1552 aufgestellt, um einen damals bestehenden dringenden Bedarf an Wohnungen decken zu können. Das dem Bebauungsplan zugrunde gelegte städtebauliche Konzept wurde aus dem 1. Preis des städtebaulichen Ideenwettbewerbes von 1993 entwickelt. Dementsprechend beziehen sich die im Bebauungsplan dargestellten Festsetzungen hauptsächlich auf Geschosswohnungsbau und andere verdichtete Bauweisen.

Die letzten Jahre haben zu einer deutlichen Entspannung auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere im Segment des Geschosswohnungsbaus, geführt. Für Einfamilienhäuser besteht jedoch weiterhin eine kontinuierliche Nachfrage. Um insbesondere Familien in der Landeshauptstadt Hannover zu halten sowie eine ausgewogene Entwicklung am Kronsberg zu gewährleisten, soll der Baublock zwischen Funkenkamp und Hellenkamp für den Bau von überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern zur Verfügung gestellt werden. Für den westlichen Teil des Bau-

blockes ist das auch mit den bestehenden Festsetzungen möglich, wie das die Entwicklung an der Ecke Funkenkamp/Ortskamp zeigt. Im östlichen Teil des Baublockes sind dagegen nur Hausgruppen zulässig. Daher sollen für den Planbereich jetzt insgesamt Festsetzungen getroffen werden, die eine Einfamilienhausbebauung in aufgelockerter Form planungsrechtlich zulassen. Die Erfahrung zeigt aber, dass eine rein private innere Erschließung, wie sie in anderen Baublöcken des Neubaugebietes Kronsberg verwirklicht wurde, dann nicht praktikabel ist, wenn viele Baufamilien bzw. Bauträger beteiligt sind. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen daher gleichzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine vorhandene Baustraße in eine öffentliche Erschließungsstraße umwandeln zu können.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Hannover entwickelt, der für den Planbereich Wohnbaufläche aufzeigt.

2. Städtebauliche Ziele der Bebauungsplan-Änderung

2.1 Verfahren

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches ist es möglich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes im so genannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Diese liegen für den aufzustellenden Bebauungsplan vor:

1. der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung, hier die Bereitstellung nachgefragter Baugrundstücke für den Bau von Einfamilienhäusern statt wie bisher vorgesehen größtenteils für den Geschosswohnungs- und verdichteten Einfamilienhausbau,
2. die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (im vorliegenden Fall einschließlich der möglichen Grundfläche für Nebenanlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO = ca. 8.670 m²),
3. durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet,
4. es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (der in der Nähe liegende Lebensraum Bockmerholz/Gaim, der als FFH-Gebiet von der Europäischen Kommission bestätigt wurde, wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt) und
5. der Bebauungsplan trägt der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung.

Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer formalen Umweltprüfung wie von einem formalen Umweltbericht wird demzufolge abgesehen.

2.2 Bauland

Hinsichtlich der Art der Nutzung und des Maßes der baulichen Nutzung sollen die bestehenden Festsetzungen erhalten bleiben: allgemeines Wohngebiet, Grundflächenzahl von 0,4, Geschossflächenzahl von 0,7. Auch die Begrenzung der nach § 19 Abs. 4 möglichen Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Stellplätze usw. wird unverändert übernommen: die zulässige Grundflächenzahl darf um maximal 0,1 für die genannten baulichen Anlagen überschritten werden. Für eine Anpassung an die neue Zielsetzung, diesen Baublock hauptsächlich für den Bau von freistehenden Einfamilienhäusern vorzusehen, ist es erforderlich, die Bauweise neu festzulegen. Im südlichen Planbereich beiderseits der Straße Treppenkamp sollen Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein. In Verbindung mit der jetzt durchgängig festgesetzten Zahl von maximal zwei Vollgeschossen (im westlichen Bereich waren bislang maximal drei Vollgeschosse zulässig) wird so ein harmonischer Übergang zwischen der nördlich vorhandenen Bebauung und der freien Landschaft geschaffen. In zwei Baufeldern entlang der Straßen Ortskamp und Hellenkamp soll die offene Bauweise vorgegeben werden. Hier sollen auch

Hausgruppen entstehen können, um so in diesen Bereichen eine klar definierte Blockkante zu ermöglichen, wie sie im Neubaugebiet Kronsberg allgemein üblich ist.

Der im Neubaugebiet Kronsberg eingeräumte Gestaltungsspielraum, dass die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch Balkone; Loggien, Erker und Treppenhäuser überschritten werden dürfen, soll auch weiterhin im Plangebiet gelten. Im Neubaugebiet Kronsberg haben die Bepflanzungsvorschriften für die Baugrundstücke neben den Straßenbäumen dazu beigetragen, dass das Neubaugebiet einen eingegrünten Charakter vermittelt. Das soll auch im vorliegenden Plangebiet fortgesetzt werden, an der Vorschrift, dass je angefangene 100 m² überbauter Grundstücksfläche ein Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten ist, soll deshalb festgehalten werden.

Die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Einstellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden. Hinsichtlich der nachzuweisenden Stellplätze sind auch die Vorschriften der örtlichen Bauvorschrift Nr. 12 zu beachten, die die Herstellung von Garagen und Stellplätzen in einem gewissen Umfang beschränkt. Die ursprünglichen Regelungen zur Gliederung erforderlicher Stellplatzanlagen durch ein Baumraster sowie deren wasserdurchlässige Herstellung werden unverändert übernommen. Entbehrlich ist die textliche Festsetzung, dass die nicht überbauten Dachflächen von Tiefgaragen dauerhaft zu begrünen sind, da nicht davon auszugehen ist, dass in reinen Einfamilienhausgebieten derartige Anlagen gebaut werden.

2.3 Verkehr

Das Plangebiet grenzt an die Straßen Ortskamp, Hellenkamp, Haverkamp und Funkenkamp an. Ergänzt werden soll die Erschließung im Inneren durch eine neue öffentliche Straßenverkehrsfläche, die den Namen Treppenkamp trägt. Zusätzliche Straßen bzw. Wege, die das rasterförmige öffentliche Straßennetz ergänzen, sind in den Baublöcken des Neubaugebietes Kronsberg nicht unüblich. Allerdings wurden sie durch einen privaten Träger erstellt. In diesem Fall soll die Straße öffentlich werden, da es erfahrungsgemäß schwierig wird, in einem Einfamilienhausgebiet alle unter einen Hut zu bringen. Das Profil der Straße Treppenkamp ist so bemessen, dass zum einen eine verkehrsberuhigte Straße entstehen kann, zum anderen aber Bäume und ausreichend öffentliche Parkplätze untergebracht werden können. Von der Straße Treppenkamp soll ein öffentlicher Weg einen kurzen fußläufigen Anschluss an den Landschaftsraum herstellen.

In den Straßen Ortskamp und Funkenkamp sind bzw. werden die zur Ableitung des Niederschlagswassers erforderlichen Mulden-Rigolen auch auf der dem Plangebiet zugewandten Seite hergestellt. Aus diesem Grund ist es wie bisher erforderlich, hier die Zahl der zulässigen Ein- und Ausfahrten zu beschränken, um die Funktionsfähigkeit der Mulden-Rigolen nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Entlang der Straße Funkenkamp sollen die Ein- und Ausfahrten insgesamt ausgeschlossen werden, entlang der Straße Ortskamp soll im vorliegenden Plangebiet nur eine Zufahrt zulässig sein. Die dazugehörige Überfahrt über die Mulden-Rigole ist bereits hergestellt (etwas westlich versetzt in Verlängerung des an der Kindertagesstätte lang führenden Weges). Entlang der Straßen Hellenkamp und Haverkamp soll es keine Beschränkung hinsichtlich der Ein- und Ausfahrten mehr geben, da hier keine Mulden-Rigolen auf der Baugebietsseite vorgesehen sind.

Der Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr ist durch die Stadtbahn gegeben. Die Haltestelle Krügerskamp ist ca. 600 Meter vom Plangebiet entfernt.

3. Versorgung

Die zur Ver- und Entsorgung erforderlichen Leitungen und Kanäle sind vorhanden bzw. können in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen verlegt werden. Für das Plangebiet gilt die Satzung über die Nahwärmeversorgung im Baugebiet Kronsberg. Die Stadtwerke haben in diesem Zusammenhang mitgeteilt, das eine Versorgung des Gebietes mit Gas nicht vorgesehen ist (zur

Energieversorgung siehe auch den Abschnitt 5.3 der Begründung). Nach dem ursprünglichen Konzept zur Nahwärmeversorgung sollten die Leitungen auf den Baugrundstücken entlang bzw. innerhalb der Blockrandbebauung verlegt werden. Dafür waren entsprechende Flächen, die mit Leitungsrechten belegt werden konnten, im Ursprungsplan festgesetzt. Aufgrund der geänderten städtebaulichen Zielsetzung ist das nicht mehr erforderlich. Die erforderlichen Leitungen für die Nahwärmeversorgung können in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen verlegt werden.

Das Gebiet des Kronsberges ist bedeutend für die Grundwasserneubildungsrate und damit für den Grundwasserspiegel der Seelhorst und der Eilenriede. Darüber hinaus ist bei einer konventionellen Niederschlagswasserableitung für den Rohgraben eine Verschärfung des Hochwasserabflusses und eine Verringerung des Trockenwetterabflusses zu erwarten. Eine vollständige Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Aus diesen Gründen soll an dem bisherigen Entsorgungsprinzip festgehalten werden. Aufgrund der vor Ort vorherrschenden Bodenverhältnisse dürfen maximal 50 % des anfallenden Niederschlagswassers zum Abfluss gebracht werden. Das verbleibende Regenwasser ist durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zur Versickerung, Rückhaltung bzw. verzögerte Ableitung zu bringen. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadtentwässerung mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen. Die Einhaltung des zulässigen Gesamtabflusses von 3 l/sec*ha aus dem Plangebiet erfolgt durch die Rückhaltung des Regenwassers in den Retentionsbereichen westlich der Kattenbrockstrift.

4. Öffentliche und private Folgeeinrichtungen

Durch die neue städtebauliche Zielsetzung entsteht kein Mehrbedarf an Folgeeinrichtungen. Öffentliche Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Alteneinrichtungen befinden sich auf dem Kronsberg bzw. im Stadtteil Bemerode. Ein öffentlicher Spielplatz befindet sich nördlich der an der Straße Ortskamp gelegenen Kindertagesstätte. Dieser Platz ist ausreichend groß, um den nach den Vorschriften des Nds. Spielplatzgesetzes zu ermittelnden Bedarf abzudecken. Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs befinden sich rund um das Stadtteilzentrum Thie.

5. Umweltverträglichkeit
5.1 Naturschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1552 wurden die Belange des Umweltschutzes umfassend ermittelt und bewertet. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die zu einer grundsätzlich anderen Bewertung führen. Durch die neue Erschließungsstraße kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 800 m² (die Verkehrsfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 1.600 m², die nach den ursprünglichen Festsetzungen einschließlich möglicher Nebenanlagen zur Hälfte hätte bebaut werden können). Bei Bebauungsplänen, die bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das bedeutet, ein Ausgleich für die zusätzliche Versiegelung ist nicht erforderlich.

Aber auch ohne diese gesetzliche Regelung wäre es zu keiner Bewertung gekommen, die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich gemacht hätten, da die zusätzliche Versiegelung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Das ist auch darin begründet, dass die im Ursprungsplan für den Planbereich getroffenen Maßnahmen zur Umweltverträglichkeit

- Verpflichtung zum Anpflanzen von einem Laubbaum je angefangene 100 m² überbauter Grundstücksfläche,
- Gliederung offener Stellpatzanlagen durch ein Baumraster,
- Verpflichtung zur wasserdurchlässigen Herstellung der Stellplätze und deren Zufahrten,
- und insbesondere die Versickerung bzw. gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers durch ein Mulden-Rigolen-System

unverändert übernommen werden sollen. Die Übernahme dieser Regelungen ist allerdings formal betrachtet nicht als Ausgleich zu werten, sie erfolgt zum einen, um die städtebaulich gewollte Eingrünung des Neubaugebietes Kronsberg auch hier zu fördern und zum anderen ist es nicht sinnvoll, die Entwässerung des Niederschlagswassers aufgrund der erfolgten umfangreichen Vorleistungen auf andere Art und Weise vorzunehmen.

Wie bisher auf dem Kronsberg werden in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen umfangreiche Baumpflanzungen vorgenommen. Diese Maßnahme würde positiv in die Eingriffsbilanzierung eingehen, wenn dieses formal und materiell erforderlich wäre.

Die im Ursprungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme - Anpflanzung zweier durchgehender Baumreihen und Anlage von Gras- und Krautsäumen - wurde am östlichen Rand der Bebauung am Kronsberg bereits vollzogen.

5.2 Lärmimmissionen

Im Plangebiet selbst wie in der Umgebung sind mit einer Ausnahme keine baulichen Anlagen oder Einrichtungen vorhanden, die die Wohnruhe stören könnten.

In einer Entfernung von ca. 300 Metern von der südlichen Plangrenze steht seit 1989 eine Windenergieanlage der Stadtwerke auf einer städtischen Fläche. Die Baugenehmigung dafür wie der Mietvertrag ist auf 20 Jahre befristet. Zur Beurteilung, ob von der Anlage das Plangebiet beeinträchtigende Emissionen ausgehen können, liegt eine Schallprognose aus dem Jahre 2002 im Zusammenhang mit dem geplanten Bau von zwei weiteren Anlagen vor. In der Prognose wurde auch die bestehende Vorbelastung durch die drei vorhandenen Anlagen auf dem Kronsberg ermittelt. Neben der o. a. Anlage handelt es sich um zwei Anlagen, die noch weiter südlich stehen. Die Prognose ist noch aktuell, da die beiden geplanten Anlagen nicht verwirklicht worden sind.

Für die Beurteilung des Lärmpegels an den beiden im Plangebiet betrachteten Immissionspunkten – Punkt E: Südostecke des Grundstücks Ortskamp 44 und Punkt F: Südostecke des Plangebietes (Ecke Haverkamp/Hellenkamp) - wird der niedrigere Orientierungswert nach der DIN 18005, einem fachlich anerkanntem Beurteilungsmaßstab, für die Nachtzeit herangezogen, da die Anlagen in der Nacht und am Tag gleichermaßen in Betrieb sind. Für ein allgemeines Wohngebiet beträgt der Orientierungswert in der Nacht 40 dB(A), am Tage 55 dB(A). Für den betrachteten Punkt E beträgt der ermittelte Beurteilungspegel 41,1 dB(A), am Punkt F werden 43, 5 dB(A) erreicht. Damit wird der einzuhaltende Orientierungswert überschritten. An der Überschreitung des Nachtwertes ist insbesondere die nahe gelegene Anlage maßgeblich. Diese Windenergieanlage soll über 2009 hinaus weiter betrieben werden, aber künftig in der Nacht (zwischen 22.00 Uhr und 6:00 Uhr) abgestellt werden. Das soll sowohl in der erforderlichen Verlängerung des Mietvertrages wie der Baugenehmigung festgeschrieben werden. Die Stadtwerke Hannover haben zugesagt, mit Erteilung der Baugenehmigung, spätestens aber zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1552, 1. Änderung, die Anlage des nachts abzustellen.

5.3 Energieversorgung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über die Nahwärmeversorgung im Baugebiet Kronsberg vom 4. Dezember 1995. Danach besteht hinsichtlich der Energieversorgung ein Anschluss- und Benutzerzwang.

Ziel des energetischen Konzeptes Kronsberg ist die besonders sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Da es sich um städtische Grundstücke handelt, werden entsprechende Regelungen, die so genannten Kronsberg-Standards, in die Grundstückskaufverträge aufgenommen. Inhalt der Kaufverträge ist dabei u. a., dass der Wärmeschutznachweis aller Gebäude am Kronsberg nach dem Kronsberg-Berechnungsverfahren durch unabhängige Büros zu prüfen ist. Dieses garantiert eine flächendeckende Niedrigenergiehaus-Bauweise für alle Gebäude im Plangebiet.

5.4 Altlasten und Kampfmittel

Für das Plangebiet liegen keine Informationen zu Boden- oder Grundwasserbelastungen vor. Im Plangebiet sind während des 2. Weltkrieges vereinzelt Bomben niedergegangen. Nicht auszuschließen ist daher, dass die Bombenrichter mit Abfall oder Hausmüll verfüllt wurden.

Die Zentrale Polizeidirektion - Kampfmittelbeseitigung - hat mitgeteilt, dass das Plangebiet durch Sondierung bereinigt wurde.

5.5 Archäologische Funde

Im Planbereich ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Gemäß § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes ist der Beginn von Erdarbeiten im Zuge von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen drei Wochen vor Beginn schriftlich dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung entdeckter archäologischer Funde erfolgen kann.

6. Kosten für die Stadt

Die Flächen des Plangebietes stehen im Eigentum der Stadt, Grunderwerbskosten für den Bau der Verkehrsfläche Trassenkamp entstehen somit nicht. Für den Bau der erforderlichen Straßenverkehrsflächen sind ca. 250.000 € aufzubringen. Die jeweiligen Erschließungsbeiträge der Investoren werden im Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen erhoben.

Hinsichtlich des Einbaues der erforderlichen Kanäle in die Straße Treppenkamp ergibt sich gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung ein Mehraufwand von ca. 110.000 €.

Die Finanzierung der Maßnahmen kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

Begründung mit Umweltbericht
des Entwurfes aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2007

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung mit Umweltbericht des Entwurfes am zugestimmt.

61.12 / 13.11.2007

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 - Drucksache Nr. 723/1987)

Planung
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1552 setzt ein allgemeines Wohngebiet mit dem Schwerpunkt „Geschosswohnungsbau“ fest. Im Zuge einer Planänderung sollen nunmehr die planerischen Voraussetzungen zur vermehrten Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Dies erfordert eine Anpassung der festgesetzten Geschosszahl und der Bauweise sowie die Ausweisung einer inneren Erschließung.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Die Grundlage für die Bestandsaufnahme bietet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1552. Demnach ist bei der vorliegenden GRZ von 0,4 sowie zusätzlicher möglicher Nebenanlagen bereits eine erhebliche Überbauung der Planfläche möglich. Bei den unversiegelten Bereichen ist von Hausgärten mit vereinzeltem Baumbestand auszugehen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Die beabsichtigte Planänderung führt nicht zu erkennbaren negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. auf das Landschaftsbild.

Eingriffsregelung
Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

67.70 / 15.05.2007

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, nicht erforderlich.

Anlage 3 aufgestellt: 61.12 / 12.11.2007

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 2343/2007 N1

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1702 - Henriettenstiftung / Wohnungsbau
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1702 zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zuzustimmen,
3. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen und
4. die Verwaltung zu beauftragen, die öffentliche Auslegung erst dann bekannt zu machen und durchzuführen, wenn der städtebauliche Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt für das Vertragsgebiet, bestehend aus den Bauflächen, den Straßenverkehrsflächen, der Spielplatzfläche, der innerhalb der Bauflächen liegenden privaten Grünflächen und der Retentionsfläche des Plangebietes, rechtswirksam geschlossen wurde.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Genderaspekte wurden eingehend geprüft. Es gibt keine Hinweise auf unterschiedliche Auswirkungen für Frauen und Männer. Die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zum Zentrum Kirchrodes mit guten Einkaufsmöglichkeiten und der Stadtbahnhaltestelle in der Tiergartenstraße sowie in unmittelbarer Nähe zu Naherholungsbereichen wirkt sich besonders günstig für nicht mobile Bevölkerungsgruppen aus.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, siehe hierzu den Abschnitt 5 der Begründung (Anlage 2)

Begründung des Antrages

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilienhäusern auf ehemals zur Henriettenstiftung gehörenden Flächen geschaffen werden, die diese nicht mehr für ihre Zwecke benötigt. Gleichzeitig ist es zur Erschließung der Bauflächen erforderlich, zur Ableitung des Niederschlagswassers eine Retentionsfläche auszuweisen.

Das Bebauungsplanverfahren ist unter der Bezeichnung 642, 3. Änderung begonnen worden. Durch die inzwischen rechtsverbindliche Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 642 aus dem Jahre 2006 um bislang im Bebauungsplan Nr. 642 festgesetzter Waldflächen gibt es für den östlichen Bereich im vorliegenden Bebauungsplan keine Festsetzungen mehr. Nach der in der Landeshauptstadt Hannover üblichen und bewährten Nummerierungssystematik wird für den Fall, dass unbeplante Flächen einbezogen werden, eine neue Nummer vergeben. Das Verfahren wird daher unter der Nummer „1702“ fortgeführt.

Der Stadtbezirksrat Kirchrode - Bemerode - Wülferode hat am 14.02.2007 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung derart beschlossen, gleichzeitig zum Verwaltungsvorschlag einen Vorschlag des Stadtbezirksrates darzulegen, der den Verwaltungsvorschlag wie folgt ergänzt: "Im Sinne der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sind die kartierten bestehenden 90 Bäume weitgehend zu erhalten. Es wird geprüft, ob der Anschluss an das Fernwärmenetz sinnvoll ist." Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 05.04. bis zum 04.05.2007 statt. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung brachte hinsichtlich des weiteren Vorgehens keine Klärung. Zum Baumbestand siehe den Abschnitt 2.2 des Umweltberichtes sowie den Abschnitt 4.1 der Begründung und zur Energieversorgung den Abschnitt 2.9 des Umweltberichtes. Seitens der Öffentlichkeit gingen Anregungen eines Bürgers zur verkehrlichen Situation vor Ort ein. Der Bürger wohnt im unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Gebäudekomplex westlich des öffentlichen Parkplatzes und hat sich nach eigener Aussage als Miteigentümer namens der Eigentümergemeinschaft wie folgt geäußert:

„1. Zu- und Ausfahrt im Neubaugebiet
Nach dem z. Zt. ausliegenden B-Plan ist innerhalb der geplanten Stadthäuser eine Ringerschließung durch Verkehrswege vorgesehen, wonach sowohl die Zufahrt, wie auch die Ausfahrt über eine vorhandene Stichstraße mit Einmündung in die Tiergartenstraße erfolgen soll.

Hierdurch ergeben sich zwei signifikante Schwachstellen, nämlich einerseits von der vorhandenen Stichstraße mit einer Linkskurve in das Baugebiet und zum anderen als Einmündung von der Stichstraße in die Tiergartenstraße.

Bereits seit etwa 10 Jahren sind bei einer Veranstaltung im Queenshotel sämtliche Freiflächen, wie Bürgersteige, Feuerwehrzufahrten, Parkplatzzufahrten auf dem öffentlichen Parkplatz und Halteverbotsflächen einmal wöchentlich zugeparkt. Bei beiderseitiger Einparkung auf der Stichstraße ist der Verkehr nur noch in einer Richtung, unter Ausnutzung der Freiflächen vor den Einfahrten, möglich, oder man weicht über den öffentlichen Parkplatz Queenshotel aus und fährt dort auf die Tiergartenstraße.

Hierbei stellt sich heraus, dass das zum Queenshotel gehörende, kostenpflichtige, zweigeschossige Parkdeck fast vollständig wegen erhobener Gebühren leer steht.

Die Einmündung der Stichstraße in die Tiergartenstraße, auf der mit 60 – 70 km/h über die zulässige Höchstgeschwindigkeit gefahren wird, ist bereits heute wegen abgestellter Fahrzeuge bis an die Rundung der Bordsteinkante sehr kritisch und gefährlich. Die geplante Verkehrssituation wird auf Dauer nicht ohne Ampelanlage an der Einmündung zur Tiergartenstraße verkehrssicher gelöst werden können.

Sinnvoll und richtig wäre hier eine Einbahnstraßenregelung, die am neuen Baugebiet beginnt und eine Ausfahrt über die Schwemannstraße oder die Straße am Tiergarten (Queenshotel) ermöglicht. Die Ausfahrt von der Schwemannstraße in die Tiergartenstraße ist durch die vorhandene Fußgängerampel vorbildlich, verkehrssicher gelöst.

Bis ein weiterer B-Plan für die Bebauung auf städtischem Grundstück zwischen dem vorhandenen Haus 113 B und dem alten Forsthaus am Rande des Tiergartens erstellt wird, kann es nur bei der bisherigen praktizierten Erschließung dieser alten Randbebauung bleiben. Obwohl die Zufahrt nur für Anlieger vorgesehen ist, werden auch dort Fahrzeuge am Zaun zum Tiergarten bis zum Forsthaus abgestellt.

Eine weitere Randbebauung am Tiergarten, wie es die Planung der Delta-Bau vorsieht, hätte zur Folge, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche unterbrochen und die im Außengebiet liegende privilegierte Bebauung mit in das Neubaugebiet einbezogen wird.

Das Forsthaus und Einfamilienhaus Nr. 113 B am Tiergartenrand sollten als Bestandsschutz erhalten und durch eine klare Trennung zum Neubaugebiet durch den verlängerten Grünstreifen getrennt sein.

Dem Argument, dass der notwendige Kfz-Verkehr nicht über einen Teilbereich des öffentlichen Platzes vor der Simeonkirche geleitet werden kann, um induzierte Parksuchverkehre zu unterbinden, kann ich nicht folgen. Bei einer Einbahnstraßenregelung würde dieser Platz nicht von der Süd-Westseite befahren werden. Andererseits würde sich der Parksuchverkehr noch zusätzlich auf die vorhandene Stichstraße neben dem öffentlichen Parkplatz verlagern.

2. Straßenführung und Lärmschutz

Im Bebauungsplan, der kongruent die vorgesehene Bebauung darstellt, wurde eine innere Erschließungsstraße in Nord-Südrichtung festgelegt. Gleichzeitig wurde parallel der Häuser Schwemannstraße 14 (Neubau) und Tiergartenstraße 107 A und 107 B eine neue Straße für die Ringerschließung geplant. Hierdurch werden die nach Norden ausgerichteten Schlafräume der vorgenannten Wohnhäuser erheblich mit Verkehrslärm belastet.

Bei einer Einbahnstraßenregelung könnte diese Parallelstraße entfallen, wenn die vorhandene Stichstraße weiter nach Norden verläuft und den nördlichen, wie westlichen Baubereich der 24 Stadthäuser umschließt, um über den Platz an der Simeonkirche abzufahren. Dies hätte zur Folge, dass zumindest ein Teilstreifen der Grünfläche nicht bebaut wird und durch beiderseitigen Baumbestand neben der Straße erhalten bleibt.

Sinnvoll erscheint auch die im Flächennutzungsplan vorgesehene Grünfläche, geringfügig in östliche Richtung versetzt, wie bisher an das Parkdeck des Queenshotels heranzuführen und nur eine ergänzende Randbebauung am Tiergarten zwischen den vorhandenen Häusern zuzulassen.

Nach der jetzigen Planung der Delta-Bau fehlt hier ein klares Konzept als Trennung zwischen der Rundbebauung, dem Grünstreifen und dem Neubaugebiet.

Allein ökonomische Überlegungen können nicht eine sinnvolle Städteplanung ersetzen. Die vorgeschlagene Änderung der Straßenführung würde einerseits erhebliche Kosten ersparen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der geplanten Bebauung unter gegenseitiger Rücksichtnahme.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Tiergartenstraße in nördliche Richtung abgehende Stichstraße hat eine Fahrbahnbreite von ca. acht Meter. Diese Breite ist ausreichend, um den Begegnungsfall zuzulassen und das Parken zu ermöglichen. Das vom Einwanderheber beklagte verkehrswidrige Parken während im Queenshotel stattfindender Veranstaltungen auf Bürgersteigen, in Feuerwehrzufahrten usw. ist nur durch ordnungsrechtliches Einschreiten

zu beseitigen. Der öffentliche Tiergartenparkplatz wird vielfach von "Fehlparkern" (z. B. Pendler, Hotelgäste) genutzt, die Verwaltung wird daher hier eine Parkzeitbegrenzung einführen und diese überwachen. Damit ist zu erwarten, dass die Annahme der entgeltpflichtigen Parkpalettenanlage des Queenshotels zumindest durch Gäste des Hotels erheblich verbessert wird und die im Zentrum von Kirchrode dringend benötigten Kurzzeitparkplätze für Einkäufer und Besucher des Tiergartens auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die vom Einwanderheber aus einer durch subjektives Empfinden abgeleiteten Annahme von überhöhten Geschwindigkeiten auf der Tiergartenstraße geschlussfolgerte Notwendigkeit der Signalisierung der Einmündung der Stichstraße zum Planbereich wird von der Verwaltung nicht gesehen, da alle anderen im näheren Bereich in die Tiergartenstraße einmündenden Straßen mit höherer PKW- Frequenz ebenfalls unsignalisiert sind, ohne dass es zu Gefahrensituationen kommt. Ausnahmen sind die Drucksignalanlagen / Fußgängerampeln Jöhrensstraße und Schwemannstraße, diese regeln entgegen der Aussage des Einwanderhebers nicht den fließenden Verkehr bzw. die Einmündung desselben, sondern das sichere Überqueren der Fahrbahn für Fußgänger und Fußgängerinnen an den jeweilig dort befindlichen Stadtbahnstationen.

Eine vom Einwanderheber vorgeschlagene Einbahnstraßenregelung über die Stichstraße durch das Plangebiet mit Abfahrt durch die Schwemannstraße würde die Verkehrssituation auf der Tiergartenstraße durch erhöhte PKW-Frequenz auf der Schwemannstraße infolge der kurz aufeinander folgenden Einmündungen Schwemannstraße, Brabeckstraße und Großer Hillen insbesondere während der Verkehrsspitzen verschärfen, da die vorhandenen Aufstellflächen nicht mehr ausreichend wären. Ein zur geforderten Einbahnstraßenregelung alternativ vorgeschlagener Abfahrtsverkehr über die Stichstraße zum Queenshotel zur Tiergartenstraße hin ist ebenfalls nicht sinnvoll, da der "Tiergartenrandweg" ab etwa der Südostgrenze des Grundstücks Tiergartenstraße 113B konsequent für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen freigehalten werden soll.

Für die in diesem Bereich ebenfalls feststellbaren Probleme durch Falschparker gelten die Ausführungen zum Tiergartenparkplatz analog. Die vom Einwanderheber vorgetragenen Anregungen für eine künftige Bebauung und Sicherung eines Grünstreifens zwischen den Baugebieten des Plangebietes und der vorhandenen Randbebauung am Tiergarten berühren nicht das vorliegende Verfahren, die angesprochenen Flächen liegen außerhalb des Plangebietes.

Hinsichtlich der inneren Erschließung vom Einwanderheber vorgeschlagenen ostseitigen Parallelverschiebung der Nord- Süd Straße im Ring, Verzicht auf die Erschließungsstraße an der südlichen Plangrenze, Einbahnstraßenregelung mit Abfahrt über den vorgesehenen Stadtplatz vor der Simeonkirche hätte zum einen in nördlicher Richtung eine einseitige Erschließung der Bebauung zur Folge, zum anderen würden durch die Einbahnstraße unnötige Verkehrswegelängen entstehen. Ein Überfahren des neu entstehenden Stadtplatzes vor der Simeonkirche in Ost- West- Richtung würde die Aufenthaltsqualitäten, insbesondere unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nutzung aus der westlich der Schwemannstraße gelegenen Altenwohneinrichtung des Henriettenstiftung konterkarieren.

Die Stichstraße, an die der für das Neubaugebiet vorgesehene Erschließungsring angebunden werden soll, reicht mit einer vorhandenen Fahrbahnbreite von ca. acht Metern aus, den sich aus ca. 42 Wohneinheiten ergebenden zusätzlichen Verkehr zu bewältigen. Die vorgesehene Erschließung des Neubaugebietes führt durch die Nichtbefahrbarkeit des neuen Stadtplatzes zu einer Trennung der Verkehre zur Henriettenstiftung und ins Neubaugebiet. Das hat vor dem Hintergrund der von der Henriettenstiftung auf ihrem Gelände vorgehaltenen und kostenpflichtigen Besucherparkplätze den Vorteil, dass kein erheblicher Parksuchverkehr von Besuchern der Henriettenstiftung im Neubaugebiet zu erwarten ist.

Die vom Einwanderheber befürchtete Störung der Nachtruhe durch das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen, das aufgrund der Größe des Neubaugebietes relativ klein sein wird, ist nicht gegeben (siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt 2.1 des Umweltberichtes), es wird jedenfalls nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

In der Anlage 3 zur Drucksache sind die umweltrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün wiedergegeben.

Die Neufassung der Drucksache wurde erforderlich, um das Ergebnis der zweiten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzuarbeiten. Im Bebauungsplan selbst wurde der § 2 der Textlichen Festsetzungen (Ausschluss von Nebenanlagen) gestrichen und das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Retentionsfläche nachrichtlich dargestellt. Die Begründung wurde in den Abschnitten 2.1 und 2.4 überarbeitet. Außerdem wurde der Umweltbericht in den Abschnitten 2.1 und 4.3 ergänzt.

61.12
Hannover / 22.11.2007

Anlage 1 zur Drucksache - Nr. /2006

Bebauungsplan Nr. 1702

(begonnen als Bebauungsplan Nr. 642, 3. Änderung)

- Henriettenstiftung / Wohnungsbau -

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich

Planung Süd
Stadtteil: Kirchrode
Geltungsbereich:
Das Plangebiet wird begrenzt durch die westliche und nördliche Grenze des Grundstücks Schwemannstraße 11 und 11A, die nördliche Grenze des östlich an das zuvor genannte Grundstück angrenzenden Flurstücks 25/37, die östliche bzw. nordöstliche Grenze des Grundstücks der Henriettenstiftung Schwemannstraße 17/19, die südliche Grenze des Mardalwiesengrabens (der Graben liegt südlich der Sportplätze des TSV Kirchrode), die westliche bzw. südwestliche Grenze des Fuß- und Radweges südwestlich des Tiergartens, die nordwestliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Tiergartenstraße 115 (ehemaliges Forsthaus), eine Linie von der Südwestecke des zuvor genannten Grundstücks in etwa zur Südostecke des oben genannten Flurstücks 25/37, die östliche Grenze des Flurstücks 25/38 (das Flurstück liegt nördlich des Grundstücks Tiergartenstraße 107B), die nördliche Grenze des Grundstücks Tiergartenstraße 107B und deren Verlängerung in westliche Richtung bis zur Schwemannstraße, die auf den Flurstücken 52/3 und 55/5 verlaufende Grenze des im Bebauungsplan Nr. 642 festgesetzten Sondergebietes Henriettenstift südöstlich der Simeonkirche, die geplante künftige öffentliche Straßenverkehrsfläche der Schwemannstraße zwischen der Nordseite des Gebäudes auf dem Grundstück Schwemannstraße 2 und der Simeonkirche. Die künftige Straßenverkehrsfläche der Schwemannstraße umfasst Teilflächen der Grundstücke Schwemannstraße 2 und der Simeonkirche sowie Flächen oder Teilflächen der Flurstücke 153/8, 55/6, 55/5, 153/9 und 52/3. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur der Gemarkung Kirchrode.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

1642/29006 N1 Zusatzantrag der CDU-Fraktion zur Drucksache Nr. 1218/2006 (Wald ausweisen)
15-2481/2006 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (B-Plan Nr. 642, 3. Änd.)

Anlage 2 zur Drucksache - Nr.

Begründung mit Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 1702
- Henriettenstiftung / Wohnungsbau -

Stadtteil: Kirchrode

Geltungsbereich:
Das Plangebiet wird begrenzt durch die westliche und nördliche Grenze des Grundstücks Schwemannstraße 11 und 11A, die nördliche Grenze des östlich an das zuvor genannte Grundstück angrenzenden Flurstücks 25/37, die östliche bzw. nordöstliche Grenze des Grundstücks der Henriettenstiftung Schwemannstraße 17/19, die südliche Grenze des Mardalwiesengrabens (der Graben liegt südlich der Sportplätze des TSV Kirchrode), die westliche bzw. südwestliche Grenze des Fuß- und Radweges südwestlich des Tiergartens, die nordwestliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Tiergartenstraße 115 (ehemaliges Forsthaus), eine Linie von der Südwestecke des zuvor genannten Grundstücks in etwa zur Südostecke des oben genannten Flurstücks 25/37, die östliche Grenze des Flurstücks 25/38 (das Flurstück liegt nördlich des Grundstücks Tiergartenstraße 107B), die nördliche Grenze des Grundstücks Tiergartenstraße 107B und deren Verlängerung in westliche Richtung bis zur Schwemannstraße, die auf den Flurstücken 52/3 und 55/5 verlaufende Grenze des im Bebauungsplan Nr. 642 festgesetzten Sondergebietes Henriettenstift südöstlich der Simeonkirche, die geplante künftige öffentliche Straßenverkehrsfläche der Schwemannstraße zwischen der Nordseite des Gebäudes auf dem Grundstück Schwemannstraße 2 und der Simeonkirche. Die künftige Straßenverkehrsfläche der Schwemannstraße umfasst Teilflächen der Grundstücke Schwemannstraße 2 und der Simeonkirche sowie Flächen oder Teilflächen der Flurstücke 153/8, 55/6, 55/5, 153/9 und 52/3. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 6 der Gemarkung Kirchrode.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I - Begründung 3

1. Zweck des Bebauungsplanes 3

2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes 4
- 2.1 Bauland 4
- 2.2 Verkehr 5
- 2.3 Grünflächen und Wald 6
- 2.4 Versorgung und Fläche für die Wasserwirtschaft 7

3. Öffentliche und private Folgeeinrichtungen 8

4. Umweltverträglichkeit 8
- 4.1 Naturschutz 9
- 4.2 Schallschutz 9

5. Städtebaulicher Vertrag und Kosten für die Stadt 10

Teil II - Umweltbericht 11

1 Einleitung 11
- 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans 11
- 1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes 11
- 1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 12

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 12
- 2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 12
- 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere 12
- 2.3 Schutzgut Boden 12
- 2.4 Schutzgut Wasser 12
- 2.5 Schutzgut Luft und Klima 12
- 2.6 Schutzgut Landschaftsbild 12
- 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 12
- 2.8 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwassern 12
- 2.9 Sparsame und effiziente Nutzung von Energie 12
- 2.10 Schonender Umgang mit Grund und Boden 12
- 2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 12
- 2.12 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten 12

3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands 12
- 3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung 12
- 3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 12

4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen 12
- 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung 12
- 4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 12
- 4.3 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen 12

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 12

6 Zusätzliche Angaben 12
- 6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung 12
- 6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung 12
- 6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 12

Teil I - Begründung

1. Zweck des Bebauungsplanes

Für das im Zentrum von Kirchrode liegende Plangebiet existieren für den größten Teil Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 642, der im Jahre 1980 rechtsverbindlich wurde. Planungsziele damals waren u. a. der Henriettenstiftung auf ihrem Grundstück eine höhere bauliche Nutzung für die Kranken- und Altenpflege zu ermöglichen und östlich des Grundstücks der Henriettenstiftung die erforderlichen Flächen für eine Grünverbindung zwischen den Wohngebieten südlich des Tiergartens und dem Erholungsgebiet Mardalwiese/Hermann-Löns-Park zu sichern.

Die Henriettenstiftung hat ihr Bauprogramm am Standort Kirchrode weitgehend abgeschlossen und die nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen an einen Bauträger verkauft, der auf diesen Flächen Wohnungsbau verwirklichen möchte. Auf einem Teil dieser Flächen, für die im Bebauungsplan Nr. 642 allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist, baut der Investor z. Zt. Eigentumswohnungen. In dem Teil der erworbenen Flächen, für den der Bebauungsplan Nr. 642 Sondergebiet festsetzt, hat der Bauträger ein städtebauliches Konzept für den Bau von ca. 42 Einfamilienhäusern in Form von Stadthäusern vorgelegt. Für den Wohnungsbau an dieser Stelle sprechen vor allem die Nähe zum Ortszentrum, die gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und die Nähe zu den Naherholungsbereichen Tiergarten und Mardalwiese/Hermann-Löns-Park. Neben diesen Standortvorteilen wird im Hinblick auf die zu erwartende demografische Entwicklung der Nachfrage an geeigneten Grundstücken für den Bau von Einfamilienhäusern Rechnung getragen, um insbesondere junge Familien in der Stadt zu halten.

Die östlich des Grundstücks der Henriettenstiftung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes geplante Grünverbindung ist bisher nur im nördlichen Teil realisiert worden. Die noch freigehaltenen Flächen werden für diesen Zweck nicht mehr benötigt, da der vorhandene „Tiergartenrandweg“ ausreichend bemessen ist, die Funktion als Anbindung der Wohngebiete im Bereich der Tiergartenstraße an den Naherholungsbereich Mardalwiese/Hermann-Löns-Weg zu übernehmen.

Durch die Revision der bisherigen Erweiterungsabsichten des Krankenhauses und den Verkauf an einen Investor zum einen, aber auch durch die Neuordnung und straffende Zusammenführung von Verbindungen zwischen den besiedelten Bereichen Kirchrodes und den Frei- und Naturräumen der Mardalwiese und des Hermann-Löns-Parks zum anderen, ergibt sich ein planerisches Handlungserfordernis in dieser zentralen und herausragenden Lage Kirchrodes. Zur Regelung der künftigen Nutzung und der Neudefinition der Kante des bebauten und besiedelten Bereichs zum Landschaftsraum ist die Aufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1702 erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren ist unter der der Bezeichnung 642, 3. Änderung begonnen worden. Durch die inzwischen rechtsverbindliche Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 642 aus dem Jahre 2006 um bislang im Bebauungsplan Nr. 642 festgesetzter Waldflächen gibt es für den östlichen Bereich im vorliegenden Bebauungsplan keine Festsetzungen mehr. Nach der in der Landeshauptstadt Hannover üblichen und bewährten Nummerierungssystematik wird für den Fall, dass unbeplante Flächen einbezogen werden, eine neue Nummer vergeben. Das Verfahren wird daher unter der Nummer „1702“ fortgeführt.

Der Flächennutzungsplan stellt den östlichen Teil des Bebauungsplanes als allgemeine Grünfläche dar, diesbezüglich sind die vorgesehenen Festsetzungen aus den Zielen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Für den für die Wohnbebauung vorgesehenen Teil stellt der Flächennutzungsplan Sondergebiet dar. Für diesen Teil ist somit eine Änderung erforderlich, die sich als 207. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren befindet. Nach Wirksamwerden der Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes
2.1 Bauland

Das vom Bauträger vorgelegte städtebauliche Konzept besteht aus zwei Teilen. Der urbanere, zur Tiergartenstraße und zum Zentrum von Kirchrode orientierte Bereich befindet sich derzeit auf der Grundlage der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 642 (allgemeines Wohngebiet) im Bau. Der nördliche Teil gestaltet den Übergang vom urbaneren Teil und den südlichen Einrichtungen der Henriettenstiftung zum Tiergarten. Dieser Teil des städtebaulichen Konzeptes soll die Grundlage für die geplanten Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan bilden, da es hinsichtlich der Höhenentwicklung zwischen der Bebauung an der Tiergartenstraße und dem Landschaftsraum vermittelt, durch die geplante Bebauung mit zwei- und dreigeschossigen Stadthäusern dem gebotenen schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung trägt, die Stadthäuser überwiegend nach Süden ausgerichtet sind, die Bauflächen sparsam erschlossen werden und die beabsichtigte Gliederung des Neubaugebietes mit privaten Grünflächen einen identitätsstiftenden Charakter schafft. Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hatte der Stadtbezirksrat Kirchrode - Bemerode - Wülferode einen zusätzlichen Planungsvorschlag beschlossen, im Sinne der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen die kartierten 90 Bäume weitgehend zu erhalten. Außerdem sollte geprüft werden, ob ein Anschluss an das Fernwärmenetz sinnvoll ist. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung brachte hinsichtlich des weiteren Vorgehens keine Klärung. Abgesehen davon, dass von den im vorliegenden Plangebiet vorhandenen 52 kartierten Bäumen - der Rest liegt außerhalb - nur 11 Bäume als uneingeschränkt erhaltenswürdig eingeschätzt wurden (siehe hierzu die Anlage 1 zur Begründung), ist ein weitgehender Erhalt der Bäume nur möglich, wenn im Plangebiet eine freistehende Einfamilienhausbebauung vorgesehen würde. Aus den oben genannten Gründen soll auf den Bauflächen, die nahe des Ortszentrums wie der Stadtbahn liegen, eine verdichtete Bauweise vorgenommen werden. Zu den sich daraus ergebenden Folgen für den Baumbestand siehe den Abschnitt 4.1 der Begründung sowie den Abschnitt 2.2 des Umweltberichtes und zur Energieversorgung den Abschnitt 2.9 des Umweltberichtes.

Die Bauflächen des Plangebietes sollen entsprechend des südlich angrenzenden, im Bebauungsplan Nr. 647 ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes unter Beachtung des benachbarten Sondergebietes für das Henriettenstift ebenfalls als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Entsprechend der oben angesprochenen städtebaulichen Zielsetzung soll als Maß der baulichen Nutzung die nach § 17 BauNVO mögliche Obergrenze von 0,4 als Grundflächenzahl festgesetzt werden. Das entspricht der bisher hier gültigen Grundflächenzahl für das bislang an dieser Stelle festgesetzte Sondergebiet. Es sollen überwiegend maximal zwei Vollgeschosse, an der westlichen Plangrenze als Übergang zur Bebauung des Henriettenstifts max. drei Vollgeschosse zulässig sein und es sollen mit einer Ausnahme wie bisher die Vorschriften der offenen Bauweise gelten. In der offenen Bauweise sind Hausgruppen bis zu einer Länge von 50 m zulässig. Von insgesamt 42 geplanten Wohnhäusern werden 32 Häuser nach Süden ausgerichtet. Am westlichen Rand des Plangebietes soll eine Gebäudezeile mit 10 Häusern parallel zur Zufahrt des Krankenhauses als städtebauliche Kante angeordnet werden. Damit ergibt sich für diesen geringen Anteil der Häuser eine Ost-West-Orientierung. Aus städtebaulicher Sicht ist diese Ausnahme wünschenswert, um einen spannungsvollen Kontrast zwischen der kubischen Architektur der Neubauten und der denkmalgeschützten Bestandsarchitektur auf dem Gelände des Henriettenstiftes zu erzeugen. Weil eine geschlossene Zeile eine deutlich stärkere Kante ausbildet als freistehende Gebäude, sollen hier die Vorschriften für die offene Bauweise mit der Maßgabe gelten, dass auch Hausgruppen mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig sind. Das bauliche Konzept setzt auf Flachdächer und große Terrassen. Auf den Flachdächern ist eine optimale Ausrichtung von Anlagen zur Solarenergie zusätzlich zum geplanten Fernwärmeanschluss möglich.

Zur Stützung des angestrebten städtebaulichen Zieles, die vorgesehenen Bauflächen einer Einfamilienhausbebauung zuzuführen, soll durch eine textliche Festsetzung festgelegt werden, dass Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

Die Schwemannstraße soll jetzt insgesamt als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen werden. Dadurch würde eine kleine Sondergebietsfläche östlich der Straße verbleiben, die aber

für die Zwecke des Henriettenstiftes nicht mehr benötigt wird. Sie soll daher dem im Bebauungsplan Nr. 642 ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet zugeschlagen werden. Gleichzeitig soll die überbaubare Grundstücksfläche in diesem Bereich der hier z. Z. stattfindenden Bebauung angepasst werden. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sollen die Werte des allgemeinen Wohngebietes übernommen werden.

Um auf den relativ kleinen Baugrundstücken soviel Freifläche wie möglich zu erhalten, hinsichtlich der Versiegelung einen positiven Effekt zu erzielen sowie die angestrebte städtebauliche und gestalterische Qualität zu stützen, sollen die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Garagen und Stellplätze nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den beiden Anlagen für Gemeinschaftsstellplätze im nördlichen Planbereich zulässig sein. Aus den gleichen Gründen wäre auf den Baugrundstücken ein Ausschluss für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wünschenswert. Das ist aber wenig praktikabel, da die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner erfahrungsgemäß Unterstellmöglichkeiten für Gartengeräte, Fahrräder usw. benötigen. Ein Ausschluss von Nebenanlagen soll daher nicht vorgenommen werden, zumal ein völliger Ausschluss rechtlich nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Zur Stützung der angestrebten städtebaulichen und gestalterischen Qualität soll dabei aber ein Wildwuchs vermieden werden. Daher wird in den städtebaulichen Vertrag ein Passus aufgenommen werden, der regelt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen (Gartenhäuser) nur nach einem einheitlichen Typenentwurf zulässig sind.

Die Ausweisung der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze ist erforderlich, da die beiden nördlichen Baugebiete nur über einen nicht befahrbaren privaten Wohnweg erschlossen werden sollen. Um dadurch entstehende Nachteile hinsichtlich der Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke gegenüber den Eigentümern auszugleichen, die den erforderlichen Stellplatz auf ihrem Grundstück errichten können, sollen die Gemeinschaftsgaragenanlagen anteilmäßig den im Plan näher bezeichneten Baugrundstücken hinzugerechnet werden. Beide Stellplatzanlagen sollen durch ein Baumraster gegliedert werden, um so eine Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen. Für jeweils drei angefangene Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.

2.2 Verkehr

Das Erschließungskonzept sieht vor, die unterschiedlichen Verkehrsfunktionen zu trennen. Über die Schwemannstraße soll das Henriettenstift erschlossen werden, während die neuen Wohngebiete mittels einer öffentlichen Ringstraße an den vorhandenen Stich der Tiergartenstraße östlich der Grundstücke Tiergartenstraße 105 und 107 angebunden werden sollen. Die Ringstraße soll als niveaugleiche Wohnstraße, d. h. ohne getrennte Gehwege, hergestellt werden, lediglich an der südlichen Plangrenze soll ein separater Fußweg entstehen. Dieser Gehweg soll durch einen Parkstreifen in Längsrichtung von der Fahrbahn getrennt werden. Weitere Parkplätze, ebenfalls in Längsrichtung, sollen im Bereich der angerähnlichen privaten Grünflächen entstehen. Der öffentliche Erschließungsring soll durch private Wohnwege ergänzt werden, die größtenteils befahrbar sein sollen, um die auf den Baugrundstücken erforderlichen Einstellplätze erreichen zu können. Im Bebauungsplan werden entsprechende Flächen vorgesehen, an denen Geh- und Fahrrechte bzw. an der nördlichen Plangrenze lediglich Gehrechte zugunsten der Anlieger begründet werden können.

Die Schwemannstraße ist heute nur bis zur Nordgrenze des Grundstückes Tiergartenstraße 93 als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Angesichts der mittlerweile eingetretenen baulichen Entwicklung auf den im Bebauungsplan Nr. 642 ausgewiesenen Wohngebietsflächen (südlich des vorliegenden Plangebietes) ist es erforderlich, die Schwemannstraße bis zur heute vorhandenen Zufahrtsschranke zum Henriettenstift als öffentliche Straßenverkehrsfläche auszuweisen. Dabei soll das heutige Profil soweit aufgeweitet werden, um auf der Ostseite Längsparkplätze und auf beiden Seiten einen dem fußläufigen Besucherverkehr zum Krankenhaus angemessenen Gehweg herstellen zu können.

Vor der Simeonkirche soll als verbindende Klammer zwischen der östlichen Seite der Fahrbahn der Schwemannstraße und der separat geführten Erschließung des Einfamilienhausgebietes ein

öffentlicher Platz festgesetzt werden, um der Kirche einen adäquaten Vorplatz zu bieten. Der Platz selbst soll nicht mit Kraftfahrzeugen zu befahren sein, um unerwünschte Fahrbeziehungen zwischen der Schwemannstraße und dem Einfamilienhausgebiet zu unterbinden. Allerdings soll die „Abpollerung“ des Platzes so vorgenommen werden, dass im Bedarfsfall, z. B. für Rettungsfahrzeuge im Einsatz, ein Queren des Platzes möglich bleibt.

Durch die in der Tiergartenstraße vorhandene Stadtbahn ist der Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr gegeben.

2.3 Grünflächen und Wald

In der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 642 waren die Flächen westlich des Tiergartens als Wald und daran angrenzend als Grünverbindung ausgewiesen. Teil der Festsetzung „Wald“ war das 1904 auf dem Grundstück Tiergartenstraße 115 errichtete Forstdienstgebäude mit Remisen und Flächen zur Bewirtschaftung des Tiergartens sowie im nördlichen Grundstücksteil eine alte Streuobstwiese. Das Forstdienstgebäude wird nicht mehr für forstliche Zwecke und auch nicht mehr zur dienstlichen Wohnnutzung benötigt. Im Jahre 2006 wurde ein Teilaufhebungsverfahren rechtsverbindlich, mit dem die Festsetzung „Wald“ aufgehoben wurde, um das alte Forsthaus einer allgemeinen Wohnnutzung zuführen zu können. Die westlich der Waldfläche vorgesehene Grünverbindung zwischen Stichstraße Tiergartenstraße und der Mardalwiese wird in der bisherigen Form nicht mehr benötigt, da diese Funktion der vorhandene „Tiergartenrandweg“ vollwertig übernehmen kann. Im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung wurde der Zusatzantrag Nr. 1642/2006 N1 zur Drucksache Nr. 1218 mit folgendem Inhalt beschlossen: „Bei der nächsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 642 werden der nördliche Teil (ab hinter der Streuwiese) und die Grünverbindung (zwischen Henriettenstiftung und betroffenem Teilaufhebungsgebiet) in den Plänen als Wald ausgewiesen.“ Aus den zuvor gemachten Ausführungen ergibt sich ein Handlungserfordernis zur Neuordnung der ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 642 festgesetzten Grünflächen.

Bezogen auf den tatsächlichen Waldbestand wird dem Antrag gefolgt. Für die dreieckige Fläche südlich des Mardalwiesengrabens haben sowohl die Region Hannover als auch das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg festgestellt, dass sie wegen ihrer Nutzung als öffentliche Grünverbindung nicht unter die Definition als Wald fällt. Die Festsetzung „Öffentliche Grünverbindung“ wird daher übernommen. Die alte Streuobstwiese nördlich des Forsthauses soll als „Öffentliche Grünfläche“ erhalten und entsprechend festgesetzt werden. Eine ehemals als „Öffentliche Grünverbindung“ vorgehaltene Fläche zwischen dem festgesetzten Wald und dem Grundstück der Henriettenstiftung ist hingegen für diese Funktion entbehrlich und soll für die Retention von Regenwasser hergerichtet werden. Der gesamte Bereich zwischen Forsthaus, Krankenhausgelände und Mardalwiesengraben würde somit als grüner Puffer zwischen Wald und Siedlungsfläche planerisch gesichert.

Im Plangebiet selbst oder in der näheren Umgebung ist kein öffentlicher Spielplatz vorhanden. Es soll deshalb an einer geeigneten Stelle ein öffentlicher Spielplatz ausgewiesen werden. Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes besteht ein Bedarf von ca. 215 m² nutzbarer Spielfläche. Der vorgesehene Spielplatz hat eine Größe von brutto ca. 742 m², das entspricht in etwa einer nutzbaren Spielfläche von ca. 495 m². Die Vorgaben des Spielplatzgesetzes werden somit erfüllt. Die für den Spielplatz vorgesehene Fläche wurde nach den Vorgaben des Mindestuntersuchungsprogramms der Landeshauptstadt Hannover vorsorglich auf Altlasten untersucht. Siehe dazu den Abschnitt 2.3 des Umweltberichtes.

Zur Arrondierung des Grundstückes Tiergartenstraße 115, das demnächst einer Wohnnutzung zugeführt werden soll, soll an dessen Westseite ein fünf Meter breiter Streifen als privater Hausgarten festgesetzt werden.

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ergeben sich durch das Bebauungs- und Erschließungskonzept angerähnliche Dreiecksflächen, die nicht dem Bauland zugeschlagen werden sollen. Durch die Festsetzung als private Grünfläche sollen sie den angestrebten besonderen Charakter des Gebietes betonen.

2.4 Versorgung und Fläche für die Wasserwirtschaft

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes wie aufgrund des oberflächennah anstehenden tonigen Untergrundes, der als gering durchlässig angesehen wird, muss von einer gezielten Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers abgesehen werden. Stattdessen soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten und gedrosselt auf die natürliche Abflussmenge von 3 l/s*ha in den Mardalwiesengraben eingeleitet werden. Als Drosselorgan wird ein Wehr mit verstellbarem Drosselschieber oder eine schwimmergesteuerte Drosselblende in einen Drosselschacht eingebaut. Für den Bau des Regenrückhaltebeckens soll der größte Teil der bislang als Grünverbindung ausgewiesenen Fläche als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Retention“ festgesetzt werden. Die ausgewiesene Fläche für den Bau eines Rückhaltebeckens ist für ein fünfjähriges Niederschlagsereignis bemessen. Das Regenrückhaltebecken soll als Trockenbecken ohne ständigen Einstau ausgebildet werden. Die tiefste Beckensohle soll höher als der zu erwartende höchste Wasserstand im Mardalwiesengraben angelegt werden. Das Becken soll keinen direkten Grundwasserkontakt erhalten. Die flach geneigte Beckensohle des Regenrückhaltebeckens wird, dem Geländegefälle folgend, in mehrere Kaskaden unterteilt. Die geneigten Böschungen und die Beckensohle werden begrünt. Bei Regenereignissen werden Sohle und Böschungen planmäßig überflutet. Eine flache Niedrigwasserrinne wird, leicht mäandrierend, durch das Becken verlaufen, um auch bereits bei kleinen Niederschlagsereignissen das anfallende Regenwasser erlebbar zu machen. Das Gefälle der einzelnen Kaskaden wird möglichst flach gewählt. Die Niedrigwasserrinne wird gegen das Eindringen von Grundwasser, das bei hohen Grundwasserständen möglich ist, mit einer Tondichtung ausgekleidet. Zusätzlich erfolgt eine Gestaltung mit Wasserbausteinen. Ein weiterer Bodenaustausch ist nicht geplant.

Es wird noch durch Bodenuntersuchungen und ggf. Grundwasserstandsmessungen geprüft, ob das Eindringen von Schichtenwasser (nach wasserrechtlicher Definition auch Grundwasser) in das Regenrückhaltebecken unter Berücksichtigung des maximalen Grundwasserstandes zu erwarten ist. In Abhängigkeit der Ergebnisse ergibt sich dann ggf. die Notwendigkeit für ein wasserrechtliches Verfahren.

Die Versickerungsrate des Regenrückhaltebeckens ist zwar aufgrund des tonigen Untergrundes mit einem kf-Wert von schlechter als 10^{-6} m/s eher gering, durch die Drosselung des abzuführenden Niederschlagswassers wird jedoch eine Speicherung von Niederschlagswasser auf einer bestimmten Fläche vorgenommen, so dass als Folge im Regenrückhaltebecken der Wasserdruck steigen kann und so die zunächst als gering angesehene Versickerung verstärkt wird. Auswirkungen sind auch über den Böschungsbereich des Regenrückhaltebeckens auf das Schichtenwasser möglich. Diese Umstände können zu Auswirkungen auf die östlich angrenzende Bebauung am Tiergartenrandweg führen. Für die geplante Bebauung im Plangebiet ist davon auszugehen, dass es hier nicht zu Problemen kommen wird, da hier entsprechende bauliche Vorkehrungen getroffen werden können. Dem Bauträger ist der hohe Grundwasserstand bewusst. Zur Sicherheit wird die Stadt bis zum Satzungsbeschluss eine Untersuchung vornehmen lassen, um sachgerecht beurteilen zu können, ob es zu Auswirkungen auf die Bebauung kommen kann. Falls das Ergebnis der Untersuchung die möglichen Auswirkungen nicht ausschließt, ist es technisch möglich, das Regenrückhaltebecken einschließlich der Böschungen so abzudichten, z. B. mit Ton, um einen Kontakt zum Grundwasser auszuschließen.

Für den Bau der Retentionsfläche sind die rechtlichen Vorschriften des Nds. Wassergesetzes zu beachten, insbesondere für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mardalwiesenbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für den Bau des Regenrückhaltebeckens ist die im Abschnitt 4.3 des Umweltberichtes wiedergegebene Empfehlung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser nördlich des Mardalwiesengrabens ist nicht vorgesehen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Gebiet gilt für Grundstücke über 2.000 m² eine Abflussbeschränkung von 20 l/s*ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem

Baugrundstück zu speichern und verzögert über das öffentliche Regenwasserkanalnetz in das Regenwasserrückhaltebecken einzuleiten.

Die zur Erschließung benötigten Kanäle und Leitungen können innerhalb der Straßenverkehrsflächen und in den Flächen, an denen Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger begründet werden können, verlegt werden. Deshalb sollen an den letztgenannten Flächen zusätzlich Rechte begründet werden können, in diesen Flächen Leitungen und Kanäle verlegen zu können.

3. Öffentliche und private Folgeeinrichtungen

Durch die Neubebauung entsteht kein nennenswerter Mehrbedarf an öffentlichen wie privaten Infrastruktureinrichtungen. Weder durch das im Bebauungsplan Nr.642 ausgewiesene allgemeine Wohngebiet (hier vorrangig Eigentumswohnungen) noch durch die geplante Bebauung im vorliegenden Bebauungsplan (ca. 42 Einfamilienhäuser) ist davon auszugehen, dass zusätzlichen Betreuungsplätze im Kindergartenbereich notwendig werden. Die ggf. in diesem Zusammenhang nachgefragten Betreuungsplätze können vielmehr durch das breit gefächerte Angebot an Kindertagesstättenplätzen im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode aufgefangen werden. Weitere öffentliche Versorgungseinrichtungen wie z. B. Schulen, Alteneinrichtungen befinden sich im Stadtteil. Läden zur Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs befinden sich im nahe gelegenen Ortszentrum von Kirchrode.

4. Umweltverträglichkeit

In der folgenden Tabelle sind die im Teil II – Umweltbericht beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen zusammengefasst:

Schutzgut	**Art der Umweltauswirkung**	**Erheblichkeit**
Mensch	Geräuscheinwirkungen nachts von der Bahnstrecke	◆◆◆
Pflanzen und Tiere	Weitgehender Verlust von Flora und Biotoptypen Verlust des Lebensraumes für Heuschrecken Weitgehender Verlust des Lebensraumes für Brutvögel Verlust eines Jagdgebietes für Fledermäuse (für eine Art führt das zu Bestandseinbußen)	◆◆◆ ◆◆◆ ◆◆◆ ◆◆◆◆
Boden	Weitgehender Verlust von wichtigen Bodenfunktionen	◆◆◆
Wasser	Lokale Anreicherung des Grundwassers wird unterbunden	◆◆◆
Luft und Klima	Geringfügige Auswirkungen auf das Kleinklima	◆◆
Landschaft	Ein hauptsächlich von Grünland geprägter Eindruck wird einen urbaneren Charakter annehmen.	◆◆
Kultur- und Sachgüter	Abbruch einer alten, nicht dem Denkmalschutz unterliegenden Hofstelle	◆◆
Wechselwirkungen	Gegeben, insbesondere zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser	◆◆
◆◆◆◆ sehr erheblich / ◆◆◆ erheblich / ◆◆ weniger erheblich / ◆ nicht erheblich		

4.1 Naturschutz

In die Abwägung sind die Belange einzustellen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Im vorliegenden Bebauungsplan wären das für den Bereich der Wohnbebauung gegenüber dem momentanen Zustand Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser infolge der Bodenversiegelung und der Beseitigung von Grünland und Bäumen. Diese Beeinträchtigungen wären aber auch nach dem alten Baurecht eingetreten. Sie wären also nur zu vermeiden, wenn auf die Baurechte verzichtet würde. Das soll aber nicht geschehen, da hier dem nach wie vor in der Landeshauptstadt Hannover bestehenden Bedarf an geeigneten Baugrundstücken für Einfamilienhäuser Rechnung getragen werden soll.

Für die eintretenden Beeinträchtigungen soll in Anwendung der Bestimmungen des § 1a Abs. 3 BauGB kein Ausgleich vorgenommen werden, da ein Eingriff bereits planungsrechtlich zulässig war. Näheres hierzu ist auch dem Abschnitt 4.2 des Umweltberichtes zu entnehmen. Trotzdem ist geprüft worden, ob durch eine vorgeschriebene Versickerungspflicht die Folgen für die Grundwasserneubildung minimiert werden könnten. Die Prüfung hat ergeben, dass die anstehenden oberflächennahen Bodenverhältnisse und auch der hohe Grundwasserstand dem entgegenstehen.

Im Umweltbericht ist im Abschnitt 2.2 beschrieben, dass aufgrund des im Abschnitt 2.1 der Begründung dargestellten städtebaulichen Konzeptes die im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen vorhandenen Einzelbäume bis auf fünf vollständig beseitigt werden müssen, darunter auch zehn als erhaltenswürdig eingestufte Einzelbäume (siehe die Anlage 1 zur Begründung). Die entfallenden Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung zu ersetzen. Der in der Anlage 1 zur Begründung beigefügte Plan der Landschaftsarchitekten zeigt mögliche Baumstandorte im Straßenraum, auf den privaten Grünflächen und auf den Baugrundstücken. Die vorgesehenen Baumpflanzungen werden als Teil des Freiflächenkonzeptes Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.

Des Weiteren ist geprüft worden, ob der geplante Ausbau der Retentionsflächen sich nachteilig auf den Umweltzustand im Verhältnis zum heutigen Zustand der Flächen auswirkt. Ausgehend von der im Abschnitt 2.4 der Begründung dargestellten Baubeschreibung ist insgesamt betrachtet aufgrund des vorgesehenen naturnahen Ausbaues davon auszugehen, dass die Retentionsfläche nach gewisser Entwicklungszeit in etwa die gleiche Wertigkeit erreichen wird wie der derzeitige Zustand der Fläche. Auch die wegen des hohen Grundwasserstandes erforderliche Tonabdichtung der geplanten Niedrigwasserrinne ist als naturnahe Bauweise für Gewässer und nicht als Versiegelung einzustufen. Die Einschätzung, dass durch den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens kein Eingriff stattfindet, trifft erst recht zu, wenn berücksichtigt wird, dass nach der ursprünglichen Planung zwei Wege innerhalb der Grünverbindung angelegt werden sollten.

4.2 Schallschutz

Aufgrund der Ausführungen im Abschnitt 2.1 des Umweltberichtes ist es erforderlich, die Lärmsituation nachts näher zu betrachten, da der nach der fachlich anerkannten DIN 18005 zulässige Orientierungswert von 45 dB(A) um bis zu 5 dB(A) überschritten wird. Da eine Verlängerung der vorhandenen Schallschutzwand entlang der Güterumgehungsbahn nicht in Aussicht steht, ist ein ausreichender Schallschutz nur durch passive Maßnahmen am Gebäude möglich. In diesem Fall ist es aber so, dass der notwendige passive Schallschutz bereits durch die ohnehin nach der Energieeinsparverordnung einzubauenden Fenster sichergestellt wird. Auf eine Festsetzung, dass spezielle Schallschutzfenster einzubauen sind, kann daher verzichtet werden. Eine ausreichende Minderung wird aber nur bei geschlossenen Fenstern erreicht. Bei Schlafräumen und Kinderzimmern muss dann die erforderliche Raumbelüftung bei geschlossenen Fenstern möglich sein. Dies kann durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungsöffnungen oder durch andere Maßnahmen (z. B. Innenbelüftung) sichergestellt werden. Von diesem Einbau kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die schutzbedürftigen Räume auf der den Schienen abgewandten Gebäudeseite untergebracht werden oder durch vorgelagerte Gebäude ein ausrei-

chender Lärmschutz gewährleistet werden kann. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Störquellen sind im Plangebiet oder in der Umgebung nicht erkennbar, auch aus der Umwandlung eines Sondergebietes in ein allgemeines Wohngebiet sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind Festsetzungen zur Regelung einer verträglichen Nachbarschaft somit nicht erforderlich. Aufgrund der Größe des neuen Wohngebietes (ca. 42 Einheiten) ist nicht zu erwarten, dass es zu nicht zumutbaren Störungen für die in der Nachbarschaft lebenden Menschen kommen wird (siehe hierzu den Abschnitt 2.1 des Umweltberichtes).

5. Städtebaulicher Vertrag und Kosten für die Stadt

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes soll mit dem Bauträger ein städtebaulicher Vertrag, zu dem auch ein Erschließungsvertrag gehört, geschlossen werden. Zum Vertragsgebiet gehören nicht die im Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Grün- und Waldflächen nördlich des alten Forsthauses sowie die private Grünfläche - Hausgarten. In diesem Vertrag soll u. a. folgendes geregelt werden:

- Anschluss der Gebäude an das Fernwärmenetz ist anzustreben,
- Verpflichtung zu einer Beratung mit dem Ziel, die Gebäude in einer energetisch hoch effektiven Bauweise zu errichten,
- Regelungen zur Gestaltung und Pflege der privaten Grünfläche,
- Bereitstellung eines Stellplatzes für car-sharing,
- Herstellung des öffentlichen Spielplatzes,
- Kostenübernahme der entwässerungstechnischen Anlagen und der Retentionsfläche und
- Herstellung der Verkehrsflächen und Kostenübernahme sowie die kostenlose Übertragung der dafür benötigten Grundstücksflächen.

Entsprechend der vorhergehenden Ausführungen entstehen der Stadt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten.

Teil II - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Angaben zum Standort

Das Plangebiet ist umgeben vom Ortszentrum von Kirchrode, dem Tiergarten, der Mardalwiese und dem Henriettenstift und liegt in unmittelbarer Nähe einer Stadtbahnstation. Bei den Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, handelt es sich zu einem großen Teil um ein artenreiches Grünland mit vereinzeltem Obstbestand, zum Teil um eine alte Obstwiese. Im südwestlichen Teil der geplanten Wohnbaufläche ist eine alte Hofstelle vorhanden, die inzwischen fast vollständig leer steht und zuvor vom Henriettenstift als Wirtschaftsgebäude genutzt wurde. Außerhalb der geplanten Wohnbebauung finden sich zum Tiergarten hin artenreiches Grünland und eine alte Streuobstwiese nördlich des alten Forsthauses. Im Norden begrenzt der Mardalwiesengraben das Plangebiet.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Auf den Bauflächen ist die Errichtung von ca. 42 Einfamilienhäusern in Form von Stadthäusern geplant. Vorgesehen als Maß der baulichen Nutzung sind eine Grundflächenzahl von 0,4 und max. zwei bzw. drei Vollgeschosse in offener Bauweise. Zur Bewirtschaftung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist entlang der östlichen Grenze des Henriettenstifts die Herstellung einer Retentionsfläche erforderlich. Die Flächen entlang des „Tiergartenrandweges“ werden entsprechend der heutigen Nutzung erhalten.

Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von 2,83 ha. Sie teilen sich wie folgt auf:

Bauflächen	1,04 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	0,42 ha (bei einer Grundflächenzahl von 0,4)
Verkehrsflächen	0,46 ha
öffentliche Grünflächen und Wald	0,59 ha
private Grünflächen	0,10 ha
Retentionsfläche	0,64 ha

Danach können im Plangebiet 0,88 ha (einschließlich der Verkehrsflächen) versiegelt werden, das sind ca. 31% von 2,83 ha Gesamtfläche.

1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB:	Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
§ 1a Abs. 2 BauGB:	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§ 1a Abs. 3 BauGB:	Berücksichtigung der Eingriffsregelung

Fachplanungen

Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover (Entwurf 1990) ist für den westlichen Planbereich in der Karte „Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiräumen“ als Entwicklungsziel Park, Grünzug, Grünverbindung und in der Karte „Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften“ für den Bereich des Bebauungsplanes der Aufbau naturnaher Grünlandökosysteme vorgesehen. Durch die beabsichtigte naturnahe Gestaltung der geplanten Retentionsfläche sowie dem Erhalt von Wald, einer alten Streuobstwiese und einer Grünverbindung südlich des Mardalwiesengrabens wird diesen Entwicklungszielen gefolgt.

1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Engerer Betrachtungsraum ist das Plangebiet. Darüber hinaus wurde die unmittelbare Umgebung des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zeigte sich, dass für die Prüfung der Umweltauswirkungen die bei der Landeshauptstadt Hannover und bei den Trägern öffentlicher Belange vorliegenden Informationen ausreichend sind, um die Umweltbelange sachgerecht einstellen zu können, zumal der Bauträger eine Untersuchung der Fauna, Flora und Biotoptypen im Bereich des geplanten Projektes „Wohnen am Tiergarten“ vom Sachverständigen- und Planungsbüro Amelung für den Bereich der geplanten Bauflächen zur Verfügung gestellt hat. Im Plangebiet ist die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes vorgesehen. Aufgrund dieser sensiblen Nutzung wurde nach den Vorgaben des Mindestuntersuchungsprogramms für Kinderspielflächen in der Landeshauptstadt Hannover vorsorglich eine Überprüfung der dafür vorgesehenen Fläche vorgenommen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Für das geplante WA-Gebiet gelten nach DIN 18005, einem fachlich anerkanntem Bewertungsmaßstab, schalltechnische Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Aus dem Schall - Immissionsplan - Hannover 2000 können die Lärmbelastungen durch Straßen- und Schienenverkehr abgeleitet werden. Die Gleise der Güterumgehungsbahn sind etwa 660 Meter vom Plangebiet entfernt. Eine bahnseitige Schallschutzwand besteht in Kirchrode im angebauten Bereich entlang Lothringer Straße und Kühnsstraße, nicht jedoch in Höhe der Henriettenstiftung. Eine Verlängerung der Schallschutzwand entlang der Güterumgehungsbahn in Richtung Osten steht nicht in Aussicht. Für den Tag ergeben sich aus dem Schallimmissionsplan Lärmpegel von etwa 45-50 dB(A) sowohl für den Straßen- als auch für den Schienenverkehr. Selbst bei Überlagerung beider Pegel wird der Orientierungswert von 55 dB(A) für den Tag eingehalten. In der Nacht dominiert der Schienenverkehr mit einem Pegel von 45-50 dB(A). Der Straßenverkehrslärm ist hier mit 35-40 dB(A) nicht relevant. Der Orientierungswert von 45 dB(A) wird somit um bis zu 5 dB(A) überschritten.

Durch die Neubebauung (ca. 42 Wohneinheiten) wird der Verkehr in der unmittelbaren Umgebung zunehmen. Für die durch die Neubebauung entstehende Zunahme an Verkehr wurde eine schalltechnische Beurteilung angefertigt, um mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erkennen zu können. Die Lärmsituation (Straßenverkehr) wird im Plangebiet durch die Tiergartenstraße bestimmt. Nach Schallimmissionsplan 2000 werden Mittelungspegel von 40 bis 50 dB(A) am Tag und 30 bis 40 dB(A) in der Nacht erreicht. Durch die geplanten 42 WE würde sich mit üblichen Ansätzen (2,1 Einwohner/Wohneinheit; 3,8 Wege/Tag; 60% Motorisierter Individualverkehr-Anteil; 1,2 Personen/Pkw) ein Verkehrsaufkommen von etwa 170 Kfz/Tag ergeben.

Andere, die Gesundheit des Menschen beeinträchtigende Belastungen, sind nicht ersichtlich.

Bewertung

Die von der Güterumgehungsbahn nachts ausgehenden Verkehrsgeräusche mit einem Pegel von 45 - 50 dB(A) stellen die geplante Bebauung nicht in Frage, da sie mit geringem Aufwand ausreichend gemindert werden können. Die Nutzung der Freiflächen am Tage bleibt uneingeschränkt möglich, da hier der anzuhaltende Orientierungswert nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der Orientierungswerte nach der DIN 18005 für ein WA-Gebiet von 55/45 dB(A) Tag/Nacht bleibt auch unter Berücksichtigung der Neuverkehre aus dem Plangebiet gewährleistet. Dies würde auch bei Berücksichtigung zusätzlicher Parksuchverkehre zum Henriettenstift gelten trotz der beabsichtigten Trennung der Verkehre zum Henriettenstift und ins Neubaugebiet (siehe hierzu den Abschnitt 2.2 der Begründung), da nicht auszuschließen ist, dass wegen der

Bewirtschaftung der Stellplätze auf dem Grundstück des Henriettenstifts andere Parkmöglichkeiten gesucht werden.

Ansonsten sind keine Belange erkennbar, die durch die beabsichtigte Planung die Gesundheit der Menschen im Plangebiet wie in der Umgebung beeinträchtigen würde.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flora

Die Flora und Biotoptypen im Untersuchungsgebiet, zu dem neben den Bau- und Verkehrsflächen des Plangebietes auch Flächen außerhalb (insbesondere die zur Zeit im Bau befindlichen Flächen südlich des Plangebietes) gehörten, wurden während zweier Begehungen im Frühjahr und Sommer 2006 erfasst, daneben erfolgte im Sommer 2006 eine Einzelbaumkartierung. Es wurden insgesamt 129 verschiedene Gefäßpflanzenarten festgestellt. Zum größten Teil handelt es sich um Grünlandarten und Arten der Ruderalfluren frischer bis mäßig feuchter, nährstoffreicher Standorte sowie um einheimische und nicht einheimische Gehölze. Insbesondere die Artengemeinschaft des Grünlandes zeigt eine gute und artenreiche Ausprägung. Hierbei handelt es sich um eine Glatthaferwiese nährstoff- und basenreicher Böden. Ca. 12 % der Arten sind nicht autochthon, dabei handelt es sich zum größten Teil um Obstbäume und Ziersträucher. Im Plangebiet wurden zwei Rote-Listen-Arten festgestellt. Zum einen ein Exemplar der Gewöhnlichen Akelei, die in Niedersachsen als „gefährdet“ gilt. In Anbetracht ihrer Blütenfarbe sowie ihres Standortes auf einem Hügel mit Ruderalpflanzen handelt es sich vermutlich um ein Zierexemplar. Zum anderen steht im Bereich der ehemaligen Hofstelle eine Kornelkirsche, die ebenfalls als gefährdet gilt (als Baum 4 in der Anlage 1 zur Begründung bezeichnet). Sie kommt offensichtlich nicht indigen vor, sondern wurde angepflanzt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 18 verschiedene Biotoptypen festgestellt. Dabei handelt es sich um Grünland und Rasen, Ruderalfluren, Gehölze, Gebäude und Verkehrsflächen. Den flächenmäßig größten Anteil nimmt das artenreiche mesophile Grünland ein, das nördlich der alten Hofstelle größtenteils als Obstwiese ausgebildet ist. Zu den kennzeichnenden Pflanzenarten gehören u. a. die Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Schaumkraut, Spitzwegerich, Kleine Braunelle, Wiesen-Rispengras, verschiedene Kleearten. Im nordwestlichen Teil des Grünlandes befinden sich zwei ca. zwei Meter hohe aufgeschüttete Hügel, auf denen sich Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte (u. a. Acker-Kratzdistel, Gewöhnlicher Beifuß, Weiße Taubnessel) angesiedelt haben. Südlich der alten Hofstelle wurde eine brachliegende Fläche festgestellt, die als halbruderale Gras- und Staudenflur bestimmt wurde und über einen ähnlichen Vegetationsbestand wie das benachbarte Grünland aufweist. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet und an dessen westlichem Rand Ziergebüsche oder Zierhecken, überwiegend aus einheimischen Gehölzen.

Von den 90 im Untersuchungsgebiet kartierten Einzelbäumen befinden sich 52 im Plangebiet (siehe Anlage 1 zur Begründung). Vornehmlich in der Nähe der ehemaligen Hofstelle stehen verschiedene Obstbäume wie Apfel, Birne, Pflaume, Mirabelle und Kirsche sowie u. a. Rosskastanie, Walnuss, Fichte. Im Bereich der Schwemannstraße befinden sich drei Kiefern. In der südöstlichen Ecke des Plangebietes wurden Stieleiche, Salweide und Obstbäume kartiert.

Aus zusammenfassender naturschutzfachlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet für die Flora von allgemeiner Bedeutung. Das betrifft insbesondere den Grünlandbereich inklusive Obstwiese (artenreich, gut ausgeprägt, hoher Flächenanteil).

Außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes liegt nördlich des Forsthauses eine Obstbaumwiese, auf der neben alten Obstbäumen auch einige Laubbäumen stehen, daran schließt sich Wald an. Westlich dieser Flächen liegt eine artenreiche Wiese mit einigen Gehölzen in den Randbereichen.

Fauna

Im Untersuchungsgebiet konnten 18 verschiedene Brutvogelarten nachgewiesen werden. Die nachgewiesene Avifauna setzt sich aus verbreiteten, ungefährdeten Arten mit weniger spezialisierten Lebensraumansprüchen zusammen. Acht Reviere der Amsel, sechs der Kohlmeise, vier

des Grünfinks, je drei von Zilpzalp, Haussperling und Hausrotschwanz konnten festgestellt werden. Die übrigen Arten wie Buchfink, Buntspecht, Star sind mit je einem Revier vertreten. Beim Bestand handelt es sich um eine kleine Brutvogelgesellschaft der Gärten und Parklandschaften. Das Untersuchungsgebiet stellt einen wichtigen Rückzugsraum in der sonst urbanen Umgebung dar. Aus dem nahen Tiergarten suchen Gastvögel (z. B. Kleiber, Grünspecht, Hohltaube) hier Nahrung. Aus zusammenfassender naturschutzfachlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet für die Brutvögel von allgemeiner Bedeutung für ungefährdete Arten. Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, streng geschützte Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist Teil eines größeren Fledermaus-Lebensraums, der sich über Wiesen, Gehölzgruppen, Gebüsche und Obstbaumbestände an den Waldrändern des Tiergartens und des Hermann-Löns-Parks erstreckt. Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Fledermausarten beobachtet, die Bartfledermaus, der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus und die Rauhhautfledermaus. Alle Arten sind in der Roten Liste Niedersachsen verzeichnet, vier davon als stark gefährdet und eine als gefährdet. Besondere Bedeutung kommt der Breitflügelfledermaus zu, die in Hannover nur vereinzelt anzutreffen ist. Für diese in Niedersachsen stark gefährdete Art weist der Untersuchungsraum Strukturen auf, die in den benachbarten Flächen fehlen. Konkrete Hinweise auf Quartiere innerhalb der Dachböden und an den Fassaden der alten Hofstelle wurden nicht gefunden. Obwohl die Dachböden durch Spalten für Fledermäuse zugänglich sind, fanden sich nur sehr wenige, verstaubte einzelne Kotkrümel. Im Außenbereich der Fassaden von Fachwerkhaus und Wäscherei können hingegen einzelne Tiere wie z. B. einzelne Zwergfledermäuse und einzelne Bartfledermäuse in den zahlreichen Spalten Unterschlupf finden. In den Obstbäumen wurden keine besetzten Fledermausquartiere beobachtet. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere in Spalten der Bäume Quartier beziehen. Aus zusammenfassender naturschutzfachlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet für die Fledermäuse von hoher Bedeutung als Jagdgebiet, insbesondere für die Breitflügelfledermaus.

Sieben Heuschreckenarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, u. a. der Nachtigall-Grashüpfer und der gemeine Grashüpfer. Das Artenspektrum setzt sich aus wenig spezialisierten, verbreiteten Arten zusammen. Gefährdete Arten wurden nicht beobachtet. Arten mit höheren Habitatansprüchen wurden nicht festgestellt. Insgesamt ist das Gebiet aufgrund der vergleichsweise weniger intensiven Nutzung bei mesophilen Standorteigenschaften ein geeigneter Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, die hier in recht hoher Dichte auftreten. Aus zusammenfassender naturschutzfachlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet für die Heuschrecken von allgemeiner Bedeutung für ungefährdete Arten.

Bewertung

Durch die geplante Bebauung im südlichen Teil werden das Grünland, der Obstwiesenbereich und praktisch alle einheimischen Gehölze wegfallen. Im nördlichen Teil des Plangebietes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da zum einen die bestehende Nutzung festgeschrieben wird und zum anderen davon auszugehen ist, dass nach Herstellung der Retentionsfläche sich nach einer gewissen Entwicklungszeit die gleiche Wertigkeit ergeben wird. Der Wegfall des Grünlandes und der Obstwiese nördlich der alten Hofstelle ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Vor der Bewertung der Eingriffserheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Flora ist es erforderlich, die Erhaltenswürdigkeit von Einzelbäumen näher zu betrachten: von den 52 im Plangebiet kartierten Einzelbäumen ist bei 11 Bäumen die Erhaltenswürdigkeit gegeben, 21 sind bedingt erhaltenswürdig (darunter die Kornelkirsche) und 20 sind abgängig. Diese unterschiedlichen Zustandsstufen wurden seitens der Verwaltung in einen Plan der Landschaftsarchitekten adam & adam nachträglich eingearbeitet (siehe Anlage 1 zur Begründung). Von den 52 Bäumen sind im Plan drei Kiefern auf der Westseite der Schwemannstraße nicht enthalten, die als bedingt erhaltenswert eingestuft wurden. Zum besseren Verständnis wurde der Plan auch um die Plangrenze ergänzt. Bei den bedingt erhaltenswürdigen Bäumen stehen die Maßnahmen zur Erlangung der Verkehrssicherheit sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Baumschutz während der Bauphase in keinem Verhältnis zur geschätzten Reststandzeit von drei bis zehn Jahren. Es

ist davon auszugehen, dass im Plangebiet durch die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließung bis auf fünf, darunter die drei an der Schwemannstraße, alle Einzelbäume verloren gehen. Der sich daraus ergebende Eingriff ist als erheblich anzusehen. Im Plan der Landschaftsarchitekten (Anlage 1 zur Begründung) sind die Bäume dargestellt, die im Plangebiet nicht erhalten werden können.

Für das Schutzgut Flora ist der Eingriff, bedingt durch den Wegfall des Grünlandes und der Obstwiese nördlich der alten Hofstelle sowie den Verlust von Einzelbäumen, als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Nach der Überbauung fallen die vorgesehenen Bau- und Erschließungsflächen als Lebensraum für Heuschrecken weg. Auch die innerhalb der Bauflächen geplanten Grünflächen sind als Habitat nur wenig geeignet. Deshalb ist mit dem Verschwinden der nachgewiesenen Arten aus dem südlichen Teil des Plangebietes zu rechnen. Die Eingriffserheblichkeit ist nur als erheblich zu bezeichnen, da sich die Artengemeinschaft der nachgewiesenen Heuschrecken aus verbreiteten und ungefährdeten Arten zusammensetzt.

Durch die vorgesehene relativ dichte Bebauung, die nur kleinflächige Grünanlagen enthalten wird, werden wesentliche Teile des vorhandenen Lebensraumes für Brutvögel verloren gehen. Die durch die Bebauung neu entstehenden Strukturen werden jedoch von ubiquitären (überall vorkommenden) Arten besiedelt werden können. Der Eingriff im Hinblick auf die Brutvögel ist als schon erheblich zu werten.

Die Bebauung des Gebietes wird die Bedingungen für die Fledermaus grundlegend ändern. Überbaute und versiegelte Flächen fallen als Nahrungshabitat aus. Die entstehenden „neuzeitlichen“ Hausgärten bieten mangels eines ausreichenden Insektenvorkommens keinen Ersatz. Damit werden die Bau- und Erschließungsflächen als Jagdgebiet für Fledermäuse ausfallen. Für die beobachtete Breitflügelfledermaus bedeutet dieser Wegfall für die lokale Teilpopulation einen schwerwiegenden Verlust an Lebensraum, der zu Verlusten in der Bestandsgröße führen wird. Die weiteren Fledermausarten werden sich in andere Bereiche verlagern. Die Eingriffserheblichkeit ist somit insgesamt betrachtet als sehr erheblich zu bezeichnen.

Zum Schutz der Brut-, Nist- oder Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen ist es sinnvoll, den im Abschnitt 4.3 gegebenen Empfehlungen zu folgen.

2.3 Schutzgut Boden

Nach der Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover, Ausgabe A – Baugrund -, Blatt Ost befindet sich das Plangebiet am Nordrand der Bemeroder Hochfläche. Nach der Baugrundkarte besteht der Untergrund im südwestlichen Planbereich (in etwa die Linie Nordostecke der alten Hofstelle - Nordwestecke Parkdeck) aus Fein- bis Grobkies mit Fein- bis Grobsand, schluffstreifig (über 2 m mächtig). Nordöstlich dieser sandig-kiesigen Zone grenzt ein kleinräumiger Bereich, bestehend aus Geschiebelehm (bis 2 m mächtig) über Ton- und Schluffstein an. Daran anschließend (ungefähr ab Höhe altes Forsthaus) wird für das nördliche Plangebiet der Baugrund mit Ton- bis Schluffstein (über 2 m mächtig) beschrieben. Die Angabe der Zone aus Sand und Kies im Plangebiet kann nach zwei Aufschlussbohrungen nicht bestätigt werden. Nach den Aufschlussbohrungen im betroffenen Bereich besteht der Untergrund aus weichem (verwittertem) Ton und Tonstein bis in mehrere Meter Tiefe. Lediglich im Bereich der alten Hofstelle, im Bereich Schwemannstraße und im Bereich des Weges entlang der nördlichen Plangrenze ist der Boden überformt und in seinem natürlichen Aufbau gestört. Große Teile des Plangebietes haben noch einen natürlichen Profilaufbau.

<u>Altlasten und Kampfmittel</u>

Im Plangebiet sind bodenrelevante Belastungen mit Schadstoffen nicht bekannt. Von einem dokumentierten Heizölschaden westlich des Plangebietes dürften keine umweltrelevanten Auswirkungen auf das Plangebiet bestehen, da der Schadensbereich saniert wurde. Erneut festgestellte Verunreinigungen im ehemaligen Schadensbereich werden als räumlich begrenzt beschrieben und da kein Kontakt zum Grundwasser besteht, als stationär eingestuft. Südlich

des Plangebietes sind auf den Grundstücken Tiergartenstraße 95 und 99 Verdachtsflächen ausgewiesen, auf denen Tankstellen betrieben wurden. Zu diesen beiden Flächen liegen keine Informationen über Belastungen vor. Ein drittes Tankstellengelände in der Tiergartenstraße 138 wurde aufgrund eines leichten Mineralölkohlenwasserstoff-Schadens saniert. Das Grundwasser war hier ebenfalls nicht betroffen.

Die vorgesehene Fläche für den öffentlichen Spielplatz wurde nach den Vorgaben des Mindestuntersuchungsprogramms für Kinderspielflächen in der Landeshauptstadt Hannover am 11.07.2007 untersucht. Dazu wurde die Fläche in drei Beprobungsfelder von ca. 250 m² eingeteilt und in jedem Feld erfolgten zehn gleichmäßig verteilte Sondierungen von 0 bis 35 cm Tiefe. Der angetroffene Untergrund besteht bis in 20 cm Tiefe unter Geländeoberkante (GOK) aus einem feinsandigen, schwach bis mitteltonigem Oberboden. Darunter wurde ein feinsandiger, stark toniger Boden angetroffen. Dabei wiesen zwei Einstiche Beimengungen von Ziegelbruch auf.

Die Kampfmittelbeseitigung der Zentralen Polizeidirektion hat zwei Bereiche benannt, auf denen auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern eine Bombardierung bzw. Kriegseinwirkungen zu sehen ist. Einer der Bereiche liegt westlich des alten Forsthauses und einer weiter nördlich im Bereich der vorgesehenen Retentionsfläche.

Bewertung

Es handelt sich um einen Boden mit besonderen Standorteigenschaften, d. h. mit günstigen Voraussetzungen für die Entwicklung potenziell wertvoller Biotope. Hinsichtlich seiner Funktion als Lebensraum besitzt er somit eine hohe Schutzwürdigkeit, das gilt auch für seine Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes, denn große Teile des Plangebietes haben noch einen natürlichen Profilaufbau und die nicht oberflächennahen Schichten (Tone) haben ein hohes Wasserrückhaltevermögen (siehe hierzu auch den Abschnitt 2.4 des Umweltberichtes).

Die geplante Bebauung hat somit erhebliche Auswirkungen auf die zuvor genannten Funktionen.

Hinsichtlich der Altlasten kann davon ausgegangen werden, dass die im Umfeld befindlichen Verdachtsflächen bzw. Schadensfälle aufgrund der räumlichen Entfernung oder einer bereits erfolgten Sanierung keinen Einfluss auf das Plangebiet haben.

Die für die Spielplatzfläche einzuhaltenden Vorsorgewerte der Landeshauptstadt Hannover werden für keinen der untersuchten Parameter überschritten. Eine Überschreitung der Prüfwerte für Kinderspielflächen nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) liegt nicht vor. Somit besteht keine Verpflichtung zur Sicherung bzw. Sanierung auf der geplanten Spielfläche. Zu beachten ist allerdings, dass sich die gutachtliche Bewertung auf die beprobte Tiefe von 0 – 35 cm unter GOK bezieht. Bei Bodenentnahmen > 35 cm Tiefe sollte eine weitere fachliche Bewertung erfolgen. Das hier entnommene Material kann vor Ort wieder eingebaut werden. Wenn dies nicht gewünscht wird, ist eine Entsorgung oder ein Wiedereinbau in dafür genehmigte Bereiche als Z0 bzw. Z0* - Boden möglich.

Zu den erkennbaren Kriegseinwirkungen im Plangebiet siehe die Empfehlung im Abschnitt 4.3 des Umweltberichtes.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet gehört zu den Gebieten mit Grundwasser in verschiedener Tiefenlage, teils in schluffigen Sanden und Kiesen bzw. sandigen Schluffen mit Zwischenlagen von Tonen und Geschiebelehm oder Geschiebemergel, weithin auch unter einer Decke von solchen. Häufig sind mehrere Grundwasser-Stockwerke anzutreffen, wovon das obere besonders niederschlagsabhängig ist.

Die für das Plangebiet herangezogene Grundwassermessstelle zeigt, dass der höchste je gemessene Grundwasserstand nur ca. einen Meter unter der Geländeoberkante liegt. Die generelle Grundwasser-Fließrichtung zeigt nach Norden.

Das anfallende Niederschlagswasser sickert nur wenige Zentimeter in den Untergrund ein und fließt dann überwiegend dem Geländeverlauf folgend oberflächennah ab. Der oberflächennah anstehende tonige Untergrund wird mit einem k_f-Wert (nach Hazen und Bayer) von schlechter als 10^{-6} m/s eingeschätzt.

An der nördlichsten Plangrenze verläuft außerhalb der Mardalwiesengraben.

Bewertung

Durch die mit der geplanten Bebauung einhergehende Versiegelung werden die freie Versickerung des Niederschlagswassers und damit auch die lokale Anreicherung des Grundwassers unterbunden. Der entstehende Eingriff ist als erheblich zu bezeichnen. Aufgrund des gering durchlässigen k_f-Wertes und auch des relativ hohen Grundwasserstandes scheidet eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken im Plangebiet aus.

Wegen des hohen Grundwasserstandes ist eine im Abschnitt 4.3 des Umweltberichtes gegebene Empfehlung zur Errichtung baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberkante zu beachten.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die vorhandene Vegetation hat eine positive Wirkung auf das Kleinklima. Der Planbereich liegt hinsichtlich der Luftbelastung nicht in einem überdurchschnittlich belasteten Bereich.

Bewertung

Der Verlust an Vegetation wird sich in einem geringen Umfang kleinklimatisch auswirken. Das wird aber als weniger erheblich eingeschätzt (auch unter dem Aspekt bereits bestehender Baurechte). Die durch die Neubebauung entstehende Mehrbelastung der Luft ist erfahrungsgemäß als unerheblich zu bezeichnen.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist einerseits durch die Freiräume von Mardalwiese, Hermann-Löns-Park und Tiergarten, andererseits durch die Bebauung mit diversen, großmaßstäbigen Gebäuden des Henriettenstifts, der lockeren Bebauung (u. a. das alte Forsthaus) am „Tiergartenrandweg“ sowie der nördlichen Randbebauung der Tiergartenstraße im Kirchröder Zentrum mit entsprechender Kubatur geprägt. Die im Plangebiet gelegene Bebauungs- und Freiraumstruktur zeigt noch Reste der ehemals landwirtschaftlich geprägten Vornutzung auf.

Bewertung

Die vorgesehene Bebauung durch zweigeschossige Einfamilienhäuser in Form von Doppel- und Reihenhäusern vermittelt zwischen den bebauten und unbebauten Bereichen ausgleichender als das mit der bislang hier zulässigen viergeschossigen Bebauung der Fall gewesen wäre und stellt somit keinen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Herstellung der Retentionsfläche führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet liegt eine alte Hofstelle aus landwirtschaftlicher Vornutzung. Das Wohn- und die Nebengebäude, die vom Henriettenstift als Wirtschaftsgebäude genutzt wurden, weisen erhebliche Mängel an Gebäudezustand, Ausstattung und Grundrissgestaltung auf. Auch die ungünstige Anordnung auf dem Grundstück im Hinblick auf das angestrebte Bau- und Erschließungskonzept sprechen für einen Abbruch. Die Hofstelle unterliegt nicht dem Denkmalschutz.

Bewertung

Der notwendige Abbruch wird als weniger erheblich eingestuft.

2.8 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwassern

Festsetzungen oder besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich, da von der vorgesehenen Nutzung keine Störungen ausgehen, die erhebliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hätten. Im Plangebiet werden künftig ausschließlich Hausabfälle anfallen, deren Entsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Region Hannover (aha) sichergestellt ist. Die Entsorgung der Abwässer erfolgt durch Anschluss an das vorhandene öffentliche Schmutzwasserkanalnetz.

2.9 Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich die Verminderung der CO_2-Emissionen in der Stadt zum Ziel gesetzt. Bausteine zu diesem Ziel sind die Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes, die vermehrte Energieversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung sowie eine aktive und passive Nutzung der Sonnenenergie.

Im städtebaulichen Vertrag wird ein Passus aufgenommen, dass der Bauträger die Gebäude an das Fernwärmenetz anschließt, wenn die Stadtwerke Hannover ein wirtschaftlich akzeptables Angebot vorlegen. Außerdem wird im Vertrag geregelt, dass der Bauträger sich vom zuständigen städtischen Fachbereich Umwelt und Stadtgrün in energetischen Fragen beraten lässt mit dem Ziel, das geplante Bauvorhaben unter Berücksichtigung von etwaigen Fördergeldern (proKlima, KFW) in energetisch hocheffektiver Bauweise und Technik (z.B. im Passivhausstandard, Solarnutzung, Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung) zu errichten und unverschattete Dächer in Ausrichtung und Statik so auszuführen, dass sie zur Aufstellung von thermischen Solar- und/oder Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Von den im Plangebiet vorgesehenen Baufeldern ist eines nach Westen, die übrigen sind nach Süden ausgerichtet. Somit sind Voraussetzungen gegeben, um die Sonnenenergie optimal nutzen zu können.

2.10 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Durch die Änderung der Nutzungsart von Sondergebiet in ein allgemeines Wohngebiet wird auf den veränderten Bedarf im Stadtgebiet reagiert. Durch die Nutzbarmachung von nicht mehr benötigten Flächen für die Erweiterung des Henriettenstifts für Zwecke des Wohnungsbaues wird dem in Hannover nach wie vor bestehenden Bedarf an geeigneten Baugrundstücken Rechnung getragen. Die Beibehaltung der nach der BauNVO möglichen Obergrenze für die Grundflächenzahl trägt dazu bei, die Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen im Außenbereich durch Bebauung zu verringern.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen insbesondere Wechselwirkungen durch die mit der Neubebauung einhergehende Versiegelung zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden sowie Wasser. Beispielhaft zu nennen sind:

- durch die Inanspruchnahme des Bodens durch Neubebauung wird Tieren und Pflanzen Lebensraum genommen sowie die Funktion als Speicher für Niederschlagswasser und als Grundwasserfilter gemindert,
- durch den Verlust an Vegetation wird deren Funktion als Wasserspeicher und -filter gemindert.

Bewertung

Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, da nicht erkennbar ist, dass sich aus den in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter schwerwiegende Folgen auf die anderen Schutzgüter bzw. Summenkonflikte ergeben.

2.12 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten

Das Plangebiet wie die Umgebung gehört nicht zu einem Fauna-Flora-Habitat- noch zu einem Vogelschutzgebiet (Natura-2000-Gebiete). Nördlich des Mardalwiesengrabens liegt das Landschaftsschutzgebiet HS 9 - Mardalwiese. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers in den Mardalwiesengraben zu einem gewissen Vernässungseffekt des Landschaftsschutzgebietes kommen kann. Dieser hätte aber keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet, eher das Gegenteil wäre der Fall.

3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die im Abschnitt 2 des Umweltberichtes ermittelten Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Wasser sind gegeben, wenn die Einfamilienhausbebauung sowie der zu deren Erschließung erforderliche Bau der Verkehrsflächen verwirklicht wird. Die Herstellung der Retentionsfläche im östlichen Plangebiet entfaltet hinsichtlich des Eingriffes in den Naturhaushalt erkennbar keine negative Wirkung.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer ersten Betrachtung würde es so bleiben, wie es sich zur Zeit darstellt: Grünland mit guter und artenreicher Ausprägung für den größten Teil des Plangebietes. Bei einer zweiten Betrachtung wäre das bestehende Planungsrecht zu beachten: bei einer Inanspruchnahme desselben durch das Henriettenstift würden die gleichen Folgen wie bei einer Durchführung der jetzt vorgesehenen Planung eintreten. Außerdem würde zwischen Wald und Henriettenstift die hier zur Zeit vorhandene Wiese zu einer Grünverbindung ausgebaut.

4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Als konkrete Maßnahme zur Verringerung ist die Festsetzung von privaten Grünflächen innerhalb der geplanten Wohnbauflächen zu benennen, die nach der ursprünglichen Planung noch als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt waren.

Indirekt trägt die Festsetzung zum Einbau von schallgedämpften Lüftungsanlagen in Schlaf- und Kinderzimmer dazu bei, Schlafstörungen durch Verkehrsgeräusche von der Güterumgehung zu vermeiden. Die Lüftungsanlagen ermöglichen das Schließen der Fenster. Die nach der Energieeinsparverordnung einzubauenden Fenster bieten bereits einen ausreichenden Schutz, so dass eine spezielle Festsetzung für den Einbau bestimmter Fenster nicht erforderlich ist.

Die Ausrichtung der überbaubaren Grundstücksflächen nach Süden und Westen fördern die Errichtung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Der im städtebaulichen Vertrag angestrebte Anschluss der geplanten Wohngebäude an das Fernwärmenetz würde den Zielen des Klimaschutzes Rechnung tragen.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Regelung findet in diesem Fall Anwendung, da für den Bereich der geplanten Einfamilienhausbebauung bereits Baurechte bestehen. Der Bebauungsplan Nr. 642 weist hier Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aus. Da die Grundflächenzahl gleich bleibt, ist davon auszugehen, dass durch die neue Planung nicht mehr Fläche versiegelt wird als nach dem bisherigen Baurecht. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Zur Beurteilung, ob durch die Herstellung der Retentionsfläche ein Eingriff erfolgt, siehe den Abschnitt 4 der Begründung.

4.3 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen

Bevor Brut-, Nist- oder Lebensstätten von geschützten Tierarten zerstört werden, muss die bei der Region Hannover angesiedelte Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung erteilen. Dieses betrifft nicht nur Bäume oder Hecken, sondern auch den Abbruch von Gebäuden. Zu den geschützten Tierarten gehören alle wildlebenden Vogelarten und fast alle heimischen Säugetiere, darunter auch die Fledermaus. Hinsichtlich der Brutvögel ist es daher sinnvoll, die erforderlichen Baumfällungen in den Wintermonaten vorzunehmen. Das gleiche gilt zusätzlich (insbesondere hinsichtlich der Fledermaus) auch für den Abbruch der alten Hofstelle. Obwohl bei den acht Begehungen keine Quartiere beobachtet werden konnten, ist es nicht auszuschließen, dass vereinzelt in oder an der alten Hofstelle oder in Baumhöhlen Fledermäuse ihr Quartier haben. Im Winter ist das zwar eher unwahrscheinlich, aber bei Anzeichen auf das Vorhandensein von Quartieren ist auch im Winter die Naturschutzbehörde zu beteiligen.

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse zu im Gebiet vorkommenden geschützten Arten wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, die zur Verfügung stehenden Steuerungsmöglichkeiten (z. B. in Bezug auf Bauzeiten) auszuschöpfen und Beeinträchtigungen möglichst schon im Vorfeld zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Befreiung kann zwar in Aussicht gestellt werden, ist aber regelmäßig mit Auflagen verbunden, die die Bauvorhaben oder den Abriss von Gebäuden zwar nicht verhindern, aber im Einzelfall doch verzögern.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Plangebiet können wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung seitens der Unteren Wasserbehörde nicht in Aussicht gestellt werden. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (z. B. Keller), sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.

In den Bereichen, in denen auf zur Verfügung stehenden Luftbildern eine Bombardierung bzw. Kriegseinwirkungen zu erkennen sind, empfiehlt die Kampfmittelbeseitigung eine Oberflächensondierung.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im vorliegenden Bebauungsplan ist dabei insbesondere zu prüfen, ob mit einer geringeren Ausnutzung, z. B. eine Grundflächenzahl von nur 0,4, Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden könnten. Dieses würde grundsätzlich eintreten, aber andererseits wäre so das beabsichtigte besondere städtebauliche Konzept - verdichteter, gestalterisch hochwertiger Einfamilienhausbau in Form von Stadthäusern - nicht zu verwirklichen. Das beabsichtigte Konzept berücksichtigt den Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Durch die Festsetzung, dass für den größten Teil der Bauflächen Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, wird die zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden reduziert. Bei einer geringeren Ausnutzung wäre das nicht ohne weiteres möglich.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Bei der Erhebung und Bewertung der Flora, der Biotoptypen und der Fauna wurde seitens der Sachverständigen auf bewährte und fachlich anerkannte Methoden und Kartierschlüssel zurückgegriffen. Die Sondierungen für die Oberbodenbeprobung der vorgesehenen Spielplatzfläche erfolgten nach der DIN 4021 (Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben, Oktober 1990, Berlin).

6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Gemäß § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, soweit sie aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, und insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu überwachen.

Unvorhergesehene Umweltauswirkungen sind vor allem Auswirkungen, die in ihrer Intensität oder Art von der im Umweltbericht gemachten Prognose über die in aller Regel nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich abweichen. Die Überwachung dient dazu, erhebliche Abweichungen von dieser Prognose offenzulegen, dabei sind die Maßnahmen zur Überwachung nicht in jede erdenkliche, noch so unwahrscheinliche Richtung zu treffen. Im vorliegenden Fall konnten die voraussichtlich eintretenden Auswirkungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen detailliert und mit relativ hoher Sicherheit prognostiziert werden. Es ist auch kein Anhaltspunkt ersichtlich, dass sich die dem Umweltbericht zugrunde gelegten Rahmenbedingungen erheblich ändern werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, von speziellen Überwachungsmaßnahmen abzusehen und die Überwachung im Rahmen der bei der Landeshauptstadt Hannover ohnehin vorgenommenen allgemeinen Umweltüberwachung durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün durchzuführen.

Die Gemeinde ist zwar Überwachungsbehörde, sie muss die Überwachung aber regelmäßig nicht allein durchführen. Die Behörden sind nach § 4 Abs. § BauGB verpflichtet, der Gemeinde bei ihnen anfallende Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zur Verfügung zu stellen. Diese Erkenntnisse können sich aus fachgesetzlich vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen ergeben.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet ist umgeben vom Ortszentrum von Kirchrode, dem Tiergarten, der Mardalwiese und dem Henriettenstift und liegt in unmittelbarer Nähe einer Stadtbahnstation. Bei den Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, handelt es sich zu einem großen Teil um ein artenreiches Grünland mit vereinzeltem Obstbestand. Außerhalb der geplanten Wohnbebauung finden sich zum Tiergarten hin artenreiches Grünland und eine alte Streuobstwiese nördlich des alten Forsthauses. Im Norden begrenzt der Mardalwiesengraben das Plangebiet. Auf den vorgesehenen Bauflächen ist die Errichtung von ca. 42 Einfamilienhäusern in Form von Stadthäusern geplant. Zur Bewirtschaftung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist entlang der östlichen Grenze des Henriettenstifts die Herstellung einer Retentionsfläche erforderlich. Die Flächen entlang des „Tiergartenrandweges“ werden entsprechend der heutigen Nutzung erhalten. Im Plangebiet können 0,88 ha (Bau- und Verkehrsflächen) versiegelt werden, das sind ca. 31% von 2,83 ha Gesamtfläche.

Durch die in ca. 600 Meter nordwestlich zum Plangebiet verlaufende Güterumgehungsbahn wirken Verkehrsgeräusche auf das neue Baugebiet ein, die zu einer Überschreitung des fachlich anerkannten Orientierungswertes der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet von 45 dB(A) nachts führen. Besondere Schallschutzmaßnahmen sind aber nicht erforderlich, da die ohnehin nach der Energieeinsparverordnung einzubauenden Fenster eine ausreichende Schalldämmung bewirken. Allerdings müssen die zur Güterumgehungsbahn hin orientierten Fenster mit schallgedämpften Lüftungsöffnungen versehen werden, um eine ausreichende Raumbelüftung bei geschlossenen Fenstern zu gewährleisten. Dies kann auch durch Maßnahmen der Innenbelüftung erreicht werden. Am Tage wird der einzuhaltende Orientierungswert von 55 dB(A) eingehalten. Die durch die Neubebauung entstehende Zunahme an Verkehr wird erfahrungsgemäß so eingeschätzt, dass sie nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für die in der Umgebung lebenden Menschen führen wird. Weitere die Gesundheit der Menschen im Plangebiet und in der Umgebung beeinträchtigende Belastungen sind nicht erkennbar.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Wasser durch Versiegelung des Bodens festzustellen. Hinsichtlich der übrigen zu prüfenden Schutzgüter sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen als weniger erheblich zu bezeichnen.

Durch die geplante Bebauung im südlichen Teil werden das Grünland, der Obstwiesenbereich und praktisch alle einheimischen Gehölze wegfallen. Im nördlichen Teil des Plangebietes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da zum einen die bestehende Nutzung festgeschrieben wird und zum anderen davon auszugehen ist, dass nach Herstellung der Retentionsfläche sich nach einer gewissen Entwicklungszeit die gleiche Wertigkeit ergeben wird.

Nach der Überbauung fallen die vorgesehenen Bau- und Erschließungsflächen als Lebensraum für Heuschrecken weg, deren Artengemeinschaft sich aus verbreiteten und ungefährdeten Arten zusammensetzt. Mit dem Verschwinden der nachgewiesenen Arten aus dem südlichen Teil des Plangebietes ist zu rechnen. Durch die vorgesehene relativ dichte Bebauung, die nur kleinflächige Grünanlagen enthalten wird, werden wesentliche Teile des vorhandenen Lebensraumes für Brutvögel verloren gehen. Die durch die Bebauung neu entstehenden Strukturen werden jedoch von überall vorkommenden Arten besiedelt werden können. Die Bebauung des Gebietes wird die Bedingungen für die Fledermaus grundlegend ändern. Überbaute und versiegelte Flächen fallen als Nahrungshabitat aus. Für die beobachtete Breitflügelfledermaus bedeutet dieser Wegfall für die lokale Teilpopulation einen schwerwiegenden Verlust an Lebensraum, der zu Verlusten in der Bestandsgröße führen wird. Die weiteren Fledermausarten werden sich in andere Bereiche verlagern.

Beim im Plangebiet vorhandenen Boden handelt es sich um einen mit besonderen Standorteigenschaften, d. h. mit günstigen Voraussetzungen für die Entwicklung potenziell wertvoller Biotope. Hinsichtlich seiner Funktion als Lebensraum besitzt er somit eine hohe Schutzwürdigkeit, das gilt auch für seine Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes, denn große Teile des Plangebietes haben noch einen natürlichen Profilaufbau und die nicht oberflächennahen Schichten haben ein hohes Wasserrückhaltevermögen. Die geplante Bebauung hat daher erhebliche Auswirkungen auf die zuvor genannten Funktionen. Die vorgesehene Fläche für den öffentlichen Spielplatz wurde nach den Vorgaben des Mindestuntersuchungsprogramms für Kinderspielflächen in der Landeshauptstadt Hannover untersucht. Eine Überschreitung der Prüfwerte der BBodSchV für Kinderspielflächen liegt nicht vor.

Durch die mit der geplanten Bebauung einhergehende Versiegelung werden die freie Versickerung des Niederschlagswassers und damit auch die lokale Anreicherung des Grundwassers unterbunden. Die minimierende Festsetzung einer Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist wegen des hohen Grundwasserstandes sowie des versickerungsunfreundlichen Bodens nicht möglich.

Als konkrete Maßnahme zur Verringerung der durch die Bebauung entstehenden Eingriffe ist die Festsetzung von privaten Grünflächen innerhalb der geplanten Wohnbauflächen zu benennen, die nach der ursprünglichen Planung noch als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt waren. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Regelung findet in diesem Fall Anwendung, da für den Bereich der geplanten Einfamilienhausbebauung bereits Baurechte bestehen. Der Bebauungsplan Nr. 642 weist hier Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aus. Da die Grundflächenzahl gleich bleibt, ist davon auszugehen, dass durch die neue Planung nicht mehr Fläche versiegelt wird als nach dem bisherigen Baurecht. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Auch die Herstellung der Retentionsfläche stellt keinen Eingriff dar.

Begründung mit Umweltbericht
des Entwurfes aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
September 2007

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung mit Umweltbericht des Entwurfes am zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 02.11.2007

Legende

Bäume lt. 'Untersuchung der Flora und Fauna ..' v. C. Amelung, Okt. 06
die nach jetzigem Planungsstand im 2. BA erhalten werden können

Nr.	Dt. Name	Bot. Namen
2	Ross-Kastanie	Aesulus hippocastanum
21	Kirsche	Prunus avium
22	Birne	Pyrus communis
27	Birne	Pyrus communis
28	Kirsche	Prunus avium
34	Kirsche	Prunus avium
35	Apfel	Malus domestica
36	Birne	Pyrus communis
37	Kirsche	Prunus avium
38	Kirsche	Prunus avium
49	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
50	Sal-Weide	Salix caprea
51	Kirsche	Prunus spec.
52	Siel-Eiche	Quercus robur
53	Siel-Eiche	Quercus robur
54	Esche	Fraxinus excelsior

Bäume, die nach jetzigem Planungsstand erhalten werden können

Bäume, die nicht erhalten werden können bzw. sollten (Vitalität etc.)

Großsträucher und Kleinbäume auf privaten Grunflächen und Angerflächen geplant

Straßenbäume - geplant

Ergänzung durch OE 61.12:
(siehe hierzu den Abschnitt 2.2 des Umweltberichts)

Plangrenze

E erhaltenswürdig

B bedingt erhaltenswürdig

N nicht erhaltenswürdig

Grundlage:
Städtebauliches Konzept von agsta - Architekten und Ingenieure, Dr. H. Schulte mit Ergänzungen lt. Besprechung.

Lageplan

Wichtiger Hinweis:

Alle Höhen und Masze sind vor Ort zu überprüfen!
Bei Unstimmigkeiten ist umgehend die örtl. Bauleitung zu informieren!

ÄNDERUNGEN:	Index:	Datum	
		23.08.07	Ergänzungen lt. Besprechung v. 22.08.07
PROJEKT	WOHNEN AM TIERGARTEN 2.BA Schwermannstr. Hannover-Kirchrode		
BAUHERR	DeltaBau AG Hohenzollernstr. 27 30161 Hannover		
PLANUNG Architekt	agsta - Architekten und Ingenieure Plaza de Rosalia 1 30449 Hannover		
PLANUNG Landschaftsarchitekt	adam adam landschaftsarchitekten bdla	Berckhusenstraße 135 30625 Hannover telefon 0511 / 553055 telefax 0511 / 532058 info@adam-hannover.de	
PLANBEZEICHNUNG:	Lageplan Städtebauliches Konzept mit Bestandsbäumen		Plan - Nr.:
	MASZSTAB:	1 : 500	4017 / S1
PLANNUMMER:		DATUM	NAME
	GEZEICHNET:	20.08.2007	
	BLATTGRÖSSE:	A 3	
	FERTIG AM:		

Anlage 1 zur Begründung

Umweltbezogene Stellungnahmen sowie

Stellungnahme und Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Stadtgrün und Umwelt

zum Bebauungsplan Nr. 1702 - Henriettenstiftung / Wohnungsbau

Umweltbezogene Stellungnahmen

Zentrale Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) vom 26.03.07
In zwei Bereichen des Plangebietes ist auf denen auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern eine Bombardierung bzw. sind Kriegseinwirkungen zu sehen.

Region Hannover vom 22.08.2007
Der Bebauungsplan Nr. 1702 der Stadt Hannover, Stadtteil Kirchrode, wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Bei den vorliegenden Erkenntnissen über die ökologische Wertigkeit des Plangebietes wäre eine Aufhebung der vorhandenen Baurechte wünschenswert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben:
Fraglich ist, ob das geplante Regenrückhaltebecken ohne großen technischen Aufwand tatsächlich als Trockenbecken ausgebildet werden kann und damit kein Anschnitt des Grundwasserleiters erfolgt („Schichtenwasser“ ist auch als Grundwasser zu bewerten). Unter Einbeziehung der planenden Stelle und letztlich auch für die übrigen Entwässerungsanlagen sollte hierzu nochmals eine Klärung erfolgen.

Unter Punkt 2.4 der Planbegründung wird die Schlussfolgerung gezogen, dass es durch die geplanten Entwässerungseinrichtungen nicht zu gravierend höheren Grundwasserständen kommt, die Auswirkungen auf die nahe der Retentionsfläche vorhandene / geplante Bebauung hätten. Aufgrund der bereits jetzt bekannten hohen Grundwasserstände bzw. des anzutreffenden Schichtenwassers sind hierzu detailliertere Aussagen erforderlich.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet können wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (z. B. Keller), sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.

Region Hannover vom 12.10.2007
Auswirkungen der geplanten Rückhaltung von Niederschlagswasser auf die Grundwasserstände:

Die Ausführungen im zweiten Absatz der Ziffer 2.4 der Planbegründung (Anmerkung: hierbei handelt es sich um die Fassung zur zweiten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) hinsichtlich der Auswirkungen auf die vorhandene bzw. geplante Bebauung sind nicht gänzlich nachvollziehbar. Zwar ist die Versickerungsrate über das Rückhaltebecken eher gering, durch die Drosselung des abzuführenden Niederschlagswassers wird jedoch eine Speicherung von Niederschlagswasser auf einer bestimmten Fläche vorgenommen, so dass das natürlicherweise abfließende Niederschlagswasser – nunmehr bezogen auf einen begrenzten Bereich – verzögert abfließt und je nach Verweildauer des Niederschlagswassers im Rückhaltebecken den weiteren Grundwasserabstrom behindert bzw. den Grundwasserleiter zum Teil auffüllen kann. Je nach Höhe der Wasserstände im Rückhaltebecken steigt der Wasserdruck, so dass die zunächst als gering angesehene Versickerung verstärkt wird. Auswirkungen sind auch über den Böschungsbereich des Rückhaltebeckens auf das so genannte Schichtenwasser möglich.

Zur Veranschaulichung der Problematik haben wir eine Berechnung über einen Grundwasserzustrom aus einem Regenrückhaltebecken beigefügt (siehe unten). Hierbei wurde die Fläche der Grundwassersohle mit ca. 5.500 m², der Abstand der Sohle zur Grundwasseroberfläche mit 0,25 m und die mittlere Wassertiefe im Regenrückhaltebecken mit 0,5 m angenommen. Im Ergebnis erscheint die Zustrommenge von knapp 17l/s zwar zunächst gering, jedoch können sich

bei längeren Niederschlagsereignissen mit entsprechender Verweildauer des Niederschlagswassers im Rückhaltebecken größere Zustrommengen ergeben, die möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf eine randliche Bebauung haben.

Als Lösung könnte sich möglicherweise eine Abdichtung des Regenrückhaltebeckens nicht nur nach unten (sofern aufgrund der Bodenbeschaffenheit vor Ort erforderlich), sondern auch im Böschungsbereich anbieten.

Berechnung des Grundwasserzustroms aus einem Regenrückhaltebecken

Eingabedaten:

Fläche der Grundwassersohle	A	=	5.500	m²
Abstand der Sohle zur Grundwasseroberfläche	L	=	0,25	m
Wassertiefe im Gewässer (gemittelt)	h	=	0,50	m
Bodendurchlässigkeit	K_f	=	$1{,}00E^{-06}$	m/s

Berechnung:

Grundwasserzustrom

$$Q_{GW} = \frac{A * K * (L + h)}{L}$$

$$Q_{GW} = 0{,}0165 \text{ m}^3/\text{s}$$

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse zu im Gebiet vorkommenden geschützten Arten wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, die zur Verfügung stehenden Steuerungsmöglichkeiten (z. B. in Bezug auf Bauzeiten) auszuschöpfen und Beeinträchtigungen möglichst schon im Vorfeld zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Befreiung kann zwar in Aussicht gestellt werden, ist aber regelmäßig mit Auflagen verbunden, die das Bau- oder Abrissvorhaben zwar nicht verhindern, aber im Einzelfall doch verzögern können.

Umweltrelevante Informationen weiterer Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen nicht vor.

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 - Drucksache Nr. 723/1987)

Planung
Der zentrale Teil des Planes sieht die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten mit einer GRZ von 0,4 in zweigeschossiger Bauweise vor. Der nordöstliche Bereich ist als Fläche für die Wasserwirtschaft sowie als öffentliche Grünfläche bzw. als Wald ausgewiesen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Die Planfläche ist bis auf eine Stellplatzanlage sowie einer punktuellen Bebauung weitgehend unversiegelt und weist im zentralen Bereich einen alten Obstbaum- sowie einen ausgeprägten Laubholzbestand auf. Aufgrund der vermuteten hohen Bedeutung für den Naturschutz erfolgten im Jahr 2006 Bestandsaufnahmen der Pflanzenbiotoptypen sowie der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Heuschrecken.

Bei insgesamt 18 festgestellten Biotoptypen werden die weitaus größten Flächen von artenreichem, mäßig nährstoffreichen Grünland eingenommen, das z. T. mit Obstbäumen überstanden ist. Es wurden insgesamt 129 Gefäßpflanzenarten festgestellt. Hinsichtlich der Fledermäuse wurden fünf Arten kartiert, die sich alle auf der Roten Liste Niedersachsen befinden. Besonders bedeutsam ist hier das Vorkommen der Breitflügelfledermaus einzuschätzen, die in Hannover nur vereinzelt anzutreffen ist. Bei der Kartierung der Avifauna konnten 18 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um verbreitete, ungefährdete Arten mit weniger spezialisierten Lebensraumansprüchen. Die Heuschreckenvorkommen umfassen insgesamt sieben Arten, die aktuell alle nicht gefährdet sind, z. T. jedoch hohe Individuenzahlen aufweisen und in der Nahrungskette eine hohe Bedeutung für andere Tierarten haben. Weiterhin ist von Vor-

kommen von Kleinsäugern, u. a. besonders geschützte Arten wie Igel, Spitzmaus und Maulwurf auszugehen. Aufgrund der großen Biotopvielfalt ist auch eine hohe Lebensraumqualität für Insektenartengruppen wie Wildbienen und Laufkäfer vorhanden.

Der Planfläche kommt bezüglich des Naturhaushaltes, aber auch des Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu, zumal sich die Planfläche im Übergangsbereich zur freien Landschaft befindet.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu nachfolgend beschriebenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild.

Mit der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen geht ein umfassender Lebensraumverlust für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten einher. Betroffen sind neben anderen Gefäßpflanzen auch zahlreiche alte Obstbäume, die ihrerseits eine besondere Bedeutung für die Fauna als Brut-, Rast – und Nahrungsbiotop haben. Der weitaus größte Teil der kartierten bzw. zu erwartenden Tierarten wird nach Realisierung der Planung im Plangebiet nicht mehr vorkommen. Besonders schwerwiegend ist der Biotopverlust für die in Hannover nur vereinzelt vorkommende Breitflügelfledermaus als Einzelart.

Auch für den Boden- und Wasserhaushalt ergeben sich gravierende negative Veränderungen. Neben der Zerstörung eines gewachsenen Bodenhorizontes wird auch die freie Versickerung des Niederschlagswassers und damit die lokale Anreicherung des Grundwassers unterbunden.

Kleinklimatisch ergeben sich durch die Errichtung von Gebäuden und durch die Versiegelung Veränderungen der Frisch- und Kaltluftströme sowie des Mikroklimas.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes verändert sich der von Gehölzen und Wiesen geprägte Eindruck einer weitgehend freien Landschaft. Stattdessen wird der Bereich einen urbanen Charakter annehmen.

Eingriffsregelung
Im Hinblick auf die oben beschriebenen negativen Auswirkungen gehen von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen aus. Angesichts des Vorliegens alter Baurechte kommen Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht zum Tragen.

Die entfallenden Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung zu ersetzen.

Die rechtlichen Bestimmungen, die sich auf den Artenschutz beziehen, gelten wie nachfolgend erläutert unmittelbar. Sofern sich in oder an dem zu entfernenden Baum Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere befinden, muss vorab bei der Region Hannover eine Befreiung nach Bundesnaturschutzgesetz eingeholt werden. Besonders geschützt sind u. a. alle wildlebenden Vogelarten und fast alle heimischen Säugetiere. Ihre Lebensstätten sind z.B. Höhlen, in denen Fledermäuse übernachten oder Vogelnester, die entweder besetzt sind (Eier oder Jungvögel vorhanden) oder langjährig genutzt werden z.B. Greifvogelnester.

67.70 / 09.10.2007

Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 - Drucksache Nr. 0576/2006)

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, nicht erforderlich.

Anlage 3 aufgestellt: 61.12 / 25.10.2007

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2890/2007

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover (ZwStS) beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

In der Satzung wurde auf geschlechtsbezogene Formulierungen geachtet. Tatbestandliche Voraussetzung ist das Innehaben einer Zweitwohnung. Hierbei gelten gleiche Voraussetzungen, es wird nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden.

Kostentabelle

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 - Az. 1 BvR 1232/00 - mit dem Ergebnis der Teilnichtigkeit der bisherigen Satzung wurde der ursprüngliche Haushaltsansatz von 450.000 € bereits im Jahr 2006 auf 250.000 € herabgesetzt. Die Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung hat keine weitere Einnahmeminderung zur Folge.

Begründung des Antrages

1. Die Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung ist durch den o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auf das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet, die Ehe diskriminiert und gegen Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz verstößt. Die Diskriminierung wird damit begründet, dass eine verheiratete Person im Gegensatz zu einer ledigen Person die Wohnung am Arbeitsort aufgrund des Melderechts nicht als Hauptwohnung anmelden kann, auch wenn er/sie diese Wohnung vorwiegend nutzt. Die Schlechterstellung der verheirateten Person entfällt allerdings, wenn er/sie die Wohnung nur vorübergehend, also nicht vorwiegend nutzt.

   Die Verwaltung schlägt daher vor, die Regelungen über die Wohnungen, die nicht Zweitwohnungen im Sinne der Satzung sind (§ 3 ZwStS) um den Tatbestand derjenigen Wohnungen zu erweitern, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Landeshauptstadt Hannover innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Hannover befindet (§ 3 Abs. 1 lit. c ZwStS)

2. Es wird ferner eine Übertragung dieser Befreiungsregelung auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vorgeschlagen (§ 3 Abs. 1 lit. d ZwStS). Damit wird der Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes Rechnung getragen, die diesen Personenkreis im Melderecht den Verheirateten gleichstellt. Zudem wird der Niedersächsische Landtag in Kürze einem Antrag auf Anpassung des niedersächsischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes voraussichtlich zustimmen (siehe hierzu Rundblick Nord-Report vom 08.10.2007).

3. Aufgrund der Rechtsprechung sollte weiter eine Vorschrift in die Satzung aufgenommen werden, nach der Personen von der Zweitwohnungsteuer befreit werden, die mit Hauptwohnung in der elterlichen Wohnung, in der Wohnung eines Elternteiles oder in der Wohnung eines anderen näheren Angehörigen gemeldet sind und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen (§ 3 Abs. 1 lit. e ZwStS).

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung ist der als **Anlage 2** beigefügten Synopse zu entnehmen. Darin werden alle Änderungen erläutert.

20.3
Hannover / 22.11.2007

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 06.12.2007 folgende Neufassung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Landeshauptstadt Hannover erhebt eine Zweitwohnungsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2

Begriff der Wohnung und der Zweitwohnung

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene oder räumlich erkennbar selbständige Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung (Abs. 1), in der sich eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) angemeldet hat oder anmelden müsste. Hat eine Person eine Wohnung im Stadtgebiet inne und ist sie in dieser Wohnung melderechtlich nicht erfasst, so gilt die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Melderechts innehat.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

§ 3

Steuerbefreiungen

Steuerbefreit sind Personen,

(1) a) die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind,

b) die in Wohnungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind, sofern diese Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden,

c) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,

d) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,

e) die in der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben und mit Hauptwohnung in der Wohnung der Eltern, in der Wohnung eines Elternteils oder eines anderen Angehörigen (§ 15 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 Abgabenordnung (AO)) gemeldet sind und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen.

(2) Eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchstabe c) oder d) ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 4

Persönliche Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist jede Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung ist,

a) jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder
b) jede Hauptmieterin/jeder Hauptmieter oder
c) jede Person, der die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Hauptmieterin/der Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar entweder entgeltlich oder unentgeltlich die Zweitwohnung oder Teile davon überlassen hat.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 7) geschuldeten Nettokaltmiete. Sofern sich die geschuldete Nettokaltmiete im Besteuerungszeitraum verändert, ist die Änderung bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an zu berücksichtigen.

(2) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Landeshauptstadt Hannover in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

(2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

(2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.

(5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem NMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Steuererklärung

(1) Die/der Steuerpflichtige hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben.

(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 11

Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 10) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu erteilen, ob

die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 9 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,

b) entgegen § 9 Abs. 2 die Änderung der Miethöhe nicht oder nicht innerhalb eines Monats mitteilt,

c) entgegen § 10 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt,

d) entgegen § 11 nicht Auskunft erteilt, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 29 Abs. 6 NMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG):

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geschlecht,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
6. Anschrift der Nebenwohnung,
7. Tag des Einzugs,
8. Anschrift der Hauptwohnung,
9. Übermittlungssperren.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

(2) Bei

1. Auszug,
2. Tod,
3. Namensänderung,
4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
5. Einrichtung einer Übermittlungssperre

werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.

Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuch) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Hannover erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabenpflichtige/denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 10.03.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1998 außer Kraft.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer Landeshauptstadt Hannover (Bisherige Fassung)	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover (Neufassung)	Begründung für die Änderungen
§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen	**§ 1 Steuergegenstand**	
(1) Die Landeshauptstadt Hannover erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.	Die Landeshauptstadt Hannover erhebt eine Zweitwohnungsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.	Redaktionelle Änderung
(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3,		
a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes vom 02.07.1985 (Nieders. GVBI. S. 192), zuletzt geändert am17.06.1993 (Nieders. GVBI. S. 150), dient,		Künftig in § 2 Abs. 2
b) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.		Künftig in § 4 c)
(3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und den Anforderungen des § 44 der Nieders. Bauordnung i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBI. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl S. 295) genügt.		Künftig in § 2 Abs. 1
(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind.		Künftig als Befreiungstatbestand geregelt
a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.		Künftig in § 3 Abs. 1 a)
b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.		Künftig in § 3 Abs. 1 b)
	§ 2 Begriff der Wohnung und der Zweitwohnung	
	(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.	Der Wohnungsbegriff wird entsprechend der Rechtsprechung definiert.
	(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung (Abs. 1), in der sich eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes (NMG) angemeldet hat oder anmelden müsste. Hat eine Person eine Wohnung im Stadtgebiet inne und ist sie in dieser Wohnung melderechtlich nicht erfasst, so gilt die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Melderechts innehat.	Der Begriff der Zweitwohnung wird unter Anknüpfung an das Nieders. Meldegesetz definiert.

	(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.	Der bisherige § 2 Abs. 2 wird redaktionell überarbeitet
	§ 3 **Steuerbefreiungen**	
	Steuerbefreit sind Personen (1) a) die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind,	Zusammenfassung aller Befreiungstatbestände im neu gefasstem § 3 (vorher § 1 Abs. 4 a + b)
	b) die in Wohnungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind, sofern diese Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden,	
	c) die verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,	Neuer Befreiungstatbestand aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 – 1 BvR 2627/03.
	d) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen, nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,	Erweiterung des Beschlusses des BVerfG vom 11.10.2005 auf Lebenspartnerschaften
	e) die in der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben und mit Hauptwohnung in der Wohnung der Eltern, in der Wohnung eines Elternteils oder eines anderen Angehörigen (§ 15 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 Abgabenordnung (AO)) gemeldet sind und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen.	Studenten und Auszubildenden, die mit Hauptwohnung in der elterlichen Wohnung oder Wohnung eines Elternteils gemeldet sind, sind nur dann steuerpflichtig, wenn die Hauptwohnung nicht nur aus einem Zimmer bzw. einer Schlafstätte besteht.
	(2) Eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchstabe c) oder d) ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.	Sofern die Ehegatten bzw. Lebenspartner die Zweitwohnung auch nur als solche nutzen, kann auch nur eine Anmeldung als Nebenwohnung erfolgen. Dann liegt jedoch keine Schlechterstellung dieser Person vor, die eine Befreiung nach Art. 6 GG rechtfertigt.
§ 2 **Steuerpflichtige**	**§ 4** **Persönliche Steuerpflicht**	
(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.	Steuerpflichtig ist jede Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung ist, a) jede Eigentümerin/jeder Eigentü	Redaktionelle Änderung und Zusammenfassung der persönlichen Steuerpflicht in einer Norm.

	mer oder b) jede Hauptmieterin/jeder Haupt mieter oder c) jede Person, der die Eigentüme rin/der Eigentümer oder die Hauptmieterin/der Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar entwe der entgeltlich oder unentgeltlich die Zweitwohnung oder Teile davon überlassen hat.	
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.		Neu: § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3
§ 3 Bemessungsgrundlage	**§ 5 Bemessungsgrundlage**	
(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.	(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 7) geschuldeten Nettokaltmiete. Sofern sich die geschuldete Nettokaltmiete im Besteuerungszeitraum verändert, ist die Änderung bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an zu berücksichtigen.	Redaktionelle Änderungen, Klarstellung des Zeitpunktes für Berichtigungen bei Änderungen der Bemessungsgrundlage
(2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.	(2) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Landeshauptstadt Hannover in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.	Redaktionelle Änderungen
	(3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Perso-	Alt: § 2 Abs. 2

	nen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.	
(3) Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBI, I S. 2178), zuletzt geändert am 13.07.1992 (BGBI I S. 1250), ergebende Wohnfläche.		Kann entfallen, da die Quadratmeterzahl durch Nachfrage beim Eigentümer oder der Bauverwaltung ermittelt wird
§ 4 **Steuersatz**	**§ 6** **Steuersatz**	
Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.	Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.	Keine Änderung
§ 5 **Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit**	**§ 7** **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs**	
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.	(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.	Redaktionelle Änderungen
(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.	(2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.	Redaktionelle Änderungen
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Neu: § 7 Abs. 4	(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.	Beginn und Ende der Steuerpflicht werden jetzt in Abs. 3 und 4 geregelt.
(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.	(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.	Die Fälligkeiten werden jetzt in § 8 Abs. 2 und 3 bestimmt.
§ 6 **Festsetzung der Steuer, Rundung**	**§ 8** **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung**	
(1) Die Landeshauptstadt Hannover setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem	Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass	Bestimmungen zur Dauerwirkung und der jährlichen Festsetzung durch

Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.	dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.	öffentliche Bekanntmachung entsprechend dem NKAG
	(2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.	Alt: § 5 Abs. 4
	(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Alt: § 5 Abs. 4
	(4) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.	Besser verständliche Formulierung, Alt: § 5 Abs. 4
(2) Die Steuer ist auf volle Deutsche Mark abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächst niedrigen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.	(5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.	Anpassung der Rundungsregelungen
§ 7 **Anzeigepflicht**	**§ 9** **Anzeigepflicht**	
(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Landeshauptstadt Hannover innerhalb einer Woche anzuzeigen.	(1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem NMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.	Bisherige Absätze 1, 2 und 3 wurden im neuen Absatz 1 zusammengefügt. Als Frist wurde ein Monat gewählt, in Anlehnung an die Abgabefrist für die Zweitwohnungsteuererklärung
(2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Hannover innerhalb einer Woche anzuzeigen.	(2) Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.	Alt: § 7 Abs. 4
(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Nieders. Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.		Neu: § 9 Abs. 1 Satz 2
(4) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Landeshauptstadt Hannover innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 01. Januar an berücksichtigt.		Neu: § 9 Abs. 2
§ 8 **Steuererklärung**	**§ 10** **Steuererklärung**	
(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.	(1) Die/der Steuerpflichtige hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben.	Redaktionelle Änderungen, Einführung einer Abgabefrist
(2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere	(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.	Redaktionelle Änderungen

durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.		
(3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Landeshauptstadt Hannover jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Landeshauptstadt Hannover a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder b) ohne mit Nebenwohnung gemel det zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes innehat.		Aufgrund der Regelungen des § 10 Abs. 1 besteht die Verpflichtung zur Abgabe, Abs. 3 ist daher als Wiederholung entbehrlich
§ 9 **Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers**	**§ 11** **Mitwirkungspflichten Dritter**	
Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.	Hat die/der Steuerpflichtige (§ 10) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.	Redaktionelle Änderungen
§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 12** **Ordnungswidrigkeiten**	
Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 bis 9 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes geahndet.	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer a) entgegen § 9 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, b) entgegen § 9 Abs. 2 die Änderung der Miethöhe nicht oder nicht innerhalb eines Monats mitteilt, c) entgegen § 10 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt. d) entgegen § 11 nicht Auskunft erteilt, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.	Anpassung an die neue Paragrafenfolge. Tatbestand hinreichender bestimmt.
§ 11 **Datenüberermittlung von der Meldebehörde**	**§ 13** **Datenübermittlung von der Meldebehörde**	
(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteu-	(1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug	§ 29 NMG an das geltende Recht angepasst.

ersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 6 des Nieders. Meldegesetzes vom 02.07.1985 (NMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG): 1. Vor- und Familiennamen, 2. Geschlecht, 3. Doktorgrad, 4. Tag der Geburt, 5. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktor grad, Anschrift, Tag der Ge burt), 6. Anschrift der Nebenwohnung, 7. Tag des Einzugs, 8. Anschrift der Hauptwohnung, 9. Übermittlungssperren.	einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 29 Abs. 6 NMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG): 1. Vor- und Familiennamen, 2. Geschlecht, 3. Doktorgrad, 4. Tag der Geburt, 5. gesetzliche Vertretrin/ gesetzli cher Vertreter (Vor- und Fami liennamen, Doktorgrad, An schrift, Tag der Geburt), 6. Anschrift der Nebenwohnung, 7. Tag des Einzugs, 8. Anschrift der Hauptwohnung, 9. Übermittlungssperren, Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.	Zur Klarstellung
Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.	(2) Bei 1. Auszug, 2. Tod, 3. Namensänderung, 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwoh nung oder 5. Einrichtung einer Übermitt lungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.	Die Gliederung erhöht die Lesbarkeit der Regelung und damit die Normenklarheit. Zur Klarstellung
(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Landeshauptstadt Hannover bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.		Entfall - Diese Regelung war nur für das Einführungsjahr 1994 erforderlich.
	§ 14 **Datenverarbeitung**	
	Die zur Ermittlung der Steuerpflichtgen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuch) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Hannover erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg ver-	Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird der Umgang mit dem erhobenen Daten erläutert.

	spricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).	
	(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabenpflichtige/denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.	
§ 12 **Inkrafttreten**	**§ 15** **Inkrafttreten**	
(1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 10.03.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1998 außer Kraft.	Redaktionelle Änderungen
(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 entsteht die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1994 erst zu diesem Zeitpunkt.		Entfall - Diese Regelung war nur für das Einführungsjahr 1994 erforderlich.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2996/2007

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

6. Änderung der ZVK-Satzung

Antrag,
die 6. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) zu beschließen

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Satzungsänderungen betreffen Frauen und Männer in gleichem Maße.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Diese Satzungsänderung betrifft im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Möglichkeit, dass die ständige Stellvertretung des Leiters der ZVK zugleich auch für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Hannover zuständig ist;
- die Möglichkeit der Kasse, einem Mitglied bei mehr als dreimonatigem Zahlungsverzug außerordenlich zu kündigen;
- die Umsetzung der Anhebung der Regelaltersrente auf das 67. Lebensjahr gemäß dem RV-Altersanpassungsgesetz und die Absenkung der Altersgrenze für Waisen auf das 25. Lebensjahr gemäß dem Jahressteuergesetz 2007;
- die Umsetzung der Änderungen des 4. Änderungstarifvertrages zum ATV-K, z. B. Einführung einer Mindestrente für Hinterbliebene;
- die Anpassung aufgrund der Umstellung vom BAT auf den TVöD sowie
- eine neue klarstellende Regelung, mit der den datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Nutzung von personenbezogenen Daten aus der Pflichtversicherung für die freiwillige Versicherung in besonderer Weise Rechnung

getragen wird.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

Der Verwaltungsrat der ZVK hat die Satzungsänderung in seiner Sitzung am 20. November 2007 beraten und schlägt sie dem Rat zur Beschlussfassung vor.

16
Hannover / 28.11.2007

Anlage 1

6. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a. Nach der Angabe zu § 22 wird folgende neue Angabe eingefügt:

   „*§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments*“

   b. Die Angaben zum sechsten Teil erhalten folgende Fassung:

   „*Sechster Teil: Schlussvorschriften“*
   § 78 Übergangsregelungen
   § 79 In-Kraft-Treten“

2. in § 3 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen

3. In § 14 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

   “ *Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 12 Abs. 1 S. 2 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.*“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   “*[1]Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie*
   a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
   b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.

   [2]Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.“

   b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 3 und 4.

   c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   “ *[1]Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. [2]Es kann jedoch auch in diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.“*

5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe e wird die Zahl „*236*“ durch die Zahl „*235*“ ersetzt.

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„*eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,*“

6. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „*67*“ durch die Zahl „*69*“ ersetzt.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„*Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.*“

8. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„***§ 22a***

Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

(1) [1]Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Umlagen und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. [2]Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) [1]Die nach zu entrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. [2]Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Bemessungsgrundlage für die nach zu entrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. [3]Die nach zu entrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v .H. zu verzinsen.

(3) [1]Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. [2]Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

   a. Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

   b. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „*[1]Die Kasse ist berechtigt für die freiwillige Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu erheben: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung, Berufskennziffer sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. [2]Die Kasse kann diese Daten zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung verarbeiten und nutzen. [3]Widerspricht*

die/der Versicherte schriftlich gegenüber der Kasse insoweit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die freiwillige Versicherung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

10. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „*Bundeserziehungsgeldgesetzes*“ durch die Wörter „*Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes*“ ersetzt.

11. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

    „*Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.*“

    b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

12. § 38 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 4.

    b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 39 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„*Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:*

a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.

b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

14. In § 42 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „*67*“ durch die Zahl „*69*“ ersetzt.

15. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

    „*Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,*“

    b) In Satz 2 Buchstabe f wird das Wort „*Jubiläumszuwendungen*“ durch das Wort „*Jubiläumsgelder*“ ersetzt.

    c) In Satz 3 wird jeweils das Wort „*Zuwendung*“ durch das Wort „*Jahressonderzahlung*“ ersetzt.

d) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„*[4]Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. [5]In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.*“

16. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„*Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.*“

b) Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„*Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.*“

c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „*fort*“ die Wörter „*für das Jahr 2001*“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„*Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.*“

17. § 76 erhält folgende Fassung:

„*[1]Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31.12.2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage/Pflichtbeitrag in Höhe von neun v.H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. [2]Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. [3]Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD / VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.*“

18. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78
Übergangsregelungen

Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“

19. Der bisherige § 78 wird § 79.

§ 2

In-Kraft-Treten

[1]Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.
[2]Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a. § 1 Nummer 8, 12 und Nummer 16 am 1. Januar 2002,
b. § 1 Nummer 7 sowie Nummer 17 am 1. Juli 2007 und
c. § 1 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 und Nummer 14 am 1. Januar 2008.

Anlage 2

Begründung

zur 6. Änderungssatzung

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):
Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen zu Nr. 8, 18 und 19.

Zu § 1 Nr. 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 3):
Durch die Streichung des Satzes 3 soll dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin die Möglichkeit eröffnet werden, bei gleichzeitiger Trennung vom übrigen Finanzvermögen der Stadt, auch den jeweiligen Finanzdezernenten bzw. Finanzdezernentin zur stellvertretenden Leitung bestellen zu können.

Zu § 1 Nr. 3 (§ 14 Absatz 4):
Mit dem nunmehr ausdrücklich genannten außerordentlichen Kündigungsrecht soll klargestellt werden, dass die Kasse die Möglichkeit hat, bei einem mehr als dreimonatigen Zahlungsverzug des Mitglieds außerordentlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht bereits dann, wenn das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen auch nur teilweise nicht erfüllt. Die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen richtet sich nach § 65 der Satzung. Das außerordentliche Kündigungsrecht entspricht der Regelung in § 22 Absatz 3 Satz 2 der VBL-Satzung.

Zu § 1 Nr. 4 (§ 18):
Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz Rechnung getragen. Bei der Prüfung der Versicherungspflicht wurde bislang darauf abgestellt, ob die/der Beschäftigte vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum 65. Lebensjahr die satzungsrechtliche Wartezeit erfüllen konnte. Sofern die/der Beschäftigte die Wartezeit bis zum 65. Lebensjahr nicht erfüllen konnte, war er nicht in der Zusatzversorgung zu versichern, da er – abgesehen von den Fällen eines Arbeitsunfalls – keine Aussicht hatte, eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung zu erhalten. Die Regelaltersgrenze wird in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben (§§ 35 und 235 SGB VI). Entsprechend der Anhebung der Regelaltersrente erhöht sich auch die Grenze nach § 18 Absatz 1 der Satzung. Die Satzungsregelung beruht auf der neuen tarifvertraglichen Regelung in § 2 Absatz 1 ATV-K. Entsprechend dem Wortlaut der neuen Regelung ist insoweit nur auf die Altersgrenzen für die Regelaltersrente abzustellen und nicht auf die sonstigen Altersgrenzen für die anderen Rentenarten (z. B. Altersrente für langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen oder für besonders langjährig Versicherte).

Absatz 4 Satz 1 beruht auf der neuen tarifvertraglichen Vorschrift des § 2 Absatz 4 ATV-K. Die Regelung bezieht sich auf die Eigenbeteiligung an kapitalgedeckten Anwartschaften. Die Tarifvertragsparteien haben von Ihrer Befugnis nach § 17 Absatz 3 BetrAVG Gebrauch gemacht und eine von § 1a Absatz 4 BetrAVG abweichende Regelung festgelegt. Nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 1a Absatz 4 BetrAVG haben Arbeitnehmer den Anspruch, in Zeiten eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltansprüche die Versicherung durch eigene Beiträge fortzuführen. In § 2 Absatz 4 ATV-K wird klargestellt, dass diese Fortführung nicht in der Pflichtversicherung erfolgt. Wie in Satz 2 im Sinne der besseren Transparenz für die Versicherten klarstellend beschrieben wird, besteht natürlich weiterhin die Möglichkeit im Rahmen der freiwilligen Versicherung entsprechende zusätzliche Anwartschaften aufzubauen. Damit wird dem Zweck der betriebsrentenrechtlichen Regelung Rechnung getragen, auch in entgeltlosen Zeiten weiter Anrechte in der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen.

Zu § 1 Nr. 5 (§ 19 Absatz 1):
Die Änderung in Buchstaben e ist redaktioneller Art und entspricht der tarifvertraglichen Modifikation des Buchstaben f der Anlage 2 zum ATV-K.

Die Neuregelung der in § 19 Absatz 1 Buchstaben f geregelten Fälle von Übergangsversorgungen und Übergangszahlungen beruht auf dem Umstieg vom BAT auf den TVöD. Die Änderung entspricht der neuen Regelung in Buchstabe g der Anlage 2 zum ATV-K.

Zu § 1 Nr. 6 (§ 21 Absatz 2):
In § 21 Absatz 2 Satz 2 der Satzung war bislang festgelegt, dass eine beitragsfreie Versicherung mit Vollendung des 67. Lebensjahres endet, sofern die Wartezeit nicht erfüllt ist. Die Vorschrift dient der Bestandsbereinigung von den Versicherungen, bei denen auch 2 Jahre nach der Regelaltersrente die Wartezeit noch nicht erfüllt ist und damit feststeht, dass aus diesen Versicherungen keine Leistungen mehr entstehen können. Auf Grund der Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 65. auf das 67. Lebensjahr durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, ist auch die Grenze des § 21 Absatz 2 Satz 2 der Satzung um zwei Jahre anzuheben.

Zu § 1 Nr. 7 (§ 22):
Redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf den TVöD, insbesondere den TVAöD.

Zu § 1 Nr. 8 (§ 22a):
Während der Ausübung des Abgeordnetenmandats ruht das Arbeitsverhältnis. Die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung bleibt somit grundsätzlich – zunächst – aufrecht erhalten. Gemäß § 19 Absatz 1 Buchst. b der Satzung endet die Pflichtversicherung erst, wenn das Parlamentsmitglied eine unverfallbare Anwartschaft auf lebenslange Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften (vgl. § 26 AbgG-Bund) erworben hat. Wenn nach dem Ausscheiden aus dem Parlament keine Anwartschaft bzw. kein Anspruch auf Altersentschädigung nach dem AbgG (Bund) bzw. den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften besteht, hat das ehemalige Parlamentsmitglied gemäß § 23 Absatz 3, 7 und 8 AbgG (Bund) einen – gesetzlichen – Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der betrieblichen Altersversorgung, also der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung.

Mit der Einfügung des § 22a wird dieser Anspruch satzungsrechtlich verankert. Die Regelung entspricht § 29 der VBL-Satzung und § 64a MS a. F.

Zu § 1 Nr. 9 (§ 23 Absatz 2):
Mit der neuen klarstellenden Regelung in Absatz 2 wird den datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Nutzung von personenbezogenen Daten aus der Pflichtversicherung für die freiwillige Versicherung in besonderer Weise Rechnung getragen.

Nach § 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) ist die Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Wenn die Kasse Daten, die für die Pflichtversicherung erhoben wurden, für personenbezogene Informationen zur freiwilligen Versicherung nutzen will, kann sie sich insoweit nicht unbedingt auf die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung hinsichtlich der Pflichtversicherung berufen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist insoweit eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich. Die Nutzung der Daten der Pflichtversicherung ist vom Zweck eigentlich auf die Pflichtversicherung beschränkt. Dieser Zweck unterscheidet sich vom Zweck der freiwilligen Versicherung. Sofern die Kasse nicht in jedem Einzelfall vorab eine Einwilligung des Versicherten einholen will, eröffnet § 4 NDSG auf der Grundlage entsprechender Befugnisregelungen in Rechtsvorschriften die Nutzung personenbezogener Daten zu regeln. Unter „Rechtsvorschriften“ sind insoweit nicht nur Gesetze, sondern auch Rechtsverordnungen, Tarifverträge, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen zu verstehen (vgl. *Ehmann*, BDSG, § 4 S. 2 f.). Von daher kann die Befugnis auch durch die Satzung der Kasse eröffnet werden.

Die neue Regelung in § 23 Absatz 2 Satz 1 der Satzung trägt den Anforderungen des Datenschutzrechts Rechnung, dass der Umfang der Datennutzung für die Betroffenen klar erkennbar sein muss. In Satz 2 wird der Zweck der Datennutzung dargestellt. In Satz 3 wird den Betroffenen nochmals ausdrücklich die Möglichkeit des Widerspruchs zur Nutzung der Daten für die freiwillige Versicherung eröffnet.

Zu § 1 Nr. 10 (§ 35 Absatz 1 Satz 1):
Die Änderung beruht auf der Änderung der Bezeichnung der gesetzlichen Rechtsgrundlage (vgl. BGBl. I S. 2748).

Zu § 1 Nr. 11 (§ 36 Absatz 1):
Nach der bisherigen Regelung wurde eine Waisenrente gezahlt, wenn die Waise auch in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Waisenrente erhalten hat. Nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung konnte grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr eine Waisenrente bezogen werden. Die gleiche Altersgrenze galt bislang auch im Steuerrecht.

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1652) wurde die steuerrechtliche Altergrenze in § 32 EStG für die Gewährung von Kindergeld mit Wirkung zum 1. Januar 2007 vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17.11.2004 kann eine steuerliche Förderung für die betriebliche Altersversorgung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die steuerrechtliche Altersgrenze auch für die Versorgungszusage übernommen wird (vgl. dort Rn. 157). Nach der neuen Regelung können für Betriebsrenten also künftig nur noch dann steuerliche Förderungen (z.B. die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, die Riesterförderung oder die künftige Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG) in Anspruch genommen werden, wenn die Waisenrente grundsätzlich nur noch bis zum 25. Lebensjahr gezahlt wird. Da auch in der Zusatzversorgung diese Förderung beansprucht wird, ist es aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben erforderlich das allgemeine Höchstalter für Waisenrenten entsprechend abzusenken.

Die Absenkung wirkt für alle Waisenrenten, bei denen der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach dem 30. Juni 2007 verstorben ist (vgl. Nr. 19). Sofern der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte in dem Zeitraum zwischen vom 1. Januar und bis zum 30. Juni 2007 verstorben ist, gilt die Absenkung nur dann, wenn die Pflichtversicherungszusage nach dem 31.12.2006 erteilt wurde. Diese Einschränkung für die sog. Neuzusagen ist aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften erforderlich.

Zu § 1 Nr. 12 (§ 38):
Mit der Neugliederung des § 38 der Satzung wird klargestellt, dass die Versorgungspunkte nicht nur in den in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Fällen, sondern auch bei den übrigen Neuberechnungstatbeständen (z.B. bei der Umwandlung einer vollen Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente) mit den Zurechnungspunkten zu verrechnen sind. Die neue Gliederung entspricht noch deutlicher der tarifvertraglichen Systematik in § 11 ATV-K.

Zu § 1 Nr. 13 (§ 39 Absatz 6):
Nach der bisherigen Regelung der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten führten höhere Hinzuverdienste zu einem vollständigen Ruhen der Betriebsrente. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 20. September 2006 (Az.: IV ZR 304/04) festgestellt, dass aufgrund des Entgeltcharakters der Zusatzversorgung als betriebliche Altersversorgung ein völliges Ruhen der Hinterbliebenenleistungen unzulässig ist. Die in der Zusatzversorgung vorgesehene Einkommensanrechnung „genügt der aus Art. 3 Absatz 1 GG resultierenden Anforderung, dem überlebenden Ehegatten zumindest einen Rest des vom Verstorbenen erdienten Anspruchs zu belassen“ nicht.

Auf Grund dieser Rechtsprechung haben die Tarifvertragsparteien die Ruhensregelung in § 12 Absatz 6 ATV-K um eine Mindestregelung ergänzt. Danach erhalten Hinterbliebene mindestens 35 % des jeweiligen Hinterbliebenenrentenanspruchs ohne die Einkommensanrechnung. Mit der Satzungsänderung wird die tarifvertragliche Vorgabe in Satzungsrecht umgesetzt. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerwG vom 13. September 2001 (Az.: 2 C 44/00) wonach sogar eine Mindestrente bei der Beamtenversorgung von nur 20 % zulässig ist, erscheint die in § 39 Abs. 6 vorgesehene Mindestrente von 35 % auf jeden Fall angemessen.

Die neue Mindestleistung ist entsprechend dem im Tarifvertrag vorgesehenen Inkrafttreten– unabhängig von einem Neuberechnungsfall – auch auf die laufenden Renten ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

Zu § 1 Nr. 14 (§ 42 Absatz 2 Satz 1):
Aufgrund der Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 65. auf das 67. Lebensjahr wurde die tarifvertragliche Altersgrenze für die Beitragserstattung um 2 Jahre auf das 69. Lebensjahr heraufgesetzt (§ 24 Absatz 1 ATV-K). Diese tarifvertragliche Vorgabe wird in § 42 Absatz 2 Satz 1 der Satzung umgesetzt.

Zu § 1 Nr. 15 (§ 62 Absatz 2):
Im Absatz 2 werden die Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz geregelt, dass das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der steuerpflichtige Arbeitslohn ist. Die folgenden Satzungsänderungen beruhen auf der Änderung der Anlage 3 zum ATV-K.

Die Änderung in Satz 2 Buchstabe a beruht auf einer entsprechenden Änderung des Buchstaben a der Anlage 3 zum ATV-K. Bislang konnten einzelne Bestandteile des Arbeitsentgelt durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag von der Berücksichtigung beim zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgeklammert werden. Mit Bestandteilen des Arbeitsentgelts sind insbesondere alle Bestandteile des Arbeitsentgelts gemeint, die wie z.B. Vergütungen für Mehrleistungen oder für besondere Arbeitsleistungen zu den Grundbestandteilen des Arbeitsentgelts hinzutreten (vgl. *Kiefer/Langenbrinck*, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst, § 15 ATV Rn. 5.1). Mit der Neuregelung werden die Ausnahmen vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt weiter eingeschränkt. Im bisherigen Umfang können Einschränkungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nur durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene vorgenommen werden. Durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag können dagegen nur noch über- und außertarifliche Entgeltbestandteile von der Berücksichtigung beim zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgenommen werden.

Entsprechend der tarifvertraglichen Protokollnotiz zu dieser Änderung des ATV-K gilt die bisherige Rechtslage für am 30. Juni 2007 bestehende Vereinbarungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen über die Ausnahme von Bestandteilen des Arbeitsentgelts aus der Zusatzversorgung in Satz 2 Buchstabe a in der bis zum 1. Januar geltenden Fassung fort.

Die Änderungen in Satz 2 Buchstabe f, sowie in den Sätzen 3 bis 5 sind auf geänderte Begrifflichkeiten des TVöD zurückzuführen.

Zu § 1 Nr. 16 (§ 69):
Nach Ansicht des BGH (vgl. Urteile vom 14.6.2006, Az.: IV ZR 54/05 und IV ZR 55/05) lässt sich der Satzung nicht hinreichend deutlich entnehmen, ob für einen Besitzstandsrentner bei einem Neuberechnungstatbestand nach dem 1. Januar 2002 die Regelungen zur Neuberechnung nach dem alten Gesamtversorgungsrecht oder nach dem neuen Recht zum Punktemodell anzuwenden sind. Da die Satzung als allgemeine Versicherungsbedingungen im Zweifel zu Lasten des Verwenders auszulegen sind, hat der BGH entschieden, dass die bisherigen Regelungen zur Neuberechnung maßgebend sind. Dieses Ergebnis entspricht jedoch nicht dem seinerzeitigen Willen der Tarifvertragsparteien. Zur Klarstellung haben die Tarifvertragsparteien mit der Änderung des § 30 Absatz 3 Buchstabe a ATV-K nochmals verdeutlicht, dass insoweit die Regelungen des neuen Rechts maßgebend sind. Diese Regelung wird in Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 der Satzung übernommen.

Da der BGH zum Ausdruck gebracht hat, dass an die Satzung höhere Anforderungen zu stellen sind als an einen Tarifvertrag, wird über die dem Tarifvertrag entsprechende Regelung in Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 der Satzung auch noch eine Klarstellung in Absatz 1 aufgenommen, dass auch für Besitzstandsrenten ab dem 1. Januar 2002 grundsätzlich das bisherige Gesamtversorgungsrecht nicht mehr gilt.

Mit der Änderung des Absatzes 4 Satz 1 wird klargestellt, dass diese Regelung nur für das Jahr 2001 gilt. Dies entspricht auch § 32 Absatz 2 Satz 2 ATV-K. Mit dem neuen Satz 2 wird zudem die Überführung dieser Fälle in das Punktemodell klarstellend geregelt.

Zu § 1 Nr. 17 (§ 76):
Auf Grund der Umstellung auf den TVöD musste auch die Besitzstandsregelung für Beschäftigte mit einem Entgelt oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT angepasst werden. Der neue Grenzwert wurde anhand der Differenz zwischen der bisherigen I BAT-Grenze und der neuen Entgeltgruppe 15 bestimmt. Er beträgt nunmehr das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost.

Zu § 1 Nr. 18 (§ 78):
Die durch das Steuerrecht bedingte Herabsetzung der Altergrenze für Waisenrenten auf das 25. Lebensjahr (vgl. Nr. 11) gilt nach der neuen Regelung des § 78 für die Pflichtversicherung nur in den Fällen, bei denen der Versicherte bzw. Betriebsrentenberechtigte nach dem 30. Juni 2007 verstorben ist. Ist der Versicherte bzw. Betriebsrentenberechtigte zuvor verstorben, gilt grundsätzlich die bisherige Altersgrenze von 27 Jahren. Ist der Versicherte in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 30. Juni 2007 verstorben, gilt die bisherige Altersgrenze aber nur dann, wenn die Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat. Diese Regelung entspricht der tarifvertraglichen Vorgabe des § 36a ATV-K. Sie ermöglicht eine eindeutige Zuordnung, ohne dass in allen Fällen eine Bewertung als Alt- bzw. Neuzusage notwendig ist.

Zu § 1 Nr. 19 (§ 79):
Folgeänderung zu Nr. 18.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten):
Die Änderungen treten grundsätzlich zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Damit die Nachversicherung von Abgeordneten für Zeiten seit der Systemumstellung entsprechend den satzungsrechtlichen Regelungen erfolgen kann, tritt diese Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die klarstellende Neugliederung der Neuberechnung entsprechend der Struktur des ATV-K tritt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für Neuberechnungen von Besitzstandsrenten.

Entsprechend der tarifvertraglichen Regelung zum Inkrafttreten des 4. Änderungstarifvertrags des ATV-K gilt die Erweiterung des Personenkreises, der als Auszubildender unter den Anwendungsbereich des TVAöD fällt und damit in der Zusatzversorgung zu versichern ist, erst ab dem 1. Juli 2007. Dies betrifft die Versicherungspflicht der Altenpflegeschüler.

Auch die neuen Entgeltgrenzen für Versicherte, die im Gesamtversorgungssystem Entgelte oberhalb der I-BAT-Grenze erhalten haben, gelten ebenfalls erst ab dem 1. Juli 2007. Aufgrund der nur geringfügigen Abweichungen wäre eine rückwirkende Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Das Inkrafttreten entspricht dem des ATV-K.

Da die Änderungen aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes erst zum 1. Januar 2008 in Kraft treten, ist der Verweis auf die Regelung des § 236 SGB VI und die Erhöhung des Höchstalters für die Inanspruchnahme der Beitragserstattung ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt notwendig. Die Regelungen entsprechen dem Inkrafttreten des 4. Änderungstarifvertrags zum ATV-K.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3122/2007

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“

Antrag,
beigefügte Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Befragungsdaten werden geschlechtsspezifisch ausgewertet.

Kostentabelle

Begründung des Antrages
Sport und Bewegung haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Viele Menschen treiben heute in irgendeiner Weise Sport oder haben Spaß an Bewegung. Dies gilt sowohl für den Vereinssport als auch für die vielen privaten sportlichen Aktivitäten vom Spazierengehen bis zum Marathonlauftraining.

Um die Sport- und Bewegungsangebote noch besser auf die Bedürfnisse der Hannoveranerinnen und Hannoveraner ausrichten können, soll das Sport- und Bewegungsinteresse erfragt werden. Die Ergebnisse sollen in den "Sportentwicklungsplan" einfließen, der mit einer Perspektive bis etwa 2020 den Bedarf an sportlicher Infrastruktur festschreiben soll.

Die freiwillige schriftliche Befragung richtet sich an gut 5.000 repräsentativ ausgewählte Hannoveranerinnen und Hannoveraner im Alter zwischen 10 und 75

Jahren.

Die Umfrage wird von der abgeschotteten Statistikstelle durchgeführt. Die eingehenden Fragebögen unterliegen der strikten statistischen Geheimhaltung. Gespeichert werden nur anonymisierte Angaben.

Wissenschaftlich wird die Umfrage vom Sportwissenschaftler Prof. Dr. Christian Wopp von der Universität Osnabrück begleitet und ausgewertet.

18.8
Hannover / 28.12.2007

Beschlussdrucksache Nr. /2008
Anlage 1

Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“

Auf Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1
Umfang und Zweck der Erhebung, Anordnung als Kommunalstatistikstatistik

(1) Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Repräsentativerhebung zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“ bei den in der Stadt Hannover gemeldeten Einwohner durch.

(2) Erhebungseinheiten sind alle Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 10 bis 75 Jahren (Geburtsjahrgänge 1933 bis 1998), die in der Stadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

(3) Die Erhebung erfolgt in Form schriftlich zu beantwortender Fragebögen. Die Repräsentativerhebung wird in der Zeit vom 11. Februar bis 31. März 2008 durchgeführt

(4) Die zu befragenden Einwohnerinnen und Einwohner werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus dem Melderegister bestimmt.

(5) Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 2
Hilfsmerkmale

(1) Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen folgende Angaben der nach § 1 Abs. 4 zufällig ausgewählten Einwohnerinnen und Einwohner als Hilfsmerkmale:

1. Lfd. Nummer (ID)
2. Vor- und Familienname
3. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz
4. Alter (Tag der Geburt)
5. 1. Nationalität
6. 2. Nationalität

(2) Die Merkmale Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen zur Zuordnung zu statistischen Gliederungen bis zum statistischen Bezirk verwendet werden.

(3) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach der Eingangskontrolle zu löschen.

§ 3
Erhebungsmerkmale

(1) Die Erhebung umfasst bei Sporttreibenden die Erhebungsmerkmale:

1. zu sportlichen Aktivitäten:
    a) Grund, weshalb Sport betrieben wird,
    b) betriebene Sportarten,
    c) Dauer und Umfang der sportlichen Aktivitäten.

2. zum Sportangebot und zur Sportinfrastruktur:
    a) Anbieter,
    b) Art und Erreichbarkeit der Sportstätte,
    b) Weg zur Sportstätte, benutze Verkehrsmittel, Zeitaufwand,
    c) Bewertung des Zustands der Sportstätte,
    d) Lage der Sportstätte (in der Stadt oder außerhalb).

(2) Die Erhebung umfasst bei Nicht-Sporttreibenden die Erhebungsmerkmale:
    a) Gründe, weshalb kein Sport betrieben wird,
    b) mögliche Sportaktivitäten,
    c) Gründe warum beabsichtigten Sportaktivitäten noch nicht begonnen wurden,
    d) Störungen und Belästigungen durch Sportaktivitäten.

(3) Die Erhebung umfasst bei allen Befragten die Erhebungsmerkmale:
    a) Häufigkeit des Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauer,
    b) Art der besuchten Sportarten.
    c) Mitgliedschaft in einem Sportverein
    d) Sportliche Aktivitäten

(4) Die Erhebung umfasst bei allen Befragten die statistischen Erhebungsmerkmale:
    a) Alter bzw. Geburtsjahr
    b) Geschlecht
    c) höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
    d) Nationalität
    e) Erwerbsstatus

§ 4
Inkraftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Antrag

(Antrag Nr. 3099/2007)

Eingereicht am 19.12.2007 um 15:29 Uhr.

Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zum Thema Umweltzone

Der Rat möge beschließen:

Der Ratsbeschluss zur Einrichtung einer Umweltzone (0925/2007 E 1) vom 12. Juli 2007 wird aufgehoben. Stattdessen werden folgende wirksamere und umfassendere Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffwerten eingeführt:

- attraktivere Gestaltung des ÖPNV
- Ausdehnung von Park & Ride - Angeboten im Stadtgebiet
- Einrichtung einer „grünen Welle" (intelligente Ampelschaltungen)
- Verbindlicher Lenkungsverkehr für LKWs mit mehr als 3,5 t mit Durchfahrverbot wo möglich
- bei gleichzeitig optimiertem Verkehrsführungskonzept im umgebenden Straßensystem -
- Intelligentes, verkehrsmengenbezogenes Verkehrsführungskonzept
- Einführung von City-Logistik-Systemen

Begründung:

Da mittlerweile durch diverse Expertisen namhafter Forschungsinstitute wissenschaftlich belegt ist, dass nur ein geringer Teil des Feinstaubes durch Personenkraftwagen verursacht wird, ist die Einführung einer Umweltzone sinnlos.
Die von der CDU-Ratsfraktion geforderten Maßnahmen tragen wesentlich effektiver zum Erfolg der Reduzierung der Lotschadstoffe bei.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 19.12.2007

FDP-Fraktion

(Antrag Nr. 3100/2007)

Eingereicht am 20.12.2007 um 09:00 Uhr.

Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zum Thema Umweltzone

Antrag

der Rat möge beschließen,

1. Die Einrichtung der Umweltzone ab dem 01.01.2008 wird ausgesetzt.

2. Die Verwaltung wertet mindestens während des ersten Halbjahres 2008 die Erfahrungen der Städte Berlin und Köln mit den dort einzurichtenden Umweltzonen aus und zwar insbesondere im Hinblick auf die erreichte Feinstaubreduzierung und die Auswirkungen auf den Fremdenverkehr, die Besucher- bzw. Kundenfrequenz im Bereich der Umweltzonen, die Wirtschaft, die Gewerbetreibenden, die Handhabung von Ausnahmeregelungen und die Umlandgemeinden. Basierend auf den gewon-nenen Erkenntnissen legt die Verwaltung dem Rat ein nachvollziehbares Konzept zur praktischen Umsetzung der Umweltzone unter Beteiligung von betroffenen Ver-bänden in der Landeshauptstadt Hannover vor.

Begründung

Es hat sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt, dass die Vorbereitungen und das Konzept der Verwaltung zur Umsetzung der Umweltzone in vielerlei Hinsicht unzureichend waren. Seitens der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Umland und in der LHH, der Wirtschaft, dem Handel und den Gewerbetreibenden besteht weiter ein erheblicher Informa-tionsbedarf über die Umweltzone, die Art und Weise der Umsetzung und die Ausnahmen. Die Verwaltung ist sich offenbar selbst nicht über die Durchführung im Klaren und verwirrt die Öffentlichkeit mit widersprüchlichen Aussagen und Ankündigungen. Die Verwaltung soll daher die Einführung der Umweltzone aussetzen, die Erfahrungen der anderen Städte mit Umweltzone auswerten, die organisatorischen Fragen mit sämtlichen betroffenen Akteuren klären und, sofern dies möglich ist, eine einfache und praktikable Lösung zur Umsetzung vorbereiten.

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.12.2007

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 3051/2007)

Eingereicht am 05.12.2007 um 12:08 Uhr.

Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Erweiterung des Historischen Museums

Antrag zu beschließen:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines neuen Konzeptes für das Grundstück Am Hohen Ufer 3 wird die Verwaltung aufgefordert, die Belange des Historischen Museums im Hinblick auf seine mögliche, bauliche Erweiterung auf einem Teil des Grundstücks mit zu berücksichtigen.

Begründung:

Nachdem der Verkauf des Grundstücks An Hohen Ufer 3 nicht vollzogen werden konnte, hat der Erste Stadtrat, Herr Mönninghoff, im Schreiben an den Verwaltungsausschuss sowie an andere Ausschüsse und Gremien vom 8. Oktober 2007 angekündigt, für das Grundstück eine neue Konzeption vorzulegen. Bei der Planung sollte die bauliche Erweiterung des Historischen Museums - wie bisher auch diskutiert - Berücksichtigung finden.

Der Ort, an dem das Museum steht, ist eng mit der Historie Hannovers verbunden. Vom *hohen Ufer* der Leine *("honovere")* ging 1100 die Gründung der Stadt aus. 750 Jahre Hannover, nämlich von der Siedlung bis zur Großstadt Hannover, werden im Historischen Museum wieder lebendig. Darüber hinaus wird die landesgeschichtliche Entwicklung vom Fürstentum Calenberg um 1600 bis zum Ende des Königsreichs Hannover 1866 gezeigt. Das Museum zeichnet weiterhin den langen Weg von der mittelalterlichen Landstadt bis zur Großstadt nach. Damit die geschichtliche Entwicklung der Landeshauptstadt Hannover sowie des Landes nach heutigem Stand der Museumspädagogik dargestellt und ausgebaut werden kann, ist die Erweiterung des Historischen Museums im Rahmen einer Neukonzeption erforderlich. Die Erweiterung dient somit auch der Vermittlung des geschichtlichen Erbes der Landeshauptstadt Hannover bzw. des Landes Niedersachsen.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 05.12.2007

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 3062/2007)

Eingereicht am 06.12.2007 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zu leerstehenden Gebäuden

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Außenwände leerstehender städtischer Gebäude als wohnortnahe Kletterwände genutzt werden können.

Begründung

Bereits an mehreren Orten in Hannover - die allerdings kostenpflichtig sind - erfreuen sich Kletterwände steigender Beliebtheit. Ein zusätzliches kostenloses Freizeitangebot wäre nicht nur stadtteilbezogen als Bereicherung zu verstehen, sondern würde manchen Spielplatzumbau überflüssig machen. Insbesondere für Kinder und jugendliche wäre die Möglichkeit gegeben, ihr Bewegungsbedürfnis auszuleben.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 11.12.2007

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 3063/2007)

Eingereicht am 06.12.2007 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zur Wiedereröffnung des Friedhofes Nackenberg

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert, den Ratsbeschluss vom 4. Mai 2006 (Drucksache 0549/2006) umzusetzen.

Begründung

Der Rat beschloss mit der im Antrag genannten Drucksache, dass der Wiedereröffnung des Stadtteilfriedhofes Nackenberg zugestimmt wird, wenn die gesamte Friedhofsfläche mit sämtlichen Baulichkeiten der Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten als Eigen-tum übertragen würde. Der Rat setzt zudem voraus, dass es eine einvernehmliche Lösung für die Frage der Kostenaufteilung für den denkmalgeschützten Bereich geben sollte, wobei die Kosten sachgerecht sowie nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Parteien aufgeteilt werden sollten.

Die Evangelisch-lutherische Petrigemeinde, vertreten durch Frau Pastorin Christel Lucht als Vorsitzende des Kirchenvorstandes, erklärte im Schreiben vom 13. August 2007 an die Ver-waltung der Landeshauptstadt Hannover, dass mit der vorgesehenen Übertragung keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden. Darüber hinaus soll nach Angaben der Kirchenge-meinde keine Konkurrenz zu städtischen Friedhöfen geschaffen werden. Die Kirchgemeinde ist unter anderem gemäß Schriftsatz vom 7. Juni 2007 bereit, 25 % der Kosten für die denk-malgeschützten Gebäude und die Friedhofsmauer zu tragen.

Der Verwaltung widerfährt durch die Übertragung des Friedhofes keine zusätzliche, finan-zielle Belastung. Die Landeshauptstadt Hannover trägt derzeit 100 % der Denkmalkosten, im Falle der Übertragung lediglich 75%.

Der Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld hat den entsprechenden interfraktionellen Antrag vom 24. Februar 2005 (Drucksache 15-0363/2005) zur Wiedereröffnung des Stadtteilfried-hofes einstimmig angenommen.

Die Übernahme des Friedhofes durch die Petrigemeinde stellt ein seelsorgerlich begründe-tes Anliegen dar und entspricht dem Bedürfnis vieler Bürgerinnen und Bürger vor Ort, ihrer Trauer angemessenen Ausdruck verleihen zu können. Wunsch vieler Bürgerinnen und Bür-ger im Bezirk Buchholz-Kleefeld ist es demnach ortsnah beigesetzt zu werden oder Angehö-rige dort bestatten zu können. Insbesondere ältere oder gehbehinderte Hinterbliebene in den betroffenen Stadtbezirken können die Friedhöfe Lahe und Seelhorst nur mit erheblichem Aufwand erreichen.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 11.12.2007

Fraktion DIE LINKE.

(Antrag Nr. 0044/2008)

Eingereicht am 07.01.2008 um 12:35 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Einführung von Sozialtarifen bei Strom und Gas

Antrag

Laut Bund der Energieverbraucher werden in Deutschland jährlich 840.000 Strom- und Gassperren verhängt. Die EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt (2003/54/EG) verfügt dazu, dass die Mitgliedstaaten „erforderliche Maßnahmen zum Schutz benachteiligter Kunden auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt treffen. Die Maßnahmen können ... spezifische Maßnahmen für die Begleichung von Stromrechnungen oder allgemeinere Maßnahmen innerhalb des Sozialsicherungssystems beinhalten." (Ebd., Abs. 24)
Antrag zu beschließen:
Die Ratsversammlung beauftragt daher die Verwaltung, dem Rat einen Bericht über die Situation in Hannover vorzulegen. Darin soll riargelegt werden, wie diese EU-Richtlinie in Hannover umgesetzt wird. Wenn die EU-Richtlinie nicht umgesetzt wird, weist die Stadt als Mehrheitsgesellschafterin der Stadtwerke diese an, Sozialtarife für den Bezug von Strom und Gas zum Schutz benachteiligter Kunden einzuführen.

Begründung

Auf Grund gestiegener Bezugskosten erhöhen zahlreiche Energieversorger ihre Strom und Gaspreise. Auch wenn die Strompreise der Stadtwerke nicht in demselben Umfang wie bei anderen Anbietern steigen, insbesondere bei privaten Energie-Konzernen, so sind die Belastungen für Privathaushalte mit niedrigem Einkommen überproportional. Im Zeitraum von 1998 bis 2006 sind laut Verbraucherpreisindex die Strompreise schon um 26,8 Prozent gestiegen. Hingegen wird sich der Regelsatz für Hartz IV-Empfänger von 347,- Euro im kommenden Jahr nicht verändern.

Durch den Sozialtarif könnten die Stadtwerke ihr soziales Profil schärfen und sich positiv gegenüber den Wettbewerbern profilieren. Das ist besonders vor dem Hintergrund wichtig, dass beispielsweise E.ON einen befristeten „Sozialrabatt" - allerdings nur für ein Jahr und höchstens 5.000 Kunden - eingeführt hat.

Um den sinnvollen Umgang mit Energ

ie mit der Einführung eines Sozialtarifes nicht zu hintertreiben, wäre in Anlehnung an das belgische Modell zu prüfen, inwieweit es sachgerecht sein kann, nur die ersten 500 kWh für sozial Bedürftige kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Michael Höntsch
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 08.01.2008